BASISPROSPEKT

für das öffentliche Angebot

des Angebotsprogramms der

HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft
2014/15

von Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapieren und für deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Eisenstadt, am 3. Juni 2014

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospekts durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs1 KMG.

Der Emittent wird jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapiere beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag gemäß § 6 KMG nennen.

ALLGEMEINE HINWEISE, VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN UND LISTE DER AUFGENOMMENEN DOKUMENTE

Investoren haben sich bei einer Investitionsentscheidung auf ihre eigene Einschätzung des Emittenten sowie der Vorteile und Risiken, die mit der Investition in Schuldverschreibungen und derivative Wertpapiere des Emittenten zusammenhängen, zu verlassen.

Jedwede Entscheidung zur Investition in die Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapieren der Bank Burgenland unter diesem Angebotsprogramm sollte ausschließlich auf diesem Prospekt getroffen werden, wobei zu bedenken ist, dass jedwede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder von Vertragsverhältnissen, die in diesem Prospekt enthalten sind, nur der Information der Anleger dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden kann. Vor einer Anlegerentscheidung sollte daher individuelle Beratung eingeholt werden.

Der Prospekt stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapieren dar und dient ausschließlich zur Information potentieller Anleger.

Die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapieren der Bank Burgenland sind von keiner Zulassungs-, Billigungs- oder Aufsichtsbehörde in Österreich und keiner Wertpapier-, Billigungs- oder Zulassungsstelle im Ausland noch in sonstiger Weise empfohlen worden.

Dieser Prospekt wurde gemäß den Anhängen V, XI, XII, XX, XXII und XXX der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 i.d.g.F. der Kommission vom 29.4.2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG i.d.g.F. des Europäischen Parlamentes und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung erstellt.

Dieser Prospekt wurde von der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) als der nach dem österreichischen Kapitalmarktgesetz zuständigen Aufsichtsbehörde gebilligt. Der Emittent hat die österreichische Finanzmarktaufsicht ersucht, diesen Prospekt an die **Commission de Surveillance du Secteur Financier *(CSSF)***, die zuständige Aufsichtsbehörde in Luxemburg zu notifizieren.

Der Inhalt des Prospektes ist nicht als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht, insbesondere nicht im Sinne des WAG 2007 zu verstehen. Der Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch hierfür konzessionierte Anbieter.

Dieser Prospekt enthält auch Aussagen mit Prognosecharakter. Durch den Eintritt nicht absehbarer Risiken, ist es möglich, dass die tatsächlichen, in der Zukunft liegenden Ereignisse, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Entwicklung und die Ergebnisse der Bank Burgenland von jenen abweichen, die in diesem Prospekt ausdrücklich oder implizit enthalten sind. Vor dem Hintergrund der Unwägbarkeiten nicht absehbarer (unbekannter) Risiken dürfen sich Anleger nicht auf Aussagen mit Prognosecharakter verlassen.

Die Angaben in diesem Prospekt beziehen sich auf die zum Datum des Prospektes geltende Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung, die sich jederzeit ändern kann. Dies gilt insbesondere für steuerliche Angaben.

Keine Person ist ermächtigt, Informationen oder Zusagen abzugeben, die nicht im Prospekt enthalten sind. Falls solche doch erfolgen, darf niemand darauf vertrauen, dass diese vom Emittenten autorisiert worden sind.

Dieser Prospekt samt Endgültiger Bedingungen darf weder ganz oder teilweise reproduziert noch weitervertrieben werden. Jeder Anleger stimmt der eingeschränkten Verwendung mit Entgegennahme dieses Prospektes zu. Ausschließlich der Emittent sowie gegebenenfalls die sonstigen in diesem Prospekt und Endgültigen Bedingungen genannten Quellen haben die zur Erstellung dieser Dokumente benötigten Informationen zur Verfügung gestellt.

Verkaufsbeschränkungen

Dieser Prospekt darf in keinem Land außerhalb Österreichs oder Luxemburgs veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot bestehen oder bestehen könnten. Insbesondere darf der Prospekt nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika gebracht werden.

Die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapiere der Bank Burgenland sind und werden in Zukunft nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act of 1933 („Securities Act") registriert und unterliegen als Inhaberpapiere bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechtes (insbesondere des United States Tax Equity and Fiscal Responsibility Act 1982 und des U.S. Internal Revenue Code). Abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt werden, dürfen die Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapiere nicht innerhalb der ***Vereinigten Staaten von Amerika*** oder an U.S. Personen (im Sinne der Regelungen des Securities Act und der TEFRA Rules) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

In keinem ***EWR-Mitgliedstaat***, der die EU-Prospekt-Richtlinie umgesetzt hat, dürfen die Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapiere öffentlich angeboten werden, außer

a) es wurde im Einklang mit den jeweils anwendbaren Umsetzungsvorschriften zur EU-Prospekt-Richtlinie vor oder gleichzeitig mit dem Angebotsbeginn ein von der Billigungsbehörde im Angebotsstaat gebilligter oder dieser notifizierter Prospekt ordnungsgemäß veröffentlicht und die Gültigkeitsdauer des Prospekts ist noch nicht abgelaufen;
b) es handelt sich um ein Angebot, das an qualifizierte Anleger im Sinne des Art. 2 Abs 1 lit e der EU-Prospekt-Richtlinie gerichtet ist; oder
c) es handelt sich um ein Angebot, das sonst keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospektes durch den Emittenten gemäß Art. 3 der EU-Prospekt-Richtlinie auslöst.

Unter „öffentlichem Angebot" der Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapiere in einem Angebotsstaat, der EWR-Mitgliedstaat ist, ist eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise zu verstehen, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, wobei Abweichungen von dieser Definition in den nationalen Umsetzungsbestimmungen zur EU-Prospekt-Richtlinie miterfasst sein sollen.

Außerdem dürfen die Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapiere nur im Einklang mit den jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Bestimmungen angeboten und/oder veräußert werden.

Liste der durch Verweis in den Basisprospekt aufgenommenen Dokumente

- *Jahresfinanzbericht der Bank Burgenland für das Geschäftsjahr 2012*
  Der Konzernabschluss wurde am 19.04.2013 veröffentlicht und ist am Sitz des Emittenten, 7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 33, während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich.

- *Jahresfinanzbericht der Bank Burgenland für das Geschäftsjahr 2013*
  Der Konzernabschluss wurde am 04.04.2014 veröffentlicht und ist am Sitz des Emittenten, 7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 33, während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich.

- Endgültige Bedingungen der Anleihen (Schuldverschreibungen und derivative Finanzinstrumente), welche von der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft unter dem Angebotsprogramm 2013/14 begeben wurden (Anhang Emissionsbedingungen und Anhang Konditionenblatt, Seiten 110-134)

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS / DEFINITIONEN

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie StF: JGS Nr. 946/1811 (ABGB), i.d.g.F.
Additional Tier 1	Teil der Eigenmittel einer Bank; Wertpapiere sind laut CRR nur dann als Additional Tier 1 geeignet, wenn sie insbesondre Bestimmungen enthalten, welche bei Eintreten bestimmter Ereignisse eine Wertberichtigung des Kapitalbetrages oder eine Umwandlung in Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) vorsehen, vgl Art 52 CRR.
Ausschüttungsfähiger Gewinn	Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB (Unternehmensgesetzbuch) unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen. Maßgebend ist der Gewinn des Emittenten als Einzelinstitut, welcher auf Basis des UGB und des BWG ermittelt wird. Maßgebend ist die Position VIII der Anlage 2 zu § 43 Abs 2 BWG (Bilanzgewinn/Bilanzverlust)
Basel III	Regelwerk für Kreditinstitute, welches insbesondre Anforderungen an Eigenmittel aufstellt. Die Umsetzung erfolgte durch CRD IV und CRR
Basisprospekt	Basisprospekt im Sinne des § 1 Abs. (1) Z. 17 KMG
Basispunkt	Im Finanzwesen gebräuchliche Einheit zur Angabe des Zinssatzes, 100 Basispunkte entsprechen einem Prozentpunkt (1%-Punkt)
BBG 2011	Budgetbegleitgesetz 2011BGBl I Nr. 111/2010
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen BGBl. Nr. 532/1993 (Bankwesengesetz - BWG), i.d.g.F.
BörseG	Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen (Börsegesetz 1989), i.d.g.F.
Brokerage	Brokerage bedeutet Handel mit Wertpapieren im Auftrag und für Rechnung des Kunden durch den Broker. Für das Brokerage verlangt der Broker entsprechende Gebühren von seinen Kunden.

BGBl	Bundesgesetzblatt
Capital Bank Gruppe	Die Bankengruppe, deren Spitze die Capital Bank – GRAWE Gruppe AG bildet (einschließlich Capital Bank – GRAWE Gruppe AG).
CHF	Schweizer Franken; das gesetzliche Zahlungsmittel der Schweizerischen Eidgenossenschaft (oder das an seine Stelle tretende gesetzliche Zahlungsmittel)
CRD IV	Capital Requirements Directive; Richtlinie 2013/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG i.d.g.F
Credit Spread	jene Spanne, die der Emittent einem Gläubiger als Aufschlag für das eingegangene Kreditrisiko bezahlen muss. Credit-Spreads werden als Aufschläge auf aktuelle Marktzinssätze ausgedrückt
„CRR" oder „Capital Requirements Regulation"	Verordnung (EU) Nr 575/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012
DepotG	Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (DepotG) i.d.g.F.
Dividendenwerte	Im Sinne des § 1 Abs. (1) Z. 4a KMG: Aktien und andere, Aktien gleichzustellende Wertpapiere sowie jede andere Art übertragbarer Wertpapiere, die das Recht verbriefen, bei Umwandlung des Wertpapiers oder Ausübung des verbrieften Rechts die erstgenannten Wertpapiere zu erwerben; Voraussetzung hierfür ist, dass die letztgenannten Wertpapiere vom Emittenten der zu Grunde liegenden Aktien oder von einer zur Unternehmensgruppe dieses Emittenten gehörenden Stelle begeben wurden.
Emittent	Emittent ist die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, im Folgenden auch „Bank Burgenland".
„Endgültige Bedingungen"	Die Endgültigen Bedingungen im Sinne des § 7 Abs. (4) KMG einer Emission der Bank Burgenland, die nicht im Prospekt (oder

	einem Nachtrag) enthalten sind und bei der FMA hinterlegt wurden. Die Endgültigen Bedingungen einer Emission werden gemeinsam durch das Konditionenblatt und die Emissionsbedingungen gebildet.
EStG	Bundesgesetz über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 – EStG) i.d.g.F.
EU-Prospekt-Richtlinie	Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. November 2003 i.d.g.F.
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate: Ein für Termingelder (Termineinlagen, Festgeld) im Geldmarkt in Euro ermittelter Zwischenbanken-Zinssatz. Die Quotierung dieses Zinssatzes erfolgt durch repräsentative Banken (EURIBOR Panel-Banken).
Euro oder EUR	Euro; Die gemeinsame Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der am 1.1.1999 in Kraft getretenen dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen.
EUR-Swap-Satz:	fixer Zinssatz, den europäische Banken für Gelder mit bestimmten Laufzeiten über einem Jahr untereinander vereinbaren. Die Euro-Swap-Sätze werden täglich um 11 Uhr Frankfurter Zeit von einer unabhängigen Stelle (ISDA International Swap and Derivatives Association, Inc.) als Durchschnitt der quotierten Zinssätze von maßgeblichen europäischen Banken ermittelt. Die Quotierungen, die von 16 Banken stammen, stellen einen Zinssatz dar, zu dem diese Banken im Interbankenhandel einen Swap mit entsprechender Laufzeit und entsprechendem Kapitalbetrag kaufen bzw. verkaufen würden. Als Basis dient der Sechs-Monats-Euribor mit Ausnahme für die Laufzeit von einem Jahr, hier dient der Drei-Monats-Euribor als Basis.
GBP	Pfund Sterling; das gesetzliche Zahlungsmittel des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland einschließlich der Kanalinseln und der Isle of Man sowie bestimmter britischer Überseegebiete (oder das an seine Stelle tretende gesetzliche Zahlungsmittel)
Geldmarktinstrumente	Unter den Begriff Geldmarktinstrumente fallen Finanzinstrumente, die aufgrund ihrer Laufzeit und ihres Emittenten- und Anlegerkreises dem Geldmarkt zugeordnet werden können. Dabei werden Finanzinstrumente dem Geldmarkt zugeordnet, wenn ihre Laufzeit 12 Monate nicht übersteigt.

going concern	Grundsatz der Unternehmensfortführung: Begriff aus dem Rechnungswesen: Bei der Bewertung wird von Bilanzposten von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen, sofern weder tatsächliche noch rechtliche Gegebenheiten dieser Annahme entgegenstehen.
gone concern	Liquidationsansatz: Begriff aus dem Rechnungswesen: die Bewertung stellt darauf ab, dass bei einer fiktiven Liquidation (ohne Abstellen auf Zerschlagungswerte) die Gläubiger vollständig befriedigt werden könnten.
GRAWE Gruppe	Die Grazer Wechselseitige Versicherung AG und ihre vollkonsolidierten Töchter
Haftungsverbund	Haftungsgemeinschaft der österreichischen Hypo-Banken. Die Hypo-Banken Österreich haften zur ungeteilten Hand für alle bis zum 02. April 2003 entstandenen Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle. Für alle vom 02. April 2003 bis zum 01. April 2007 entstandenen Verbindlichkeiten haften die Hypo-Banken Österreich zur ungeteilten Hand nur dann, wenn die vereinbarten Laufzeiten nicht über den 30. September 2017 hinausgehen. Für alle nach dem 01. April 2007 entstandenen Verbindlichkeiten besteht keine Haftung mehr. Der Umfang der von der Haftung erfassten Verbindlichkeiten ist von der Pfandbriefstelle jährlich zum Bilanzstichtag zu ermitteln und in einen gesonderten haftungsrechtlichen Prüfungsbericht aufzunehmen.
Hebelwirkung	Eine im Zusammenhang mit der Wertentwicklung von derivativen Wertpapieren gebräuchliche Kenngröße. So würde etwa ein dreifacher Hebel besagen, dass die Wertentwicklung dreimal stärker ist als die Veränderung im zugrunde liegenden Basiswert (z.B. eine bestimmte Aktie). Je größer dieser Hebel, desto größer auch die damit verbundene Hebelwirkung.
HGB oder UGB	Handelsgesetzbuch, durch BGBl. I Nr. 120/2005 mit Wirkung ab 1. Jänner 2007 umbenannt in „Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch-UGB)“ i.d.g.F.
HVPIxT:	„Harmonisierter Verbraucherpreisindex exklusive Tabak“: Index, der die Preisentwicklung für einen definierten Waren- und Dienstleistungskorb (ausgenommen Tabakindustrie) in der Euroraum widerspiegelt. Der Index ist zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospektes unter http://epp.eurostat.ec.europa.eu unter

	folgender Bezeichnung: „HICP – all items excluding tobacco – Index (2005=100), Euro area („Ausgewählte Statistiken"/"Preis (HVPI)", / „Haupttabellen" / Special Aggregates (2005=100)" / „All items excluding tobacco", / „Euroraum (EA11-2000, EA12-2006, EA13-2007, EA15-2008, EA16-2010, EA17") auffindbar.
HYPO BURGENLAND Gruppe	Der Emittent und seine in die Konsolidierung der Konzernbilanz einbezogenen Tochtergesellschaften. Diese wird auch als „GRAWE Bankengruppe" bezeichnet
HYPO Group Alpe Adria	Die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (FN 108415i) und ihre Tochtergesellschaften.
ICMA (früher: "ISMA")	International Capital Market Association, ein Internationaler Branchenverband für Kapitalmarktteilnehmer mit Sitz in Zürich. Eine wesentliche Aufgabe der ICMA ist die Selbstregulierung des Kapitalmarktgeschäftes. Die ICMA erarbeitet Regeln, Standards und Verhaltenskodices zu Handelsgeschäften.
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
ISDA	International Swaps and Derivatives Association, Inc.
ISIN	International Securities Identification Number
JPY	Japanischer Yen; das gesetzliche Zahlungsmittel Japans (oder das an seine Stelle tretende gesetzliche Zahlungsmittel)
Kapitalgarantie	Der Emittent sichert bei Wertpapieren mit „Kapitalgarantie" zu, dass die Rückzahlung am Ende der Laufzeit zum Nominale (oder einem andern definierten Betrag) erfolgt.
KESt	Kapitalertragsteuer, eine Form der Erhebung der Einkommensteuer bei bestimmten Einkünften
KMG	Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen und über die Aufhebung des Wertpapier-Emissionsgesetzes (Kapitalmarktgesetz) i.d.g.F.
KWG	Kreditwesengesetz, der Vorläufer des BWG
Kuratorengesetz 1874	Gesetz vom 24. April 1874 betreffend die gemeinsame Vertretung der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bücherliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte, i.d.g.F.
Kuratorenergänzungsgesetz 1877	Gesetz vom 5. Dezember 1877, womit ergänzende Bestimmungen zu den Gesetzen vom 24. April 1874 (RGBl. Nr. 48

	und 49) betreffend die Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen und auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen erlassen werden, i.d.g.F.
LIBOR	London Interbank Offered Rate: Im Interbankenhandel am Londoner Geldmarkt angewendeter kurzfristiger Referenzzinssatz, zu dem eine Bank einer anderen kurzfristige Einlagen überlässt bzw. Geldmarktkredite aufnimmt.
MEUR	Millionen Euro
MTF	Multilaterales Handelssystem (MTF) gemäß der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID") sowie gemäß § 1 Z 9 WAG 2007.
Nachrangige Gläubiger	Inhaber von Nachrang – Schuldverschreibungen
Nachrang-Schuldverschreibungen	Unter diesem Angebotsprogramm begebene Schuldverschreibungen, welche als Ergänzungskapital nach Maßgabe der Bestimmungen der 63 CRR anrechenbar sind
Nachrangige Schuldverschreibungen	nachstehende Eigenmittelinstrumente: Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs 7 BWG idF BGBl Nr 532/1993, Nachrangigem Kapital gemäß § 23 Abs 8 BWG idF BGBl Nr 532/1993 sowie von Nachrang-Schuldverschreibungen
NOK	Norwegische Krone; das gesetzliche Zahlungsmittel des Königreiches Norwegen (oder das an seine Stelle tretende gesetzliche Zahlungsmittel)
Non-Viability	entspricht einem (aufsichtlich festgestellten) Verlust der Überlebensfähigkeit eines Kreditinstituts, vergleichbar einem Konkurs eines Unternehmens
Pfandbriefstelle	Pfandbriefstelle der österreichischen Landeshypothekenbanken mit dem Sitz in Wien und der Firmenbuchnummer 86177 g.
Schuldverschreibungen	Sämtliche Anleihen der Bank Burgenland, die unter diesem Angebotsprogramm begeben werden. Unter Schuldverschreibungen fallen daher auch unter diesem Angebotsprogramm begebene Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von einer derivativen Komponente (Interest Rate Linked Notes und Inflation Linked Notes) abhängt. Diese Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von einer derivativen Komponente abhängt, werden auch als „derivative Wertpapiere" bezeichnet.

OeKB	Oesterreichische Kontrollbank AG, Am Hof 4, 1010 Wien
PLN	Polnischer Zloty; das gesetzliche Zahlungsmittel der Republik Polen (oder das an seine Stelle tretende gesetzliche Zahlungsmittel)
Prospekt	Dieser Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge, etwaiger Annexe und den Dokumenten, die in Form eines Verweises einbezogen sind.
Qualifizierte Anleger	Qualifizierte Anleger im Sinne Art. 2 Abs 1 lit e der EU-Prospekt-Richtlinie
TARGET2	Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 („TARGET2") Zahlungssystem.
Tax Gross Up	Bei Tax Gross Up sichert der Emittent zu, dass er die unter den Bedingungen vereinbarten Zahlungen ohne Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben leistet. Für den Fall, dass Steuern oder Abgaben auf Zahlungen erhoben werden, wird der Emittent diejenigen zusätzlichen Beträge leisten, die erforderlich sind damit die Anleihegläubiger jene Beträge erhalten die ohne Abzug gezahlt worden wären. Maßgebend für die erfassten Steuern und Abgaben sind die Endgültigen Bedingungen.
Tier1 (Common Equity Tier 1)	„Kernkapital" Teil der Eigenmittel eines Kreditinstitutes, bestehend aus dem eingezahlten Kapital (Grundkapital), Fonds für allgemeine Bankrisken, einbehaltenen Gewinnen und weiteren Bestandteilen (vgl Art 26 CRR)
Tier 2	„Ergänzungskapital" Teil der Eigenmittel eines Kreditinstitutes bestehend aus dem Ergänzungskapital, den stillen Reserven und weiteren Bestandteilen (vgl Art 62 CRR).
TEUR	Tausend Euro
UGB	Unternehmensgesetzbuch gemäß Artikel I des Handelsrechts-Änderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 120/2005 i.d.g.F. siehe oben „HGB" oder „UGB".
USD	US – Dollar; das gesetzliche Zahlungsmittel der Vereinigten Staaten von Amerika (oder das an seine Stelle tretende gesetzliche Zahlungsmittel)
Viability	Pendant zur Non-Viability, Überlebensfähigkeit
WAG 2007	Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen (Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 – WAG 2007), BGBl. I Nr. 60/2007 i.d.g.F.

INHALTSVERZEICHNIS:

ALLGEMEINE HINWEISE, VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN UND LISTE DER AUFGENOMMENEN DOKUMENTE 2
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS / DEFINITIONEN 6
I. ZUSAMMENFASSUNG 18
II. RISIKOFAKTOREN 35
1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN EMITTENTEN UND SEINE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT 36
2. ALLGEMEINE RISIKEN IN BEZUG AUF DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN 48
III. EMITTENTENBESCHREIBUNG 56
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN 56
2. ABSCHLUSSPRÜFER 56
3. RISIKOFAKTOREN 57
4. ANGABEN ÜBER DEN EMITTENTEN 57
5. GESCHÄFTSÜBERBLICK 60
6. ORGANISATIONSSTRUKTUR 63
7. TREND INFORMATIONEN 65
8. GEWINNPROGNOSEN ODER GEWINNSCHÄTZUNGEN 66
9. VERWALTUNGS,- GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE .. 66
10. HAUPTAKTIONÄRE 71
11. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES EMITTENTEN 72
11.7. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten 74
12. WESENTLICHE VERTRÄGE 74
13. ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN 74
13.1. Erklärung oder Bericht einer Person, die als Sachverständiger handelt... 74
13.2. Angaben von Seiten Dritter 75
14. EINSEHBARE DOKUMENTE 75
IV. WERTPAPIERBESCHREIBUNG 76
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN 76
1.1. Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlich sind 76
1.2. Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern 76
2. RISIKOFAKTOREN 76
2.1. Klare Offenlegung der Risikofaktoren, die für die anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind..... 76
3. WICHTIGE ANGABEN 76
3.1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen die an der Emission/ dem Angebot beteiligt sind 76
3.2. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge 77
4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIERE 77
4.1. Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der ISIN 77

4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden 79
4.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind .. 79
4.4. Währung der Wertpapieremission 79
4.5. Rang der Wertpapiere, die angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, einschließlich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die den Rang beeinflussen können oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten nachordnen können 79
4.6. Beschreibung der Rechte die an die Wertpapiere gebunden sind - einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen-, und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte 80
4.7. Angaben zu Zinssatz und Bestimmung zur Zinsschuld 82
4.8. Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren 86
4.9. Angabe der Rendite 90
4.10. Vertretung von Schuldtitelinhabern unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der auf die Vertretung anwendbaren Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge einsehen kann, die diese Vertretung regeln 90
4.11. Im Falle von Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden 90
4.12. Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere 90
4.13. Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere 90
4.14. Steuerliche Behandlung 91
5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT 100
5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung 100
5.1.1. Bedingungen denen das Angebot unterliegt 100
5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots. Ist der Betrag nicht festgelegt, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum 100
5.1.3. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - während der das Angebot gilt und Beschreibung des Antragsverfahrens 100
5.1.4. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner . 100
5.1.5. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder des aggregierten zu investierenden Betrags) 100
5.1.6. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung 101
5.1.7. Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind 101
5.1.8. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten 101
5.2. Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung 101
5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den

Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche 101
5.2.2. Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist101
5.3. Preisfestsetzung 102
5.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, oder der Methode, mittels deren der Angebotspreis festgelegt wird, und des Verfahrens für die Offenlegung. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden 102
5.4. Platzierung und Übernahme 102
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und - sofern der Emittent oder dem Bieter bekannt - Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots 102
5.4.2. Namen und Geschäftsanschriften der Zahlstellen und der Depotstellen in jedem Land 102
5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission auf Grund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen „zu den bestmöglichen Bedingungen" zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrages der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision 102
5.4.4. Angabe des Zeitpunkts, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird 103
6. ZULASSUNG DER WERTPAPIERE ZUM HANDEL 103
6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sind oder sein werden 103
6.2. Angabe sämtlicher geregelten oder gleichwertigen Märkte, auf denen nach Kenntnis des Emittenten Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind 103
6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage 103
7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN 103
7.1. An der Emission beteiligte Berater und Erklärung zu der Funktion, in der sie gehandelt haben 103
7.2. Angabe weiterer Informationen in der Wertpapierbeschreibung, die von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellt haben. Reproduktion des Berichts oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörden Zusammenfassung des Berichts 103
7.3. Name, Geschäftsadresse, Qualifikationen und - falls vorhanden - das wesentliche Interesse am Emittenten von Personen, die als Sachverständiger handeln und deren Erklärung oder Bericht in die Wertpapierbeschreibung aufgenommen wurde 103

7.4. Bestätigung, dass Information, die von Seiten Dritter übernommen wurde, korrekt wiedergegeben wurde 104
7.5. Angabe der Ratings, die dem Emittenten oder seinen Schuldtiteln auf Anfrage des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit dem Emittenten beim Ratingverfahren zugewiesen wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden 104
7.6. Bekanntmachungen nach erfolgter Emission 104
V. ZUSÄTZLICHE ANGABEN FÜR DERIVATIVE WERTPAPIERE 105
1.1. Erklärung über die derivativen Wertpapiere 105
1.2. Verfallstag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere sowie Ausübungstermin oder endgültiger Referenztermin 105
1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere 105
1.4. Beschreibung, wie die Rückgabe der derivativen Wertpapiere erfolgt und Angabe des Zahlungs- oder Liefertermins und der Art und Weise der Berechnung 105
2. Angaben über die zugrunde liegenden Aktien 105
2.1 Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts 105
2.2. Erklärungen zur Art des Basiswerts und Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und dessen Volatilität eingeholt werden können: 105
2.3. Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen. 107
2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen. 107
3. Name und Anschrift der Berechnungsstelle: 108
VI. INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN 109
1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person 109
1.1. Ausdrückliche Zustimmung seitens des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person zur Verwendung des Prospekts und Erklärung, dass er/ sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre übernimmt, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben. 109
1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird 109
1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann 110
1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen Finanzintermediäre den Prospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen 110
1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant 110
1.6. Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichtet 110
2.A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten 110

2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten 110
2B.1 Deutlich hervorgehobener Hinweis für Anleger, dass jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben hat, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist. 110
QUERVERWEISLISTE 111
ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR.809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 112
EMISSIONSBEDINGUNGEN 113
KONDITIONENBLATT 126

I. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen sind zusammengesetzt aus Offenlegungspflichten, die als "Punkte" bekannt sind. Diese Punkte sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) nummeriert.

Diese Zusammenfassung (die "**Zusammenfassung**") enthält alle Punkte, die bei Erstellung dieses Prospektes gemäß der Prospektverordnung zu berücksichtigen sind. Da einige Punkte nicht zu berücksichtigen sind, kann die Nummerierung Lücken aufweisen.

Auch wenn ein Punkt in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass bezüglich dieses Punktes zum Zeitpunkt der Prospekterstellung keine relevante Information gegeben werden kann. In einem solchen Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punktes unter Bezeichnung als "nicht anwendbar" enthalten.

Die Zusammenfassung enthält durch eckige Klammern oder Kursivschreibung gekennzeichnete Optionen und Leerstellen.

Abschnitt A Einleitung und Warnhinweise	
A.1 Warnhinweis	• Diese Zusammenfassung sollte als Prospekteinleitung verstanden werden. Anleger sollten sich bei jeder Entscheidung, in die unter diesem Prospekt angebotenen Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzen stützen. • Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann. • Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts Schlüsselinformationen, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen
A.2 Zustimmung zur Verwendung des Prospektes	• Der Emittent erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG in Österreich und Luxemburg zugelassen sind, ihren Sitz in Österreich und Luxemburg haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapieren berechtigt sind („Finanzintermediäre"), seine ausdrückliche, nicht übertragbare und jederzeit widerrufbare Zustimmung, diesen Prospekt samt der Endgültigen Bedingungen für den Vertrieb bzw zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapieren in Österreich und Luxemburg zu verwenden. • Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Ein Finanzintermediär wird auch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Diese Zustimmung ist in keinem Fall eine Erweiterung der gesetzlichen Haftung der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft als Emittent und Prospektersteller.

Angabe der Angebotsfrist, innerhalb derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird	Die Zustimmung zur Prospektverwendung gilt für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospektes für das öffentliche Angebot in Österreich und Luxemburg. Der Emittent ist berechtigt, seine Zustimmung jederzeit zu widerrufen.
Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung allenfalls gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind	Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung allenfalls gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind, werden im Konditionenblatt angegeben. Etwaige neue Informationen die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes unbekannt waren werden auf der Website Emittenten unter www.bank-bgld.at veröffentlicht.
Hinweis für Anleger	**BIETET EIN FINANZINTERMEDIÄR DIE DIESEM PROSPEKT ZUGRUNDELIEGENDEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DERIVATIVEN WERTPAPIERE AN, WIRD DIESER DIE ANLEGER ZUM ZEITPUNKT DER ANGEBOTSVORLAGE ÜBER DIE ANGEBOTSBEDINGUNGEN INFORMIEREN.**

<table>
<tr><th colspan="3">Abschnitt B – Zusammenfassung in Bezug auf die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft</th></tr>
<tr><td>B.1.</td><td>Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten</td><td>Gesetzliche Bezeichnung:
HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft
Kommerzielle Bezeichnung: Bank Burgenland</td></tr>
<tr><td>B.2</td><td>Sitz/Rechtsform, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft</td><td>Der Emittent hat seinen Sitz in Neusiedler Straße 33, 7000 Eisenstadt. Er ist in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach dem Recht der Republik Österreich, seinem Gründungsland, organisiert. Die Geschäftstätigkeit unterliegt ebenfalls österreichischem Recht.</td></tr>
<tr><td>B.4b</td><td>Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken</td><td>Es sind keine Trends, Unsicherheiten, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt, die voraussichtlich die Aussichten des Emittenten zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

Der Emittent weist der Vollständigkeit halber darauf hin, dass er für bestimmte Emissionen der Pfandbriefstelle sowie im Rahmen des Hypothekenverbandes haftet.</td></tr>
<tr><td>B. 5</td><td>Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.</td><td>Der Emittent ist Konzernmutter der HYPO BURGENLAND Gruppe. Diese umfasst den Emittenten, die Capital Bank - GRAWE Gruppe AG und die Brüll Kallmus Bank AG. Der Emittent ist weiters zu je 100% an der Sopron Bank Burgenland ZRt. sowie der BB LEASING GmbH beteiligt.</td></tr>
<tr><td>B.9</td><td>Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen</td><td>Nicht anwendbar. Der Emittent gibt in diesem Prospekt keine Gewinnprognosen oder –schätzungen ab.</td></tr>
<tr><td>B.10</td><td>Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk der historischen Finanzinformationen</td><td>Nicht anwendbar; der Bestätigungsvermerk enthält keine Beschränkungen</td></tr>
<tr><td>B.12.</td><td>Ausgewählte historische Finanzinformationen</td><td>Wichtige Kennzahlen aus dem Konzernjahresabschluss der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft:
AKTIVA

<table>
<tr><th></th><th>31.12.2013
TEUR</th><th>31.12.2012
TEUR</th></tr>
<tr><td>1. Barreserve</td><td>254.390</td><td>181.257</td></tr>
<tr><td>2. Forderungen an Kreditinstitute</td><td>202.682</td><td>180.750</td></tr>
<tr><td>3. Forderungen an Kunden</td><td>2.483.518</td><td>2.543.222</td></tr>
<tr><td>4. Handelsaktiva</td><td>23.612</td><td>31.179</td></tr>
<tr><td>5. Finanzielle Vermögenswerte - at fair value through profit or loss</td><td>525.885</td><td>562.979</td></tr>
<tr><td>6. Finanzielle Vermögenswerte - available for sale*)</td><td>688.349</td><td>702.818</td></tr>
<tr><td>7. Finanzielle Vermögenswerte - held to maturity*)</td><td>5.862</td><td>5.984</td></tr>
<tr><td>8. Anteile an at-equity-bewerteten Unternehmen</td><td>419</td><td>0</td></tr>
<tr><td>9. Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte</td><td>25.318</td><td>28.346</td></tr>
<tr><td>10. Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien</td><td>32.265</td><td>30.409</td></tr>
<tr><td>11. Latente Steueransprüche</td><td>5.801</td><td>886</td></tr>
<tr><td>12. Sonstige Aktiva</td><td>38.486</td><td>39.817</td></tr>
<tr><td>AKTIVA</td><td>4.286.587</td><td>4.307.647</td></tr>
</table>

*) Werte 31.12.2012 angepasst</td></tr>
</table>

PASSIVA

	31.12.2013 TEUR	31.12.2012 TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	87.986	86.481
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.466.818	1.420.706
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	840.275	810.140
4. Handelspassiva	36.611	48.216
5. Finanzielle Verbindlichkeiten - at fair value through profit or loss	1.150.926	1.260.563
6. Rückstellungen	46.128	44.178
7. Laufende Steuerschulden	4.356	3.345
8. Sonstige Passiva	32.557	22.520
9. Nachrangkapital	74.143	84.842
10. Eigenkapital*)	546.787	526.656
hievon Kapital der nicht beherrschenden Anteile	*-18*	*-16*
PASSIVA	**4.286.587**	**4.307.647**

*) Werte 31.12.2012 angepasst
Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse 2012-2013 der HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT

Die Anpassungen der Vorjahreszahlen resultieren durch die Anwendung des überarbeiteten IAS 19 und die zur Verbesserung der Verständlichkeit angepasste Bilanzgliederung.

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2013

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2013

	2013 in TEUR	2012 in TEUR
Zinsen und ähnliche Erträge*)	98.224	119.058
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-25.616	-42.622
ZINSÜBERSCHUSS	**72.608**	**76.436**
Risikovorsorgen im Kreditgeschäft*)	-21.135	-15.164
Provisionserträge	87.967	72.904
Provisionsaufwendungen	-35.927	-29.997
PROVISIONSERGEBNIS	52.040	42.907
Handelsergebnis	60	330
Ergebnis aus Finanzinstrumenten - at fair value through profit or loss	-5.583	-7.639
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten - available for sale*)	-1.122	1.165
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten - held to maturity*)	0	0
Verwaltungsaufwand*)	-72.267	-71.381
Sonstiger betrieblicher Erfolg	648	-2.943
JAHRESÜBERSCHUSS VOR STEUERN	**25.249**	**23.711**
Steuern vom Einkommen*)	2.784	-1.556
JAHRESÜBERSCHUSS	**28.033**	**22.155**
Nicht beherrschende Anteile am Jahresüberschuss	-2	-1
JAHRESÜBERSCHUSS Anteile im Besitz der Eigentümer des Mutterunternehmens	**28.035**	**22.156**

*) Werte 2012 angepasst
Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse 2012-2013 der HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT

Die Anpassungen der Vorjahreszahlen resultieren durch die Anwendung des überarbeiteten IAS 19, die Anpassung der Zinserträge für ausgefallene und wertberichtigte Forderungen sowie die zur Verbesserung der Verständlichkeit angepasste Bilanzgliederung.
Seit dem 31. Dezember 2013, dem Tag des letzten geprüften Konzernabschlusses, hat es keine wesentlichen negativen

	Ausblick **Signifikante Änderungen in der Finanz- und Handelsposition**	Veränderungen in den Aussichten des Emittenten gegeben. Seit dem 31. Dezember 2013 hat es keine signifikanten Änderungen in der Finanz- und Handelsposition des Emittenten gegeben
B.13	Letzte Entwicklungen	Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind
B.14	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und Stellung innerhalb der Gruppe Abhängigkeit innerhalb der Gruppe	Der Emittent ist das Mutterkreditinstitut der HYPO BURGENLAND Gruppe. Jede der Banken innerhalb der HYPO BURGENLAND Gruppe kann aufgrund ihres Geschäftsergebnisses oder anderer Faktoren eine wesentliche Auswirkung auf die Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben. Der Emittent steht zu 100% im Eigentum der Grazer Wechselseitige Versicherung AG. Die Grazer Wechselseitige Versicherung AG als Alleineigentümerin kann jederzeit ihre Eigentümerrechte ausüben.
B.15	Haupttätigkeit	Die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft (Bank Burgenland) ist eine Regionalbank mit den Geschäftsschwerpunkten im Osten Österreichs und dem angrenzenden westungarischen Raum. In den Hauptgeschäftsfeldern der HYPO BURGENLAND Gruppe im Firmen- und Privatkundenbereich werden umfassende Bank- und Finanzdienstleistungen wie im Veranlagungsbereich das Wertpapier-, Spar- und sonstige Einlagengeschäft, das Kredit- und Hypothekargeschäft, der Wertpapierhandel und das Derivatgeschäft, die Wertpapierverwaltung, Leasingfinanzierungen und Dienstleistungsprodukte aus dem Bauspar- und Versicherungsbereich angeboten. Der räumliche Tätigkeitsbereich der Bank Burgenland erstreckt sich schwerpunktmäßig auf das Bundesland Burgenland, wobei Filialen in Wien und in Graz betrieben werden
B16.	Hauptanteilseigner	Die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft steht zu 100% im Eigentum der GRAWE Gruppe, an deren Spitze die Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft steht.
B.17	Rating	Entfällt, es wurden keine Ratings für den Emittenten oder seine Schuldtitel im Auftrag des Emittenten erstellt.
Abschnitt C – Wertpapiere		
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung:	**[Im Fall von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung** Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung. Siehe C.8 und C.9.] **[Im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung:** Variabel verzinste Schuldverschreibungen: Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung, welche [vom Inflationsindex des Euroraums (HVPIxT, wie von EUROSTAT berechnet) (Inflation Linked Notes) / von einem Zinssatz (Interest Rate Linked Notes) / von mehreren Zinssätzen (Interest Rate Linked Notes)] als Basiswert abhängt. Siehe C.8, C.9 und C.10 für weitere Informationen.] **[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen:** Schuldverschreibungen ohne Zinszahlung: Siehe C.8 und C.9 für weitere Informationen.]

		Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich als Inhaberpapiere ausgegeben. Die ISIN der Schuldverschreibungen wird im Konditionenblatt angegeben.
C.2	Währung der Wertpapieremission.	Die Schuldverschreibungen werden [in Euro / in [•]] begeben.
C. 5	Beschränkungen der Übertragbarkeit	Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte.	**[Im Fall von fix verzinsten Schuldverschreibungen:** Die Schuldverschreibungen verbriefen das Recht auf Zins- und Tilgungszahlungen. Die Verzinsung ist fix. Siehe weiter C.9.] **[Im Fall von gewinnabhängigen Nachrang-Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen:** Die Zinsen werden ausgezahlt, soweit sie im ausschüttungsfähigen Gewinn des Emittenten des vorangegangenen Geschäftsjahres gedeckt sind.**]** **[Im Fall von Nullkupon- Schuldverschreibungen:** Anleihegläubiger haben bei Fälligkeit das Recht auf Tilgungszahlungen wie im Konditionenblatt festgelegt.] **[Im Fall von Inflation Linked Notes:** [Die Schuldverschreibungen verbriefen das Recht auf Zinszahlungen, wie näher in Punkt C 10 ausgeführt.] Anleihegläubiger haben bei Fälligkeit das Recht auf Tilgungszahlungen wie im Konditionenblatt festgelegt. Die Verzinsung hängt von der Wertentwicklung des Index zwischen dem Start-Beobachtungstag und dem End-Beobachtungstag[en] [und weiteren Beobachtungstagen] ab. Die jeweils gültigen Zinssätze werden [auf der Homepage des Emittenten unter https://www.bank-bgld.at/de/bank-burgenland/informationen/zinsanpassungen] [im Amtsblatt zur Wiener Zeitung] veröffentlicht.][**Im Fall von gewinnabhängigen Nachrang-Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen:** Die Zinsen werden ausgezahlt, soweit sie im ausschüttungsfähigen Gewinn des Emittenten des vorangegangenen Geschäftsjahres gedeckt sind.] **[Im Fall von Interest Rate Linked Notes:** [Die Schuldverschreibungen verbriefen das Recht auf Zinszahlungen, wie näher in Punkt C 10 ausgeführt.] Anleihegläubiger haben bei Fälligkeit das Recht auf Tilgungszahlungen wie im Konditionenblatt festgelegt. Die Verzinsung wird in Abhängigkeit von einem oder mehreren Basiswerten festgesetzt. Die jeweils gültigen Zinssätze werden [auf der Homepage des Emittenten unter https://www.bank-bgld.at/de/bank-burgenland/informationen/zinsanpassungen] [im Amtsblatt zur Wiener Zeitung] veröffentlicht. **[Im Fall von gewinnabhängigen Nachrang-Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen:** Die Zinsen werden ausgezahlt, soweit sie im ausschüttungsfähigen Gewinn des Emittenten des vorangegangenen Geschäftsjahres gedeckt sind.] **[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Der Emittent verpflichtet sich, die Schuldverschreibungen zum Tilgungstermin zum Nominale zu tilgen, sofern die Schuldverschreibungen nicht bereits vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet wurden. **[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen ohne ordentliche und außerordentliche Kündigungsrechte des Emittenten und der Inhaber einfügen**: Die Schuldverschreibungen können vor Fälligkeit weder vom Emittenten noch von den Anleihegläubigern gekündigt werden, außer aus wichtigem Grund in Einzelfällen.]

		[Mit ordentliche(m)/(n) Kündigungsrecht(en) [des Emittenten / der Inhaber der Schuldverschreibungen / des Emittenten und der Inhaber der Schuldverschreibungen]: Die Schuldverschreibungen können vor ihrer Fälligkeit zu bestimmten Kündigungsterminen und Kündigungsfristen wie im Konditionenblatt festgelegt gekündigt werden.] [Mit außerordentlichen Kündigungsrechten des Emittenten aus bestimmten Gründen: Die Schuldverschreibungen können vom Emittenten vor Fälligkeit entweder im Fall eines Tax Gross Up Ereignis oder bei Änderung wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen, die sich auf die Emission auswirken, gekündigt werden.]
	Beschränkungen	[Es sind keine Beschränkungen dieser Rechte vorgesehen]. [Wie in diesem Punkt beschrieben kann der Emittent die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit kündigen]. **[Im Falle von variabel und fix verzinsten gewinnabhängigen Nachrang-Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen:** Zinsen werden nur ausbezahlt, soweit sie im ausschüttungsfähigen Gewinn gedeckt sind.] **[Im Falle von Nachrang-Schuldverschreibungen einfügen, wenn der Emittent ein ordentliches Kündigungsrecht hat:** Ordentliches Kündigungsrecht: Der Emittent ist berechtigt, die Schuldverschreibungen mit Genehmigung der FMA nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin") zu kündigen. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig / in [•] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen].] **[Im Falle von Nachrang-Schuldverschreibungen einfügen:** Außerordentliches Kündigungsrecht: Der Emittent ist [ferner] berechtigt, die Schuldverschreibungen mit Genehmigung der FMA unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Rückzahlungstermin") außerordentlich zu kündigen, wenn - (i) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: (x) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (y) der Emittent hat der FMA hinreichend nachgewiesen, dass zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (ii) sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert und der Emittent der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; - und der Emittent (i) die Schuldverschreibungen zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Emittenten nachhaltig sind und (ii) der FMA

		hinreichend nachgewiesen hat, dass seine Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 der CRD IV (wie im Prospekt definiert) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Absatzes (6) von Artikel 128 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig / in [•] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen]. Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben kein Kündigungsrecht.] **[Im Falle von Interest Rate Linked Notes einfügen**: Marktstörungen und Anpassungsregeln: Diese Regeln legen fest, dass, wenn ein Basiswert anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt, berechnet und veröffentlicht wird, oder durch einen Ersatzbasiswert ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet, der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, oder der Ersatzbasiswert herangezogen wird. Wenn vor dem Laufzeitende die Berechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Basiswerts aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Basiswert enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird der Emittent dies unverzüglich bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswerts einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Basiswert vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn die Berechnungsstelle am oder vor dem maßgeblichen Beobachtungstag eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswerts vornimmt, wird die Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen] [Wenn im Falle einer Marktstörung wie in allen oben beschrieben Fällen (i) ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist oder (ii) eine Anpassung wie oben beschrieben im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre, ist der Emittent berechtigt, die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] [Tagen / Wochen / Monaten] zu kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die Schuldverschreibungen zum Nominale oder zu einem bestimmten Prozentwert ihres Nominales wie im Konditionenblatt spezifiziert zurückgezahlt.] **[Im Fall von Inflation Linked Notes:** Marktstörungen und Anpassungsregeln: Wenn nach Auffassung des Emittenten der maßgebende Wert des HVPIxT (im Folgenden „Indexstand") nicht in der Mitte des auf den jeweiligen Beobachtungszeitpunkt folgenden Monats durch den Indexsponsor veröffentlicht worden ist, und die Veröffentlichung auch nicht nachgeholt worden ist, wird der Emittent spätestens fünf Tage vor dem Zinstermin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten von dem Indexsponsor festgestellten HVPIxT durchführen oder (ii) anderweitig einen Ersatzwert für den Indexstand ermitteln oder (iii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatzindex

		durchführen, der in seinen Eigenschaften dem HVPIxT möglichst nahekommt.] [Wenn im Falle einer Marktstörung wie in allen oben beschrieben Fällen (i) ein passender Ersatzindex nicht verfügbar ist oder (ii) eine Anpassung wie oben beschrieben im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre, ist der Emittent berechtigt, die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] [Tagen / Wochen / Monaten] zu kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die Schuldverschreibungen zum Nominale oder zu einem bestimmten Prozentwert ihres Nominales wie im Konditionenblatt spezifiziert zurückgezahlt.]
	einschließlich der Rangordnung	**[Im Fall von Pfandbriefen:** Pfandbriefe begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen, besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind.] **[im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen:** Nicht nachrangige Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind.] **[Im Fall von Nachrang - Schuldverschreibungen einfügen**: Die Nachrang-Schuldverschreibungen stellen ein Instrument des Ergänzungskapitals des Emittenten gemäß Teil 2, Titel 1, Kapitel 4 (Ergänzungskapital) der CRR dar. Im Fall der Liquidation oder Insolvenz des Emittenten gehen die Forderungen auf das Kapital der Nachrang – Schuldverschreibungen den Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten vollständig im Rang nach. Die Forderungen aus den Nachrang-Schuldverschreibungen sind jedoch vorrangig zu all jenen nachrangigen Forderungen gegen des Emittenten, die gemäß ihren Bedingungen gegenüber den Forderungen aus den Nachrang-Schuldverschreibungen nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten, und vorrangig zu den Forderungen der Aktionäre, den Forderungen der Inhaber von Partizipationsscheinen und den Forderungen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals des Emittenten gemäß Artikel 61 i.V.m. Artikel 51(a) und Artikel 52 ff. der CRR. Die Nachrang-Schuldverschreibungen stehen im Rang den Nachrangigen Schuldverschreibungen gleich, soweit nicht in den jeweiligen Bedingungen ausdrücklich eine andere Regelung enthalten ist.]
C.9	nominaler Zinssatz, Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine“	**[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen:** Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst. Die Differenz zwischen Ausgabekurs und Rückzahlungsbetrag bildet für die Anleger den Ertrag. Allenfalls anfallende Steuern und Nebenkosten (Provisionen, Aufschläge, Spesen oder Kosten durch die Depot führende Bank) reduzieren den Nettoertrag des Anlegers.] **[Im Fall von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung einfügen**: [Die Schuldverschreibungen werden mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst, zahlbar [im Nachhinein / [Regelung]] [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres (Zinstermin[e]'), erstmals am [Datum] [(erste [lange/ kurze] Zinsperiode)]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. [Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag.] [Die Schuldverschreibungen werden für die Dauer der ersten Laufzeitperiode von [Datum] bis [Datum] mit [Zahl]% p.a. vom Nominale

		verzinst. Für die Dauer der zweiten Laufzeitperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Schuldverschreibungen mit [Zahl] % p.a. vom Nominale verzinst. [Für die Dauer der [Zahl] Laufzeitperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Schuldverschreibungen mit [Zahl] % p.a. vom Nominale verzinst.][Die Zinsen sind jeweils [im Nachhinein / [Regelung]] [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres (Zinstermin[e]'), zahlbar erstmals am [Datum] [(erste [lange/ kurze] Zinsperiode)]] **[Im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung**: Die variable Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich/ vierteljährlich/ halbjährlich /jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres (Zinstermin[e]"), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie in den Endgültigen Bedingungen definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der im Konditionenblatt spezifizierten Zinszahlungs-Konvention für Zinstermine [verschoben /vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. [Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]% p.a. [ab [Datum].] [Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]% p.a. [ab [Datum]].][[Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode[n] (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] [Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz basierend auf [•] als Basiswert verzinst.] siehe C. 10 für weitere Details zu Zinszahlungen.]]
	Ist der Zinssatz nicht festgelegt Beschreibung des Basiswertes auf den er sich stützt	[Entfällt; Die Schuldverschreibungen sind [nicht][fix] verzinst]. [Die Verzinsung der Schuldverschreibungen stützt sich auf [•]. Siehe C. 10 für weitere Informationen.]
	Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Tilgung einschließlich der Rückzahlungsverfahren	Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am [Datum] und endet [vorbehaltlich einer vorzeitigen [Kündigung/ Rückzahlung]] mit Ablauf des [Datum]. Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Schuldverschreibungen [zum Nominale/ zu dem in Punkt C.8 beschriebenen Rückzahlungsbetrag] am [Datum] (Tilgungstermin") zurückgezahlt. **[Im Fall von Nachrang-Schuldverschreibungen einfügen**: Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz des Emittenten können die Schuldverschreibungen erst nach den Forderungen der nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.]
	Rendite	**[Im Falle von variabel verzinsten Schuldverschreibungen einfügen**: Für die Schuldverschreibungen kann keine Rendite berechnet werden.] **[Im Falle von Nullkupon-Schuldverschreibungen und fix verzinsten Schuldverschreibungen einfügen:** Die Rendite berechnet auf Basis des Nominale beträgt[•] [sofern die Schuldverschreibungen nicht vor dem Ende der Laufzeit gekündigt werden].
	Name des Vertreters der Inhaber der Schuldverschreibungen	Alle Rechte aus den Schuldverschreibungen der gegenständlichen Emissionen sind durch den einzelnen Schuldverschreibungsgläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber dem Emittenten direkt, an seinem Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden,

		sowie schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung empfohlen) oder im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen. Eine organisierte Vertretung der Schuldverschreibungsgläubiger ist seitens des Emittenten nicht vorgesehen. Eine organisierte Vertretung findet nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt: Zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil-) Schuldverschreibungen österreichischer Emittenten und bestimmter anderer Schuldverschreibungen, wenn deren Rechte wegen Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte des Emittenten in seinem Gange gehemmt würden, insbesondere im Insolvenzfall des Emittenten, ist nach den Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger zu bestellen, zu dessen Rechtshandlungen in bestimmten Fällen einer kuratelgerichtlichen Genehmigung bedürfen und dessen Kompetenzen vom Gericht innerhalb des Kreises der gemeinsamen Angelegenheiten der Anleger näher festgelegt werden. Die Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 können durch Emissionsbedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Gläubiger gleichwertige gemeinsame Interessenvertretung vorgesehen. [Hinsichtlich der Rechte aus Pfandbriefen ist im Falle der Insolvenz des Emittenten durch das Gericht von Amts wegen ein besonderer Verwalter zu bestellen.]
C.10	Erläuterung wie der Wert der Anlage beeinflusst wird, falls die Schuldverschrei-bungen eine derivative Komponente bei der Zinszahlung aufweisen	[Entfällt; Die Schuldverschreibungen haben keine [derivative Komponente bei der] Zinszahlung.] **[Im Fall von Inflation Linked Notes:** Die Inflation Linked Notes sind variabel verzinste derivative Wertpapiere, deren Verzinsung vom HVPIxT als Basiswert nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abhängt. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird auf Basis der prozentuellen Wertentwicklung des Inflationsindex des Euroraums (HVPIxT) zwischen zwei in den Endgültigen Bedingungen definierten Terminen berechnet. [Für die gesamte Zinsperiode gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkten / Basispunkten] zum jeweils errechneten Wert des HVPIxT.] [Für die gesamte Zinsperiode beträgt der Zinssatz das [Zahl]-fache des jeweils errechneten Werts des HVPIxT.] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.] Der HVPIxT wird von EUROSTAT monatlich berechnet. Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des HVPIxT und seine Volatilität können auf der Website von EUROSTAT unter http://epp.eurostat.ec.europa.eu/tgm/table.do?tab=table&init=1&language=de&pcode=teicp240&plugin=1 abgerufen werden.] **[Im Fall von Interest Rate Linked Notes:** [Die Interest Rate Linked Notes sind variabel verzinste derivative Wertpapiere, deren Zinssatz wie folgt berechnet wird: [[Zahl] % des Basiswertes] [der [Zahl einfügen]-fache Basiswert]. Basiswert ist [•]] [Die Interest Rate Linked Notes sind variabel verzinste derivative Wertpapiere, deren Zinssatz nach folgender Formel berechnet wird: Differenz aus [[Zahl einfügen]-fachen] Basiswert 1 und [[Zahl einfügen]-fachen] Basiswert 2, [wobei diese Differenz mit [Zahl einfügen] multipliziert wird]. Basiswert 1 ist [•], Basiswert 2 ist [•]]. [[Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]][Für die gesamte Laufzeit] gilt ein [Aufschlag /Abschlag] von [Zahl] [% -Punkten / Basispunkten.]. [Der Zinssatz wird kaufmännisch auf [Zahl] Kommastellen gerundet.] [Abweichend davon gilt für die [[Zahl] Zinsperiode bis [Zahl]Zinsperiode] [[von [Datum] bis [Datum]] ein fixer Zinssatz von [Zahl]%. p.a.]
C.11	Zulassung zur	[Die Zulassung der Schuldverschreibungen [zum [Amtlichen Handel /

	Börsennotierung und Einführung in einen regulierten Markt oder einem gleichwertigen Markt/ Angabe des Markts, an dem die Schuldverschreibungen künftig gehandelt werden	Geregelter Freiverkehr/Markt] oder [Segment] der [Börse] wird beantragt.] [Ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einer Börse wird nicht gestellt.]
Die folgenden Punkt C 15 bis C 20 gelten für Inflation Linked Notes und Interest Rate Linked Notes		
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/ der Basisinstrumente beeinflusst wird	**[Im Falle von Interest Rate Linked Notes und Inflation Linked Notes einfügen:** Die Verzinsung der Schuldverschreibungen hängt [vom HVPIxT] [von Basiswert[en]] ab, vgl C 10]
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	Die Schuldverschreibungen werden am [•] zur Rückzahlung fällig, sofern sie nicht zu einem früheren Termin gekündigt werden.
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens	Sämtliche Zahlungen erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle. Als Zahlstelle fungiert der Emittent [oder [•]]
C.18	Beschreibung der Ertragsmodalitäten	Die Rückgabe der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags zum Ende der Laufzeit über die Depot führende Bank des Anlegers.
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	Nicht anwendbar.
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Basiswert[e] ist [sind] [HVPIxT] [Referenzzinssatz oder Referenzzinssätze]. Informationen zur historischen und fortlaufenden Wertentwicklung [des Basiswerts][der Basiswerte] und zur Volatilität sind [auf][bei] [Website oder andre Informationsquelle einfügen] erhältlich.
Abschnitt D – Zusammenfassung in Bezug auf die Risken, die dem Emittenten eigen sind		
D.2	**Zentrale Angaben zu den zentralen Risken, die dem Emittenten eigen sind**	• Risiko der Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf der HYPO BURGENLAND Gruppe – Jede Verschlechterung des Geschäftsverlaufs der einzelnen Gesellschaften der HYPO BURGENLAND Gruppe birgt das Risiko, sich negativ auf Marktpreis und Handelskurs der Schuldverschreibungen oder die Rechte der Anleger aus den Schuldverschreibungen auszuwirken. • Risiko der Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf der HYPO Banken Österreich - Aufgrund der Rolle des Emittenten als Teil der HYPO Banken Österreichs und des Haftungsverbandes kann jede Verschlechterung in der Lage der HYPO Banken Österreichs einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten bewirken. • Marktrisiko – Änderungen der Marktpreise, insbesondere Änderung von Zinssätzen, Aktienkursen, Rohstoffpreisen und fremder Währungen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten negativ beeinflussen. • Operationales Risiko – Menschliches Versagen, fehlerhafte

		Managementprozesse, Natur- und sonstige Katastrophen, Technologieversagen und Änderungen im externen Umfeld („Event Risk") können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben. • Risiko potentieller Interessenskonflikte der Organmitglieder des Emittenten aufgrund seiner Tätigkeiten für Gesellschaften der HYPO Banken Österreichs sowie aufgrund ihrer Tätigkeiten für Gesellschaften außerhalb des Hypo Banken Sektors - Aus diesen Tätigkeiten können sich potentielle Interessenskonflikte mit der Organfunktion bei des Emittenten ergeben. • IT-Risiko – Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel können zu Ausfällen oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung führen. • Risiko der Abhängigkeit vom effektiven Risikomanagement - Der Eintritt einer aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Situation bzw. das Schlagendwerden aus heutiger Sicht unabsehbarer und infolgedessen nicht vermeidbarer Risiken kann dazu führen, dass das System des Emittenten zur Risiko-, Identifikation und - Steuerung scheitert. • Risiken des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes oder rückläufiger Finanzmärkte – Das wirtschaftliche und politische Umfeld in Österreich, sowie die Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte haben einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten, die von des Emittenten entwickelt und angeboten werden. • Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen – Jede zukünftige Änderung der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder der steuerlichen Verwaltungspraxis hinsichtlich der Gewinnbesteuerung kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten nachteilig beeinflussen. • Risiko der Abhängigkeit vom Provisionsgeschäft – Ein Rückgang an Erträgen aus dem Provisionsgeschäft kann die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten negativ beeinflussen. • Risiko der Abhängigkeit von der Geschäftsentwicklung – Auf negative wirtschaftliche Rahmenbedingungen kann der Emittent möglicherweise nur zeitverzögert oder nicht zur Gänze reagieren. Dies kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben. • Risiken aufgrund der Abhängigkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten – Der Zugang zu Refinanzierungsmöglichkeiten kann sich gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen der Bank einschränken oder verteuern und damit eine erhebliche Auswirkung auf die Ertrags- und Geschäftslage des Emittenten haben. • Wettbewerbsrisiko – Der dichte Wettbewerb im österreichischen und internationalen Bankensektor kann einen negativen Einfluss auf die Ertrags- und Geschäftslage des Emittenten ausüben. • Risiko aus Handelsgeschäften – Zinshandel, Devisenhandel und Wertpapierhandel können auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken. • Kontrahentenrisiko – Der Emittent ist dem Risiko ausgesetzt, dass Vertragspartner („Kontrahenten", insbesondere andere Banken und Finanzinstitute) ihre Verpflichtungen aus den Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen. • Risiken aufgrund des regulatorischen Umfeldes – Eine

		Änderung der geltenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen kann sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirken. • Risiken aufgrund von Basel III – Der aufgrund verdichteter Vorschriften des Eigenkapitals und der Offenlegungspflichten resultierende zusätzliche Aufwand sowie höhere Eigenkapitalkosten können eine negative Auswirkung auf die Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben. • Risiko aufgrund der Abhängigkeit von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern – Der Verlust von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern kann einen erheblichen nachteiligen Effekt auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben. • Liquiditätsrisiko – Es besteht das Risiko, dass der Emittent ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht zeitgerecht erfüllen kann. • Risiko aufgrund der Abhängigkeit von ausreichend vorhandenen Eigenmitteln – Die derzeitige Eigenmittelquote von 17,2 % des Emittenten (konsolidiert im Konzern) kann für ein aus heutiger Sicht unabsehbares Ereignis nicht ausreichend sein. • Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und der Bonität des Emittenten (Kreditrisiko, Emittentenrisiko, Credit-Spread Risiko) - Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die vom Emittenten zu erbringen sind. Je schlechter die Bonität des Emittenten ist, desto höher ist dieses Ausfallsrisiko. Die Verwirklichung des Kreditrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen und/oder die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt. • Risiko aufgrund regulatorisch angeordneter Verlustbeteiligung von Anleihegläubigern • Beteiligungsrisiko – Die Beteiligungserlöse des Emittenten können auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken. • Risiko der ausreichenden Liquiditätsbereitstellung – Das Risiko, dass der Emittent wegen unterschiedlicher Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht zeitgerecht erfüllen kann, kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten negativ beeinflussen. • Währungsrisiko – Wertschwankungen zwischen dem Euro und Währungen außerhalb der Eurozone, in denen der Emittent tätig ist, können das Ergebnis und den Cashflow des Emittenten nachteilig beeinflussen. • Länderrisiko – Der Emittent ist durch Geschäfte mit Kunden in Ungarn auch einem Länderrisiko ausgesetzt, welches sich nachteilig auf die Geschäftsergebnisse des Emittenten auswirken kann. • Rechts- und Reputationsrisiko mit dem EU-Beihilfeverfahren – Im Nachgang zum EU-Beihilfeverfahren können negative Pressemeldungen eine Reputationsverschlechterung des Emittenten bewirken. Im Zusammenhang mit der früheren Beteiligung des Emittenten an der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG besteht das Risiko erheblicher Zahlungen
Abschnitt D – Risiken, die den Schuldverschreibungen eigen sind		
D.3	**Zentrale Angaben zu den zentralen**	• Marktrisiko – Der Wechsel der allgemeinen Marktbedingungen innerhalb oder außerhalb von Österreich kann den Wert der

	Risken, die den Schuldverschreibungen eigen sind	angebotenen Wertpapiere negativ beeinflussen. • Zinsänderungsrisiko - Das Zinsänderungsrisiko kann zu Kursrückgängen unter den Emissionspreis führen und kann dann zum Tragen kommen, falls die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit verkauft werden. • Wiederveranlagungsrisiko – Das Risiko, dass der allgemeine Marktzinssatz während der Laufzeit unter den Zinssatz der angebotenen Wertpapiere fallen kann, beeinflusst den Wert der angebotenen Wertpapiere zumindest während der Laufzeit. • Risiko der vorzeitigen Rückzahlung durch den Emittenten – Die vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch den Emittenten kann für die Investoren zu geringeren Erträgen als erwartet führen. • Währungsrisiko – Sofern Wertpapiere nicht in EUR sondern in Fremdwährung notieren oder sofern Anleger ihr Steuerdomizil nicht im Euro-Raum haben, können sich Verluste aus Währungsschwankungen ergeben. • Inflationsrisiko – Eine Änderung der Inflationsrate kann den Ertrag negativ beeinflussen • Liquiditätsrisiko – Investoren können ihre Angebotenen Wertpapiere vielleicht nicht oder nicht zum erwünschten Kurs verkaufen, bevor sie fällig sind, falls sich kein liquider Handelsmarkt dafür entwickelt. • Risiko in Bezug auf Handelsaktivitäten des Emittenten – Eigener Handel des Emittenten in den Wertpapieren oder deren Underlying oder die Emission von zusätzlichen gleichartigen Wertpapieren kann den Marktpreis der Wertpapiere negativ beeinflussen. • Risiko eines vorzeitigen Verkaufs vor Endfälligkeit durch die Investoren – Falls der Investor die Wertpapiere vor deren Endfälligkeit verkauft, erhält er vielleicht nicht den Rückzahlungsbetrag sondern nur den zu diesem Zeitpunkt erzielbaren möglicherweise geringeren Marktpreis. • Marktpreisrisiko – Von der Wertentwicklung von Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapieren in der Vergangenheit kann niemals auf eine gute zukünftige Wertentwicklung geschlossen werden. • Risiko der Kreditfinanzierung – Der Kauf von Wertpapieren auf Kredit erhöht das Risiko für den Investor erheblich, weil ein Investor zusätzlich zu einem allfälligen Totalverlust seines Investments auch noch den Kredit zurückzahlen muss. • Risiko betreffend Transaktionskosten/-gebühren– Transaktionskosten/-gebühren können die Erträge aus Investments in Wertpapiere signifikant verringern oder ausschalten. • Risiko in Bezug auf Abwicklungssysteme – Investoren tragen das Risiko, dass die Abwicklungssysteme nicht ordnungsgemäß funktionieren. • Risiko betreffend unvorhergesehene und irrationale Faktoren – Unvorhergesehene und irrrationale Faktoren können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen. • Besteuerungsrisiko – Der Einfluss der Besteuerung eines Investments auf den Ertrag ist von der persönlichen Situation jedes einzelnen Anlegers abhängig und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. • Risiko von Gesetzesänderungen – Änderungen der anwendbaren Gesetze, Rechtsvorschriften oder in der Verwaltungspraxis können einen erheblich nachteiligen Effekt auf den Emittenten, die angebotenen Wertpapiere und die Investoren ausüben.

		• Risiko der Aussetzung, Unterbrechung oder Beendigung des Handels in den angebotenen Wertpapieren oder im Basiswert – Es besteht das Risiko, dass der Handel in den angebotenen Wertpapieren – soweit diese in eine Handelsplattform eingeführt wurden – ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird, was zu einem gänzlichen oder teilweisen Verlust des Investments führen kann. • Risiko aufgrund der Herabsetzung der Verjährungsfrist – Durch die Herabsetzung der allgemeinen Verjährungsfrist für die Rückzahlung des Kapitals ist die Möglichkeit zur Einforderung fälliger Forderungen gegenüber der allgemeinen gesetzlichen Regelung verkürzt. • Kursrisiko bei Nullkupon-Emissionen – Das Kursrisiko bei Nullkuponemissionen während der Laufzeit ist höher als bei festverzinslichen Emissionen. **[Nachrang-Schuldverschreibungen:** • Risiken aufgrund der allfälligen Nachrangigkeit von Wertpapieren – Sollte es zur Liquidation oder Insolvenz seitens des Emittenten kommen, dürfen Forderungen aus Nachrang-Schuldverschreibungen gem. Art 63 lit d CRR erst dann erfüllt werden, wenn zuvor die Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger bedient wurden. Dies hat zur Folge, dass ein teilweiser oder gänzlicher Kapitalverlust seitens der Investoren nicht ausgeschlossen werden kann.]
[D.6	**Wichtige Informationen zu den wichtigsten Risiken, die mit derivativen Wertpapieren verbunden sind**	**[bei Interest Rate Linked Notes und Inflation Linked Notes einfügen:** • Risiko der Abhängigkeit von einem oder mehreren Basiswerten– Die Wertentwicklung bei derivativen Wertpapieren hängt von der Entwicklung des zugrunde liegen Basiswerts ab. • Risiko gehebelter Investments – Sofern ein derivatives Wertpapier mit einer Hebelwirkung ausgestattet ist, wirken sich Wertschwankungen im Basiswert überproportional auf die Wertentwicklung des derivativen Wertpapiers aus] **[bei Nachrang-Schuldverschreibungen:** • [Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie das eingesetzte Kapital ganz oder teilweise verlieren können.] Die Forderungen aus Nachrang-Schuldverschreibungen werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. vgl D3 - Risiken aufgrund der allfälligen Nachrangigkeit von Wertpapieren]]
Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegen	[●]
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	[●]
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden	Angebote unter diesem Programm erfolgen im Interesse des Emittenten. [Der Emittent hat andere Gesellschaften mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen beauftragt, die eine Vertriebsprovision erhalten. Abgesehen davon sind dem Emittenten keine für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen oder Interessenskonflikte bekannt.]

	Interessen	
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	[Entfällt; vom Emittenten oder Anbieter werden den Anlegern keine Spesen in Rechnung gestellt] [Zuzüglich zum Emissionspreis sind folgende Spesen zu bezahlen: [•]]

II. RISIKOFAKTOREN

Allgemeiner Hinweis

Vor einer Investition müssen sich potenzielle Investoren ihre eigene Einschätzung hinsichtlich des Emittenten bilden und sorgfältig die Vorteile und Risiken abwägen, die mit einer Investition in Wertpapiere des Emittenten verbunden sind. Bei den nachfolgend angeführten Risikofaktoren betreffend Geschäft, Geschäftstätigkeit, Finanzlage oder Aussichten des Emittenten, handelt es sich um die aus der Sicht des Emittenten wesentlichen Risiken. Potenziellen Anlegern sollte bewusst sein, dass diese Aufzählung nicht erschöpfend sein kann, dass es also noch andere Risiken gibt, von denen der Emittent zur Gegenwart jedoch keine Kenntnis hat oder die zum derzeitigen Zeitpunkt als unwesentlich erachtet werden. Jedes dieser Risiken kann Auswirkungen auf die Ertrags- und Finanzlage sowie das Ergebnis der Geschäftstätigkeit haben.

Das Schlagendwerden eines oder mehrerer der nachfolgend beschriebenen Risiken kann einen substanziell nachteiligen Einfluss auf die Geschäfts, Finanz- und Ertragslage des Emittenten ausüben und unter Umständen dazu führen, dass der Emittent seinen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapieren nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann. Zu berücksichtigen ist jedenfalls, dass das gemeinsame Auftreten mehrerer Risikofaktoren die negativen Auswirkungen auf die Geschäfts, Finanz- und Ertragslage des Emittenten in einer Weise verstärken kann, dass dies einen Teil- oder Totalverlust des investierten Kapitals der Investoren nach sich ziehen kann.

Der Inhalt des Prospektes stellt keine rechtliche, steuerliche oder wirtschaftliche Beratung dar. Potenzielle Investoren sind dazu angehalten, vor jeder wichtigen Anlageentscheidung eine individuelle Beratung bei ihrer Hausbank, ihrem Anlage-, Vermögens, Rechts-, Steuer- oder sonstigen fachkundigen Berater einzuholen.

Die vom Emittenten als wesentlich erkannten Risikofaktoren unterteilen sich in zwei Bereiche: 1. Risikofaktoren in Bezug auf den Emittenten und seine Geschäftstätigkeit, und 2. Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibung.

1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN EMITTENTEN UND SEINE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Risiko der Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf der HYPO BURGENLAND Gruppe

In der Rolle des Emittenten als Konzernmutter und federführender Vertrags- und Vertriebspartner ist der Geschäftsverlauf der HYPO BURGENLAND Gruppe insgesamt, bzw. der einzelnen Gesellschaften in der HYPO BURGENLAND Gruppe, namentlich der BB LEASING GmbH, der Capital Bank-GRAWE Gruppe AG sowie der Sopron Bank Burgenland ZRt. für den Geschäftserfolg des Emittenten ausschlaggebend. Jede Verschlechterung der Geschäfts, Finanz- und Ertragslage der HYPO BURGENLAND Gruppe birgt das Risiko, sich negativ auf Marktpreis und Handelskurs der Schuldverschreibungen oder die Rechte der Anleger aus den Schuldverschreibungen auszuwirken, und in Folge können die Anleger einen Teil ihres Investments oder das gesamte Investment verlieren.

Risiko der Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf der HYPO Banken Österreich

Aufgrund der Rolle des Emittenten als Teil der HYPO Banken Österreich kommt dem Geschäftsverlauf aller HYPO Banken Österreichs, insbesondere im Zusammenhang mit der negativen wirtschaftlichen Entwicklung der HYPO Group Alpe Adria und ihrer Verstaatlichung Bedeutung zu. Über den Haftungsverbund haften alle HYPO Banken Österreichs für bestimmte Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle zur ungeteilten Hand. Die Pfandbriefstelle fungierte bei der Aufnahme von Verbindlichkeiten als Emissionsvehikel, das heißt sie leitete erhaltene Erlöse aus Emissionen direkt an die teilnehmende HYPO Banken weiter. Demgemäß ist sie auch zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus Emissionen von den Rückzahlungen der jeweiligen HYPO Bank abhängig. In der Regel besteht zu Emissionen der Pfandbriefstelle zusätzlich eine Haftung des jeweiligen Bundeslandes. Für den Fall eines Ausfalls einer HYPO Bank und des Bundeslands besteht die subsidiäre und solidarische Haftung aller übrigen HYPO Banken.

Jede Verschlechterung des Geschäftsverlaufs einer der HYPO Banken Österreichs birgt daher das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten zu bewirken.

Marktrisiko

Unter Marktrisiko versteht man das Risiko, wodurch aufgrund von Änderungen der Marktpreise, insbesondere wegen der Änderung von Zinssätzen, Aktienkursen, Rohstoffpreisen und fremder Währungen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten, Verluste entstehen. Die Nachfrage nach den vom Emittenten angebotenen

Produkten und Dienstleistungen und damit ihre Ertragslage hängen im weiteren Sinn wesentlich von diesen Faktoren ab. Im engeren Sinn umfasst das Marktrisiko mögliche negative Wertveränderungen von Positionen des Handels- bzw. Bankbuches des Emittenten. Das Schlagendwerden von Marktrisiken kann sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirken und folglich auf ihre Fähigkeit zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen wesentlich beeinträchtigen.

Operationales Risiko

Unter dem operationalen Risiko wird das Risiko nachteiliger Effekte durch menschliches Versagen, fehlerhafte Managementprozesse, Natur- und sonstiger Katastrophen, Technologieversagen und Änderungen im externen Umfeld („*Event Risk*") verstanden; als Beispiele seien genannt: Ausfälle von IT-Systemen, Sachschäden, Fehlverarbeitungen oder Betrugsfälle.

In der Bankengruppe des Emittenten wurden in 2010 neue Organisationsstrukturen beschlossen, mit welchen Konzernfunktionen in Stabs- und Serviceabteilungen operativ beim Emittenten angesiedelt wurden, die alle Konzernbanken von der Muttergesellschaft ausgehend servicieren. Die damit verbundenen Änderungen in den bestehenden Prozessabläufen, sowie das Schlagendwerden sonstiger operationeller Risiken können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben.

Risiko potenzieller Interessenskonflikte der Organmitglieder des Emittenten aufgrund seiner Tätigkeiten für Gesellschaften der HYPO Banken Österreichs, sowie aufgrund seiner Tätigkeiten für Gesellschaften außerhalb des HYPO Banken Sektors

Die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats des Emittenten üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (z.B. als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer) in anderen Gesellschaften der HYPO Banken Österreichs, sowie auch außerhalb des HYPO Banken Sektors aus. Aus dieser Tätigkeit können sich potenzielle Interessenskonflikte mit ihrer Organfunktion beim Emittenten ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn diese über Maßnahmen zu entscheiden haben, bei welchen die Interessen des Emittenten von jenen der HYPO Banken Österreichs, einzelner Gesellschaften dieser oder Gesellschaften außerhalb des HYPO Banken Sektors abweichen (z.B. bei Veräußerung wichtiger Vermögensgegenstände, gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, wie Spaltungen, Verschmelzungen oder Kapitalerhöhungen, Übernahmen, der Genehmigung des Jahresabschlusses, Gewinnausschüttung, Beteiligungen, etc.).

IT-Risiko

Die Geschäftstätigkeit des Emittenten hängt in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitslücken können zu Ausfällen oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung führen. Ein temporäres Herunterfahren der Datenverarbeitungssysteme kann trotz vorhandener Backup-Systeme beträchtliche Kosten für Wiederherstellung und Überprüfung der Daten verursachen. Die zunehmend hochentwickelten IT-Systeme sind anfällig für verschiedene Probleme, wie beispielsweise Viren, Hacking, physische Beschädigung von IT-Zentralen sowie Soft- bzw. Hardwareprobleme. Das Schlagendwerden von IT-Risiko kann zu unerwartet hohen Verlusten führen und folglich die Fähigkeit des Emittenten zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen wesentlich beeinträchtigen.

Risiko der Abhängigkeit vom effektiven Risikomanagement

Der Eintritt einer aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Situation bzw. das Schlagendwerden aus heutiger Sicht unabsehbarer und infolgedessen nicht vermeidbarer Risiken kann dazu führen, dass das System des Emittenten zur Risiko-, Identifikation und -Steuerung scheitert. Diese Umstände können einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten ausüben.

Risiken des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes oder rückläufiger Finanzmärkte

Das wirtschaftliche und politische Umfeld in Österreich sowie die Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte haben einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten, die vom Emittenten angeboten werden. Eine Änderung des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes oder eine Rezession kann sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirken. Jede Änderung der politischen und/oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Österreich kann eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts- und Finanzergebnisse des Emittenten zur Folge haben.

Seit Mitte des Jahres 2007 kam es im Zuge des Verfalls der Immobilienpreise in den USA und in Großbritannien zu einer Neubewertung von Kreditrisiken durch die Marktteilnehmer mit weltweiten negativen Auswirkungen auf die Finanzmärkte. Verstärkt wurde die Krise durch die Insolvenz der US-Großbank Lehman Brothers im September 2008. Die seitdem bestehende Finanzkrise ist von einer erheblich eingeschränkten Kreditvergabe von Banken untereinander, aber auch gegenüber Dritten gekennzeichnet.

Die Dauer und langfristigen Auswirkungen der Finanzkrise sind in ihrem Umfang nicht abschätzbar. Risiken bestehen aber insbesondere in einer erhöhten Volatilität und Ausweitung der Credit Spreads der Märkte und damit verbundenen Liquiditätsengpässen auf den weltweiten Finanzmärkten. Im Falle einer anhaltenden Verschlechterung der Lage auf den internationalen Finanzmärkten ist mit einer weiteren Einschränkung von Kreditvergaben und einem Verfall von Anleihen- und Aktienkursen sowie von sonstigen Vermögenswerten zu rechnen und damit mit potenziell negativen Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten.

Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen

Die zukünftige Entwicklung der Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten ist unter anderem von der Besteuerung erwirtschafteter Gewinne oder anderer Besteuerungen auf Ebene des Emittenten abhängig. Etwa kann die durch das Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl. I Nr. 111/2010) eingeführte Stabilitätsabgabe („Bankensteuer"), zuletzt erhöht im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (BGBl I Nr 13/2014), sowie jede zukünftige Änderung der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder der steuerlichen Verwaltungspraxis hinsichtlich der Gewinnbesteuerung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten nachteilig beeinflussen.

Risiko der Abhängigkeit vom Provisionsgeschäft

Die aus dem Bankgeschäft des Emittenten resultierenden Provisionserträge haben in den letzten Jahren wesentlich zu den gesamten Betriebserträgen beigetragen. Sollten die Provisionserträge aus dem Bankgeschäft des Emittenten in Zukunft nicht auf dem bisherigen Niveau gehalten werden, kann sich daraus ein erheblich nachteiliger Einfluss auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten ergeben.

Risiko der Abhängigkeit von der Geschäftsentwicklung

Der Konzernjahresüberschuss nach Steuern des Emittenten beträgt per 31.12.2013 MEUR 28,033. Inwieweit insbesondere das Zins- und Provisionsergebnis auch in den nächsten Jahren gehalten werden kann und ob die Risikokosten auf einem üblichen Niveau verbleiben werden, hängt im Wesentlichen von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ab. Diese sind durch den Emittenten nicht beeinflussbar. Der Emittent kann auf negative wirtschaftliche Rahmenbedingungen durch betriebswirtschaftliche, strukturelle und strategische Maßnahmen möglicherweise nur zeitverzögert und/oder nicht im erforderten Ausmaß reagieren. Somit entsteht daraus das Risiko eines nachteiligen Effekts auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten.

Risiken aufgrund der Abhängigkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten

Die Wirtschaftlichkeit des Emittenten hängt vom Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten ab. Die Fähigkeit des Emittenten zur Begebung von Schuldverschreibungen an nationalen und internationalen Kapitalmärkten auch in Zukunft zu günstigen wirtschaftlichen Bedingungen vorzufinden, hängt einerseits von der Geschäftsentwicklung des Emittenten ab, andererseits aber auch von marktbedingten Faktoren, wie etwa des Zinsniveaus, der Verfügbarkeit liquider Mittel oder der Lage anderer Finanzinstitute, die außerhalb des Einflussbereiches des Emittenten liegen. Es gibt keine Garantie, dass dem Emittenten in Zukunft günstige Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen und, falls es dem Emittenten nicht gelingt, sich kostengünstig zu refinanzieren, kann dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf seine Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage haben und damit auf seine Fähigkeit, Zahlungen auf die Schuldverschreibung zu leisten.

Wettbewerbsrisiko

Der Emittent ist eine regionale Bank mit dem Fokus auf das Burgenland, die angrenzenden Bundesländer Niederösterreich, Steiermark und Wien sowie den westungarischen Raum mit Fokus auf das Universalbankgeschäft. Zwei Tochtergesellschaften sind als Privat- bzw. Investmentbank im gesamten Bundesgebiet, eine weitere als Universalbank im westungarischen Raum tätig. Der Emittent ist damit mit Schwergewicht in einem schwierigen wirtschaftlichen Heimatmarkt (Österreich) tätig. Intensiver Wettbewerb mit anderen Banken bzw. eine sich verschärfende Wettbewerbssituation, insbesondere auf dem Heimatmarkt Österreich, kann die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten erheblich nachteilig beeinflussen.

Risiko aus Handelsgeschäften

Die Erlöse des Emittenten aus Handelsgeschäften (Zinshandel, Devisenhandel und Wertpapierhandel) können auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken. Dies kann eine Verschlechterung der Geschäfts- und Finanzergebnisse des Emittenten zur Folge haben.

Kontrahentenrisiko

Der Emittent ist einer Reihe von Gegenparteirisiken (den sogenannten Kontrahentenrisiken) ausgesetzt. Dritte, die dem Emittenten oder anderen Gesellschaften des Konzerns Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden, sind unter besonderen Umständen aufgrund von Insolvenz, Liquiditätsmangel, wirtschaftlichen Abschwüngen oder Wertverlusten von Immobilien,

Betriebsunterbrechungen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage, ihren Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen nachzukommen. Das Schlagendwerden von Kontrahentenrisiken kann die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten beeinträchtigen und folglich seine Fähigkeit zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen wesentlich beeinträchtigen.

Risiken aufgrund des regulatorischen Umfeldes

Das bankaufsichtsrechtliche Regime in den Ländern, in denen der Emittent tätig ist, kann wesentlichen Veränderungen unterliegen. Der Emittent hat davon auszugehen, dass die erwartete weitere Verstärkung der Regulierung auf europäischer und nationaler Ebene seine Kapital- und Verwaltungskosten erhöhen wird. Insgesamt kann die verstärkte Regulierung dazu führen, dass diese sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirkt, indem er seine Geschäftstätigkeit auf weniger profitable Weise als bisher verfolgen muss.

Risiken aufgrund von Basel III

Am 26. Juni 2013 wurde vom Europäischen Gesetzgeber die Richtlinie 2013/36/EU über Eigenmittelanforderungen (CRD IV) für die Umsetzung von Basel III, sowie die sofort anwendbare Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) erlassen. Diese gilt, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, seit 1. Jänner 2014. Die Vorgaben der CRD IV wurden mit der Novelle BGBl I 184/2013 in den Rechtsbestand integriert. Besonders das Bankwesengesetzt ist mit Wirkung zum 1. Jänner 2014 von der Novelle betroffen. Die in der Novelle vorgesehenen regulatorischen Rahmenbedingungen sollen schrittweise bis zum Jahr 2018 umgesetzt werden. Hierbei kann es wiederum zu Änderungen und Anpassungen des Regelungsrahmens innerhalb der Umsetzungsphase kommen.

Die CRR umfasst hinsichtlich der Eigenmittel zwei Kategorien: die Kategorie des Tier 1, welches zur Verlusttragung bereits im going concern dient, sowie eine im Allgemeinen übliche Kategorie des Tier 2, welches als „gone concern" Kapital dient.
Grundsätzlich sollte die überwiegende Form von Eigenmitteln als „Common Equity Tier 1", dem so genannten „harten Kernkapital" gebildet werden. Diesem Kapital werden das eingezahlte Kapital, die offenen Rücklagen sowie der Fonds für allgemeine Bankrisiken hinzugerechnet. In geringem Ausmaß soll in Zukunft zusätzliches Kernkapital („Additional Tier 1") und Tier 2 Kapital anerkannt werden.

Als Additional Tier 1 Eigenmittel sind Wertpapiere laut CRR nur dann geeignet, wenn sie Bestimmungen enthalten, welche bei Eintreten bestimmter Ereignisse eine Wertberichtigung des Kapitalbetrages oder eine Umwandlung in Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) vorsehen. Es kann zudem der Fall eintreten, dass von dem Emittenten ausgegebene Instrumente aufgrund bestimmter Ereignisse nicht mehr in gleicher Weise als Eigenmittel angeführt werde können. Für solche Instrumente enthält die CRR Bestimmungen zum Bestandsschutz, wobei die Anrechenbarkeit während einer Übergangsphase, innerhalb festgelegter Grenzen, vorgesehen wird.

Da diese neueren und weitaus strengeren Eigenmittelvorschriften in das österreichische Recht implementiert wurden kann deren tatsächliche Anwendung wesentliche Auswirkungen auf die Kapitalausstattung des Emittenten haben. Dies wiederum kann die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten erheblich beeinträchtigen.

Um einen erfolgreichen Fortbestand des Geschäftes zu sichern ist ein effektives Kapitalmanagement des Emittenten von wesentlicher Bedeutung. Jegliche Änderungen, die es dem Emittenten erschweren, seine Bilanz und Eigenkapitalausstattung aktiv zu managen oder Finanzierungsquellen zu erschließen, können einen erheblich nachteiligen Effekt auf die Bilanz und Eigenkapitalausstattung des Emittenten haben.

Ein Verstoß gegen die, die Eigenkapitalausstattung betreffenden Vorschriften, und andere aufsichtsrechtliche Kennzahlen, kann zu behördlichen Sanktionen führen, was wiederum zu einem Anstieg der operativen Kosten oder einem etwaigen Reputationsverlust führen kann.

Risiko aufgrund der Abhängigkeit von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern

Der Erfolg des Emittenten hängt in hohem Maße von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern ab, die beim Emittenten zum überwiegenden Teil schon seit Jahren beschäftigt sind. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die aktuellen Führungskräfte und Mitarbeiter in Schlüsselpositionen in Zukunft für den Emittenten weiterhin tätig sein werden. Der Verlust einer oder mehrerer dieser Führungskräfte und Mitarbeiter kann einen erheblichen nachteiligen Effekt auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben.

Liquiditätsrisiko

Aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten des Emittenten besteht das Risiko, dass der Emittent seine gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht zeitgerecht erfüllen kann. Liquiditätsrisiken können insbesondere im Falle einer Inkongruenz von Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen schlagend werden. Das Versäumnis, diese Risiken adäquat zu identifizieren und zu steuern, kann die Fähigkeit des Emittenten zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden, erheblich negativ beeinflussen.

Risiko aufgrund der Abhängigkeit von ausreichend vorhandenen Eigenmitteln

Der Emittent verfügt konsolidiert im Konzern über eine Eigenmittelquote von 17,2% per 31.12.2013 (Eigenmittelquote bezogen auf das Gesamtrisiko gem. § 22 (1) BWG in der am 31.12.2013 geltenden Fassung des BWG BGBl. Nr. 532/1993). Es ist möglich, dass diese Quote für ein aus heutiger Sicht unabsehbares Ereignis nicht ausreichend ist. Die mit Basel III auf Kreditinstitute zukommenden neuen Regelungen betreffend die Eigenmittelvorschriften haben hinsichtlich der Anrechnung von Rücklagen zu den Eigenmitteln (im Wesentlichen das Kernkapital betreffend) Auswirkungen, weil nicht alle bisher als Kernkapital zählenden Kapitalbestandteile auch hinkünftig anrechenbar sein werden.

Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und der Bonität des Emittenten (Kreditrisiko, Emittentenrisiko, Credit-Spread Risiko)

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die vom Emittenten zu erbringen sind. Je schlechter die Bonität des Emittenten ist, desto höher ist dieses Ausfallrisiko. Das Schlagendwerden des Kreditrisikos, also das Eintreten eines Kreditausfalls, führt dazu, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen und/oder die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt.

Nachrang-Schuldverschreibungen werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz des Emittenten erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

Bei fix und variabel verzinsten gewinnabhängigen Nachrang-Schuldverschreibungen dürfen Zinsen nur ausbezahlt werden, wenn sie im ausschüttungsfähigen Gewinn des Emittenten (als Einzelinstitut) gedeckt sind. Aufgrund der erforderlichen Deckung im ausschüttungsfähigen Gewinn besteht daher für Inhaber von Nachrang-

Schuldverschreibungen das Risiko, dass die Zinszahlungen teilweise oder vollständig ausfallen.

Nachrang-Schuldverschreibungen (ob gewinnabhängig oder nicht) sind nachrangig d. h. im Falle der Liquidation oder der Insolvenz des Emittenten dürfen die Forderungen aus solchen Schuldverschreibungen erst nach den Forderungen anderer nicht nachrangiger Gläubiger befriedigt werden. Für den Anleger besteht somit das Risiko, dass im Falle der Liquidation oder der Insolvenz des Emittenten seine Forderungen erst nach Befriedigung der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger erfüllt werden.

Gemäß Art 93 CRR ist es nicht gestattet, dass die Eigenmittel des Emittenten unter den als Anfangskapital erforderten Betrag fallen. Diese regulatorischen Vorgaben können bewirken, dass es nicht erlaubt ist Zins- oder Tilgungszahlungen zu leisten, sollte dies ein Absinken der anrechenbaren Eigenmittel des Emittenten unter das Mindest-Eigenmittelerfordernis gemäß Art 92 CRR zur Folge haben. Dies kann zu einem teilweisen oder gänzlichen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Der Credit-Spread ist jener Aufschlag, den der Emittent einem Gläubiger als Aufschlag für das damit verbundene Kreditrisiko bezahlen muss. Für potenzielle Investoren besteht das Risiko, dass der Credit-Spread des Emittenten ansteigt mit der Folge, dass der Marktpreis und/oder die Liquidität der Schuldverschreibung sinken. Ein höherer Credit Spread des Emittenten kann zu höheren Refinanzierungskosten und folglich sinkenden Geschäftsaussichten führen, was die Fähigkeit des Emittenten, Zahlungen auf die Schuldverschreibung zu leisten, beeinträchtigen kann.

Risiko aufgrund regulatorisch angeordneter Verlustbeteiligung von Anleihegläubigern

Gegenwärtig sind auf verschiedenen Ebenen (CRD IV, CRR, Basel III, etc.) Begutachtungsprozesse im Gange, die zu substantiellen Änderungen der bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen für Kapitalinstrumente und Schuldtitel des Emittenten, insbesondere nachrangigen Schuldverschreibungen führen können.

Mit dem BIRG (Bankeninterventions- und Restrukturierungsgesetz), welches am 1.1.2014 in Kraft getreten ist, wird die Zielsetzung einer Stabilisierung der österreichischen Finanzmärkte verfolgt und gleichzeitig bereits Teile der Richtlinien für die Sanierung und Abwicklung von Banken implementiert und umgesetzt. Durch das BIRG werden Kreditinstitute verpflichtet, anhand der Erstellung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen, organisatorisch für den Krisenfall vorzusorgen. Zudem wurde ein rechtlicher Rahmen geschaffen, der es den zuständigen Behörden erlaubt einzugreifen. Es ist möglich, dass jene aufsichtsbehördlichen Befugnisse, die aus einer künftigen

Änderung der anwendbaren Gesetze zur Umsetzung des Basel III-Rahmenwerkes resultieren, so eingesetzt werden, dass die Inhaber der Schuldverschreibungen am Verlust des Emittenten beteiligt werden.

Die Rechte der Investoren können aufgrund solcher gesetzlicher oder verbindlichen regulatorischen Maßnahmen an und aus den Wertpapieren im „Non-Viability"-Fall erheblich beeinträchtigen oder diese sogar wertlos machen. Selbst bei „Viability" des Emittenten können die zuvor genannten Maßnahmen den Marktwert der bereits begebenen Wertpapiere (Kursrisiko) wesentlich mindern.

Beteiligungsrisiko

Unter dem Beteiligungsrisiko werden die potenziellen Wertverluste aufgrund von Dividendenausfall, Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverlusten aus Beteiligungen des Emittenten summiert. Die Erträge des Emittenten aus Beteiligungen können auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen sinken. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten zur Folge haben.

Risiko der ausreichenden Liquiditätsbereitstellung

Die Liquiditätssteuerung war bislang aufgrund der Emissionsmöglichkeit des Emittenten über die Pfandbriefstelle unproblematisch. Mit Wegfall der Landeshaftung für die Pfandbriefstelle ist mit einer zunehmenden Bedeutung des Liquiditätsrisikos – also dem Risiko, dass der Emittent wegen unterschiedlicher Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten der Bank, seine gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht zeitgerecht erfüllen kann - zu rechnen. Das Schlagendwerden des Risikos kann erheblich negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben.

Währungsrisiko

Der wirtschaftliche Tätigkeitsbereich des Emittenten erstreckt sich schwerpunktmäßig auf das Bundesland Burgenland. Der Emittent ist auch in Ungarn tätig. Der Emittent erwirtschaftet einen Teil seines Jahresergebnisses nicht in Euro, sondern in anderen Währungen, unter anderem im Ungarischen Forint sowie im Schweizer Franken. Wertschwankungen zwischen dem Euro und Währungen außerhalb der Eurozone, in denen der Emittent tätig ist, insbesondere Wertschwankungen zwischen dem Euro und

dem Forint, sowie dem Forint und dem Schweizer Franken, können das Ergebnis und den Cashflow des Emittenten nachteilig beeinflussen.

Länderrisiko

Der Emittent ist durch Geschäfte mit Kunden in Ungarn auch einem Länderrisiko ausgesetzt, welches sich nachteilig auf die Geschäftsergebnisse des Emittenten auswirken kann. Länderrisiko wird beim Emittenten in Anlehnung an ICAAP/Basel II definiert und fokussiert auf das Risiko des Zahlungsausfalles bedingt durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates sowie den Ausfall von staatlichen Schuldnern. Ein Zahlungsausfall durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates und/oder ein Ausfall von staatlichen Schuldnern sowie erforderliche Wertberichtigungen können die Geschäftsergebnisse des Emittenten erheblich negativ beeinflussen und zu zusätzlichen Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung führen. Das besondere Länderrisiko mit Ungarn umfasst neben realwirtschaftlichen Risiken aufgrund von Bonitätsverschlechterungen und Zahlungsausfall auch noch sämtliche politischen, rechtlichen, volkswirtschaftlichen, gesellschaftlichen und sozialen Risiken. Damit ist ein Kreditausfall eines ungarischen Kontrahenten mit Blick auf Sicherheitenverwertung, Ausfallwahrscheinlichkeit, Bonitätsverschlechterung, etc. besonders vorsichtig zu bewerten. Diese vorsichtige Bewertung bezieht sich auf zusätzliche Puffer bei der Schätzung von Ausfallwahrscheinlichkeit und Recovery Rate. Die vom Emittenten verfolgten Strategien für das zukünftige Wachstum außerhalb Österreichs, insbesondere in Ungarn, beruhen auf bestimmten Annahmen über die Entwicklung der wirtschaftlichen und sonstigen oben angeführten Rahmenbedingungen in diesen Ländern. Sollten diese Annahmen nicht in der vom Emittenten prognostizierten Weise eintreten, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben.

Rechts- und Reputationsrisiken

Die im Jahr 2006 vom Land Burgenland durchgeführte Privatisierung der Bank Burgenland durch Verkauf an die Grazer Wechselseitige Versicherung AG war bis zuletzt Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen. Im Zentrum stand dabei die Frage, ob dieser Vorgang den Vorgaben des europarechtlichen Beihilfeverbots nach Art 87 ff EG entsprochen hat.

Die Europäische Kommission hat mit Entscheidung vom 30.04.2008 (C 56/2006 ex NN 77/2006) festgestellt, dass das Land Burgenland der Grazer Wechselseitige Versicherung AG im Zuge des Verkaufs der Anteile eine unzulässige Beihilfe iSd Art 87 Abs 1 EG gewährt hat. Die von der Republik Österreich, dem Land Burgenland und der Grazer Wechselseitige Versicherung AG gegen diese Entscheidung letztlich beim

Europäischen Gerichtshof angestrengten Verfahren (Rs C-214/12 P, C-215/12 P und C-223/12 P) waren nicht erfolgreich. Der EuGH hat am 24.10.2013 die Klage abgewiesen und damit die Kommissionsentscheidung endgültig bestätigt. Die Grazer Wechselseitige Versicherung AG hatte zur Neutralisierung der angeblichen Beihilfe den strittigen Betrag bereits Anfang 2011 auf ein Treuhandkonto erlegt. Durch Vereinbarung zwischen dem Land Burgenland und der Grazer Wechselseitige Versicherung AG vom 25.02.2014 wurde der auf dem Treuhandkonto erlegte Betrag zur Zahlung an das Land Burgenland freigegeben und damit der beihilfenrechtlichen Rückforderung durch das Land Burgenland entsprochen.

Das im Ausschreibungsverfahren unterlegene Bieterkonsortium hat im Jahr 2006 den Zuschlag an die Grazer Wechselseitige Versicherung AG vor dem Landesgericht Eisenstadt mit mehreren Anträgen auf einstweilige Verfügung sowie einer Klage bekämpft. Sämtliche Anträge auf einstweilige Verfügung sowie zuletzt auch die Klage wurden rechtskräftig abgewiesen (zuletzt OGH 4 Ob 209/13h).

Trotz Erfüllen der beihilfenrechtlichen Rückforderung sowie der vorliegenden rechtskräftigen Entscheidung des OGH besteht weiterhin das Risiko, dass der Zuschlag an die Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft widerrufen wird und die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft an das Land Burgenland rückübertragen und in der Folge ggf. neu vergeben wird. Weiters besteht für die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft das Risiko, durch negative Pressemeldungen in diesem Zusammenhang und/oder mögliche Unklarheiten über die künftige Eigentümersituation eine Reputationsverschlechterung zu erfahren, was sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft auswirken kann.

Die Bank Burgenland wurde in einem Schreiben der Finanzprokuratur vom 25.03.2011 aufgefordert, eine im Jahr 2008 als (damalige) Aktionärin der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG erhaltene Dividende in Höhe von rund 20,7 MEUR zuzüglich Zinsen an die Finanzprokuratur zu leisten. Aus Sicht der Bank Burgenland ist der Anspruch nicht gerechtfertigt und wurde der Aufforderung nicht Folge geleistet. Der behauptete Anspruch auf Rückerstattung der Dividende samt Zinsen wurde daraufhin von der HYPO ALPEADRIA-BANK INTERNATIONAL AG am 11.04.2012 (unter anderem) gegenüber der Altaktionärin Bank Burgenland beim Landesgericht Klagenfurt klagsweise geltend gemacht (22 Cg 36/12d). Die Bank Burgenland hat fristgerecht Klagebeantwortung erstattet und beantragt, die Klage zurück- bzw. abzuweisen und die klagende Partei zum Kostenersatz zu verpflichten. Eine Entscheidung des Landesgerichts Klagenfurt über den geltend gemachten Anspruch steht aus.

Die B&Co BeteiligungsgmbH hat gegenüber der Bank Burgenland einen angeblichen Anspruch auf Freistellung von Verfahrenskosten, die die B&Co BeteiligungsgmbH im Zusammenhang mit von der Bank Burgenland im Jahr 2006 erworbenen Aktien an der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG treffen, am 03.12.2012 beim HG Wien klagsweise geltend gemacht (14 Cg 71/12v). Die Bank Burgenland hat fristgerecht Klagebeantwortung erstattet und beantragt, die Klage zurück- bzw. abzuweisen und die klagende Partei zum Kostenersatz zu verpflichten. Eine Entscheidung des Handelsgerichts Wien über den geltend gemachten Anspruch steht aus.

Es besteht das Risiko der Bank Burgenland, im Falle des Unterliegens oder einer Bereinigung im Wege eines Vergleichs erhebliche Zahlungen zu leisten, was sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung im Allgemeinen und die Eigenkapitalausstattung im Besonderen der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft auswirken kann.

2. ALLGEMEINE RISIKEN IN BEZUG AUF DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Allgemeine Risiken betreffend alle Arten von Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapiere, die unter diesem Programm angeboten werden:

Marktrisiko

Der Markt für von österreichischen Banken begebene Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapiere kann volatil sein und wird von volkswirtschaftlichen Faktoren und dem Marktumfeld in Österreich sowie in unterschiedlichem Umfang von Faktoren wie beispielsweise dem Marktumfeld, Zinssätzen, Devisenkursen und Inflationsraten in anderen europäischen und sonstigen Ländern beeinflusst. Ereignisse in Österreich, Europa, USA oder anderswo können zu Marktvolatilität führen. Diese Volatilität kann sich nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapiere auswirken. Diese volkswirtschaftlichen Faktoren und das Marktumfeld können andere nachteilige Auswirkungen haben. Der Marktwert von Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapieren wird durch die Kreditwürdigkeit des Emittenten und durch eine Anzahl von zusätzlichen Faktoren einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Marktzins, das Marktumfeld, die Inflationsrate und die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapiere bestimmt. Der Kurs, zu dem Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapiere während der Laufzeit vor Fälligkeit verkauft werden können, kann im Hinblick auf den Ausgabekurs, zu dem diese vom Anleger gekauft/gezeichnet wurden, stark abweichen.

Zinsänderungsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko ist eines der zentralen Risiken, sowohl von fix verzinsten als auch variabel verzinsten Schuldverschreibungen. Dem Zinsänderungsrisiko unterliegen ebenso sogenannte Nullkupon-Anleihen, also Anleihen, die unter der Laufzeit weder fixe noch variable Kupons zahlen. Die relevanten Zinssätze auf den Geld- und Kapitalmärkten unterliegen täglichen Schwankungen und bewirken eine tägliche Änderung des Marktwertes der Schuldverschreibungen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich daraus, dass zukünftige Veränderungen des Marktzinsniveaus nicht prognostizierbar sind. Investoren in fix verzinslichen Schuldverschreibungen und insbesondere Inverstoren in Nullkuponanleihen sind einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Das Marktzinsniveau wird nachhaltig von der öffentlichen Budgetpolitik beeinflusst, sowie auch von der Strategie der Zentralbank, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, der Inflationsraten im In- und Ausland, den ausländischen Zinsniveaus sowie Wechselkurserwartungen. Das Zinsänderungsrisiko kann insbesondere zu Kursrückgängen unter den Emissionspreis führen und kommt damit voll zum Tragen, falls die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit verkauft werden.

Wiederveranlagungsrisiko

Es besteht das Risiko, dass Inhaber von Schuldverschreibungen nicht in der Lage sind, Rückflüsse aus den Schuldverschreibungen so zu reinvestieren, dass sie damit dieselbe Rendite erzielen, die sie mit einer Veranlagung in diese Schuldverschreibung zum Emissionszeitpunkt erwarten konnten. Die aus einer Anlage in Schuldverschreibung zufließenden Zinsen können unter Umständen nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagt werden, wodurch dass Risiko zum Tragen kommt, dass der Ertrag aus der Investition in die Schuldverschreibung erheblich reduziert wird.

Risiko der vorzeitigen Rückzahlung durch den Emittenten

Verschiedentlich sehen die Endgültigen Bedingungen vor, dass der Emittent das Recht hat, die Schuldverschreibung oder die derivativen Wertpapiere vorzeitig zu kündigen. In diesem Fall erhält der Anleger den für diesen Fall vorgesehen Rückzahlungsbetrag vorzeitig zurück. Es besteht das Risiko, dass das zum Zeitpunkt der vorzeitigen Tilgung das vorherrschende Marktzinsniveau eine Wiederveranlagung der zurückgezahlten Beträge zu den ursprünglichen Konditionen verunmöglicht bzw. dass die damit

zufließende Liquidität unerwünscht ist. Das Risiko der vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten kann für die Investoren daher zu geringeren Erträgen führen als erwartet.

Währungsrisiko

Die Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapiere können auch in einer anderen Währung als EUR begeben werden. Zudem kann es sein, dass Investoren in die Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapiere ihr Devisendomizil nicht im Euroraum haben. In solchen Fällen ist zusätzlich zu den sonstigen für die Wertentwicklung maßgeblichen Faktoren noch die Entwicklung der Fremdwährung gegenüber dem EUR während der Laufzeit der Wertpapiere zu berücksichtigen. Sofern die Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapiere nicht in EUR sondern in Fremdwährung notieren, und/oder sofern Investoren in die Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapiere ihr Steuerdomizil nicht im Euroraum haben, können sich daher zusätzliche Verluste aus Währungsschwankungen ergeben.

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko besteht darin, dass eine unerwartet hohe Inflationsrate zu einer nicht vorhergesehenen Geldentwertung führt. Die reale Rendite wird durch die Inflation in direkter Weise reduziert, umgekehrt ist bei gleichbleibender nomineller Rendite die reale Rendite umso höher, je niedriger die Inflationsrate ist. Steigt die Inflationsrate auf die Höhe der nominellen Rendite, so ergibt sich daraus eine Realverzinsung von Null, und – nach Berücksichtigung von Steuern, Transaktion- und sonstigen allfälligen Kosten – ergibt sich daraus eine unter Umständen sogar deutlich negative reale Rendite.

Liquiditätsrisiko

Ob die Einführung einer Schuldverschreibung oder eines derivativen Wertpapiers zum Handel an einen geregelten Markt erfolgt oder nicht, wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Auch wenn eine solche Markteinführung erfolgt, ist es möglich, dass sich ein tatsächlicher Handel in den Schuldverschreibungen oder derivativen Wertpapieren nicht entwickelt, da der Emittent nicht verpflichtet ist, für einen solchen Handel Sorge zu tragen. Investoren können von ihnen gehaltene Schuldverschreibungen oder derivativen Wertpapiere daher vielleicht nicht oder nicht

zum erwünschten Kurs verkaufen, bevor sie fällig sind, falls sich kein liquider Handelsmarkt dafür entwickelt.

Risiko in Bezug auf Handelsaktivitäten des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, in den von ihm begebenen Wertpapieren oder in deren Referenz- bzw. Basiswert auf eigene oder fremde Rechnung Handel zu betreiben. Der Emittent wird dies insbesondere zu Absicherungszwecken im Falle der Emission derivativer Wertpapiere vornehmen, um seinen Verpflichtungen gegenüber den Anlegern aus der Emission nachkommen zu können. Ein eigener Handel des Emittenten in den Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapieren oder deren Basiswerte oder die Emission von zusätzlichen gleichartigen Wertpapieren kann dabei den Marktpreis der Wertpapiere negativ beeinflussen.

Risiko eines vorzeitigen Verkaufs vor Endfälligkeit durch die Investoren

Der Wert der Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapiere unterliegt während der Laufzeit Schwankungen. Der für die Tilgung in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Rückzahlungsbetrag kommt bei einem vorzeitigen Verkauf nicht zur Anwendung. An deren Stelle tritt der zum vorzeitigen Verkaufszeitpunkt, sofern genügend Liquidität für die Durchführung eines Verkaufs vorhanden ist, vorherrschende Marktpreis. Dieser kann erheblich vom Rückzahlungsbetrag abweichen. Falls der Investor seine Wertpapiere vor deren Endfälligkeit verkauft, erhält er daher nur den zu diesem Zeitpunkt erzielbaren möglicherweise geringeren Marktpreis.

Marktpreisrisiko

Die Wertentwicklung von Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapieren hängt von einigen Faktoren ab, die nicht für die Zukunft verlässlich vorausgesehen werden können (z.B. Inflation oder andere volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Embargos). Schuldverschreibungen und derivative Wertpapiere können auch allein durch solche Faktoren im Wert verlieren. Auch wenn zu einem Wertpapier bereits eine historische Wertentwicklung bekannt sein sollte, ist damit keine verlässliche Aussage für dessen zukünftige Wertentwicklung verbunden. Von der Wertentwicklung von Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapieren in der Vergangenheit kann niemals auf eine gute zukünftige Wertentwicklung geschlossen werden. Eine negative Entwicklung der Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapiere kann nicht auf

Basis zum Erwerbszeitpunkt bekannter (historischer) Daten vorhergesagt oder berechnet werden.

Risiko der Kreditfinanzierung

Für den Fall, dass ein Investor Schuldverschreibungen oder derivative Wertpapiere auf Kredit kauft, werden zusätzliche, über das Wertpapierrisiko hinausgehende Kreditrisiken eingegangen. Der Kauf von Wertpapieren auf Kredit erhöht das Risiko für den Investor dabei erheblich, weil ein Investor zusätzlich zu einem allfälligen Totalverlust seines Investments auch noch den Kredit zurückzahlen muss. Aufgrund des erhöhten Risikos ist daher von kreditfinanzierten Wertpapiergeschäften abzuraten.

Risiko betreffend Transaktionskosten/-gebühren

Beim Erwerb und dem Verwahren der Schuldverschreibungen oder derivativen Wertpapiere fallen in der Regel Spesen an, die vom Investor zu tragen sind. Aufgrund von Transaktionskosten/-gebühren können die Erträge aus Investments in die Schuldverschreibungen oder derivativen Wertpapiere signifikant verringert oder sogar vollständig vernichtet werden.

Risiko in Bezug auf Abwicklungssysteme

Investoren tragen das Risiko, dass die Abwicklungssysteme nicht ordnungsgemäß funktionieren und als Folge negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapiere erfolgen, wie beispielsweise dass Basiswerte falsch festgestellt oder Zahlungen verspätet oder nicht in der zustehenden Höhe geleistet werden.

Risiko betreffend unvorhergesehene und irrationale Faktoren

Die Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapiere sind nicht nur nach ökonomischen oder rechtlichen Regeln berechen- bzw. einschätzbaren Wertschwankungen ausgesetzt, sondern auch einer Reihe von unvorhergesehenen bzw. irrationalen Risiken, wie beispielsweise allgemeinen Kursstürzen nach Terroranschlägen. Solche Faktoren können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen.

Besteuerungsrisiko

Der Einfluss der Besteuerung eines Investments auf den Ertrag ist von der persönlichen Situation jedes einzelnen Anlegers abhängig und kann künftigen Änderungen unterworfen sein.

Risiko von Gesetzesänderungen

Änderungen der anwendbaren Gesetze, Rechtsvorschriften oder in der Verwaltungspraxis können einen erheblich nachteiligen Effekt auf den Emittenten, die angebotenen Wertpapiere und die Investoren ausüben.

Risiko der Aussetzung, Unterbrechung oder Beendigung des Handels in den angebotenen Wertpapieren oder im Basiswert

Es besteht das Risiko, dass der Handel in den angebotenen Wertpapieren – soweit diese in eine Handelsplattform eingeführt wurden – ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird, was zu einem gänzlichen oder teilweisen Verlust des Investments führen kann.

Risiko aufgrund der Herabsetzung der Verjährungsfrist

Durch die Herabsetzung der allgemeinen Verjährungsfrist auf zehn Jahre für die Rückzahlung des Kapitals ist die Möglichkeit zur Einforderung fälliger Forderungen gegenüber der allgemeinen gesetzlichen Regelung verkürzt.

Kursrisiko bei Nullkupon-Emissionen

Bei Nullkupon-Emissionen haben Veränderungen des Marktzinsniveaus wegen der stark unter par (unter dem Nominale) liegenden Emissions- / Ausgabekurse bzw. der stark über par liegenden Tilgungskurse (bei „Prämienanleihen"), die durch die Abzinsung bzw. Aufzinsung zustande kommen, wesentlich stärkere Auswirkungen auf die Kurse als bei üblichen laufend verzinsten Anleihen. Steigen die Marktzinsen, so erleiden Nullkupon-Wertpapiere höhere Kursverluste als andere Anleihen mit gleicher Laufzeit und vergleichbarer Schuldnerbonität. Nullkupon-Emissionen sind wegen ihrer Hebelwirkung auf den Kurs eine Wertpapierform mit besonderem Kursrisiko.

Spezifische Risiken, die speziell auf Nachrang- Schuldverschreibungen die unter diesem Angebotsprogramm begeben werden, zutreffen

Risiken aufgrund der allfälligen Nachrangigkeit von Wertpapieren

Sollte es zur Liquidation oder Insolvenz des Emittenten kommen, dürfen Forderungen aus Nachrang-Schuldverschreibungen gem. Art 63 lit d CRR erst dann erfüllt werden, wenn zuvor die Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger bedient wurden. Dies hat zur Folge, dass ein teilweiser oder gänzlicher Kapitalverlust seitens der Investoren nicht ausgeschlossen werden kann.

Im Falle einer Kündigung, Rückzahlung, bzw. der Tilgung oder des Rückkaufs von Nachrang-Schuldverschreibungen vor ihrer vertraglichen Fälligkeit hat der Emittent gemäß Art 77 CRR die Pflicht um Erlaubnis bei der FMA anzusuchen. Aufgrund geänderter regulatorischer Rahmenbedingungen können Rückzahlungen von Nachrang-Schuldverschreibungen erforderlich sein. Hierbei gilt zu beachten, dass die zuvor erwähnten regulatorischen Anforderungen an solche Instrumente nicht zwingend im Einklang mit den Interessen der Investoren stehen müssen, sodass sie negative Auswirkungen für diese zur Folge haben können.

Der Vorschlag für die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 77/91/EWG und 82/891/EG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG sowie der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 („BRRD") sieht in der derzeitigen Fassung zwingend eine Beteiligung der Inhaber von Nachrang-Schuldverschreibungen an allfälligen Verlusten des Emittenten sowie eine Verringerung des entsprechenden Rückzahlungsbetrages vor.

Eine solche Verlustbeteiligungspflicht kann zukünftige Maßnahmen von Aufsichtsbehörden umfassen, die zur Stabilisierung von Banken in einer Krisensituation dienen sollen. Es kommen hierfür folgende mögliche Maßnahmen in Betracht: (i) Reduzierung des Nominale von (nachrangigen) Wertpapieren; (ii) Umwandlung von (nachrangigen) Anleihen in Eigenkapital (z.B. Aktien) (iii) Übertragung von Werten in andere Gesellschaften. Die Verlustbeteiligungspflicht steht derzeit im Fokus der Politik, vor allem den Umgang mit (fast) insolventen Banken betreffend. Inwieweit die genaue Umsetzung dann verbindlich erfolgen wird bzw. welche exakten regulatorischen Anpassungen in Kraft treten werden, ist derzeit noch nicht absehbar. Es ist allerdings

nicht auszuschließen, dass durch die künftigen Maßnahmen noch weitreichender in die Rechte und Pflichten der Anleger eingegriffen werden kann.

Spezifische Risiken, die speziell auf die derivativen Wertpapiere, die unter diesem Angebotsprogramm begeben werden, zutreffen

Risiko der Abhängigkeit von einem oder mehreren Basiswerten

Die Wertentwicklung von derivativen Wertpapieren hängt von der Entwicklung eines oder mehrerer zugrunde liegender Basiswerte ab. Auch bei unveränderter Bonität des Emittenten und sich nicht negativ verändernden Bedingungen des allgemeinen Zinsniveaus können derivative Wertpapiere aufgrund einer ungünstigen Entwicklung des oder der Basiswerte, an dessen Entwicklung sie geknüpft sind, im Wert verlieren und im schlechtesten Fall wertlos werden.

Risiko gehebelter Investments

Durch die Bindung derivativer Wertpapiere an einen oder mehrere Basiswerte ist der Investor denjenigen Risikofaktoren ausgesetzt, die sich auch bei direktem Investment in den oder die Basiswerte ergeben können. Der Emittent kann die Bindung an die Entwicklung eines bestimmten Basiswertes auch durch einen Hebel verstärken, beispielsweise indem der Zinssatz durch ein Vielfaches eines bestimmten Basiswertes, oder ein Vielfaches der Differenz bestimmter Basiswerte, bestimmt wird. Häufig dienen Zinsswaps unterschiedlicher Fristigkeiten als Basiswerte in solchen gehebelten Strukturen.

Durch die Bindung an einen Hebel wird daher der Einfluss eines Basiswertes verstärkt. Daher besteht das Risiko eines umso größeren Verlustes bei einem gehebelten Basiswert. Die spezifischen Basiswerte und ihre Hebel werden in den Endgültigen Bedingungen angeführt.

III. EMITTENTENBESCHREIBUNG

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN

1.1. Alle Personen, die für die im Registrierungsformular gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Registrierungsformulars verantwortlich sind

Für die inhaltliche Richtigkeit der im Registrierungsformular gemachten Angaben ist der Emittent, HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, mit Sitz in 7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 33, Republik Österreich, verantwortlich.

1.2. Erklärung der für das Registrierungsformular verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Registrierungsformular genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Registrierungsformulars wahrscheinlich verändern können

Die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Registrierungsformular gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Registrierungsformulars wahrscheinlich verändern.

2. ABSCHLUSSPRÜFER

2.1. Namen und Anschrift der Abschlussprüfer des Emittenten, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung)

Die KPMG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs AG (vormals GmbH), Porzellangasse 51, 1090 Wien, hat durch Mag. Michael Schlenk und Mag. Klaus-Peter Schmidt als Wirtschaftsprüfer in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den ergänzend nach § 59 a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften die Konzernabschlüsse der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2012 zum 31.12.2012 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die KPMG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs AG, Porzellangasse 51, 1090 Wien, hat durch Mag. Michael Schlenk und Mag. Christian Grinschgl als Wirtschaftsprüfer in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den ergänzend nach § 59 a BWG anzuwendenden bank- und

unternehmensrechtlichen Vorschriften den Konzernabschluss der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2013 zum 31.12.2013 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die KPMG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs AG ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

2.2. Wurden Abschlussprüfer während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums abberufen, nicht wieder bestellt oder haben sie ihr Mandat niedergelegt

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums gab es keinen Wechsel des Abschlussprüfers.

3. RISIKOFAKTOREN

Siehe Kapitel II. 1. „Risikofaktoren".

4. ANGABEN ÜBER DEN EMITTENTEN

4.1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung des Emittenten

Die ehemalige Eisenstädter Bank wurde im Jahr 1872 von Rechtsanwalt Matthias Laschober und den Kaufleuten Ignaz Wolf und Franz Mozelt gegründet.

Mit Beschluss des Burgenländischen Landtages vom 29.02.1928 wurde die Landes-Hypothekenanstalt für das Burgenland mit Firmensitz in Wien gegründet. Die Bank wurde in Personalunion mit der Niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt geführt. Als Hauptaufgabe wurde die Förderung des Geld- und Kreditverkehrs, im Besonderen des Grund- und Kommunalkredites im Land gesehen. Im Jahre 1930 erfolgte die Gründung der ersten Filiale in Eisenstadt. Aufgrund der politischen Ereignisse wurde die Bank im Jahre 1938 aufgelöst und konnte erst 1946 durch einen einstimmigen Beschluss des Burgenländischen Landtages wieder errichtet werden.

Am 01.01.1966 endete die Verwaltungsgemeinschaft mit der Niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt. Die Leitung der Bank wurde im Burgenland angesiedelt.

Im Jahr 1990 wurden Vorarbeiten für die Einbringung des gesamten bankgeschäftlichen Unternehmens nach den Bestimmungen des § 8a KWG in eine neu zugründende Aktiengesellschaft geleistet. Dieser Schritt wurde im Juli 1991 durch die Eintragung der Aktiengesellschaft in das Firmenbuch vollzogen.

Im Oktober 1991 erfolgte die Verschmelzung der Eisenstädter Bank mit der Landes-Hypothekenbank Burgenland. Der Firmenwortlaut wurde im Rahmen dieser Fusion auf EB und HYPO-BANK BURGENLAND AG geändert.

Die fusionierte Bank gehört als Hypothekenbank dem Verband der österreichischen Landes-Hypothekenbanken an.

Im Zuge der Privatisierungsbestrebungen des Haupteigentümers Land Burgenland wurde am 20.12.2005 aufgrund des Umwandlungsplanes vom 29.03.2005 die EB und HYPO-BANK BURGENLAND AG (FN 126468 h) auf die EB & HYPO Vermögensverwaltungs AG (FN 259167 d) verschmolzen und der Firmenname auf HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft geändert. Gleichzeitig erfolgte ein Rückzug von der Wiener Börse mit dem Ergebnis, dass das Land Burgenland 100% der Aktien der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft hielt.

Im Jahr 2006 erfolgte die Privatisierung der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft. Am 05.03.2006 gaben die Vertreter der Burgenländischen Landesregierung den einstimmigen Beschluss zum Verkauf der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft an die Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft bekannt.

Seit dem Closing zum Kaufvertrag des Landes Burgenland mit der Grazer Wechselseitigen Versicherung Aktiengesellschaft zum 12.05.2006 ist die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft Mitglied der GRAWE Gruppe. Gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 20.09.2006 wurde die Spaltung zur Aufnahme des Teilbetriebes „Bankbetrieb" der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft (FN 259167d) aufgrund des Spaltungs- und Übernahmevertrages vom 20.09.2006 auf die BVG 1 Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft AG (FN 209637 s) am 07.10.2006 in das Firmenbuch eingetragen. Gleichzeitig wurde in der Hauptversammlung vom 20.09.2006 eine Satzungsänderung beschlossen, wonach die Firma der BVG 1 Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft AG (FN 209637 s) in HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft geändert wurde.

Seit der Eintragung dieser Änderung zum 07.10.2006 firmiert der Emittent sohin unter HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, FN 209637 s. Nach Abspaltung des Bankbetriebes bestand die ehemalige Gesellschaft mit der FN 259167 d als Holding mit der Firma Hypo Bank Burgenland Holding AG weiter. Diese Gesellschaft hielt sämtliche Aktien an der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft.

Mit Verschmelzungsvertrag vom 13.05.2008 wurde die im Firmenbuch des Landesgerichtes Eisenstadt zu FN 209637 s registrierte HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft als übertragende Gesellschaft mit der im Firmenbuch des Landesgerichtes Eisenstadt zu FN 259167 d registrierten Hypo Bank Burgenland Holding AG als übernehmende Gesellschaft unter Anwendung des Artikel I Umgründungsteuergesetz zum Stichtag 31.12.2007 verschmolzen.

Mit Hauptversammlungsbeschluss der Hypo Bank Burgenland Holding AG vom 13.05.2008 wurde der Firmenwortlaut auf HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft geändert.

4.1.1. Juristischer und kommerzieller Name des Emittenten

Die Firma des Emittenten lautet: „HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft". Der Emittent tritt im Geschäftsverkehr auch unter dem kommerziellen Namen „Bank Burgenland" auf.

4.1.2. Ort der Registrierung und Registrierungsnummer des Emittenten

Die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft ist beim Landesgericht Eisenstadt als zuständiges Handelsgericht unter FN 259167d eingetragen.

4.1.3. Datum der Gründung und Existenzdauer des Emittenten, soweit diese nicht unbefristet ist

Der Emittent wurde am 24.02.2005 unter der Firma EB & HYPO Vermögensverwaltungs AG auf unbestimmte Zeit gegründet. In weiterer Folge wurde EB und HYPO-BANK BURGENLAND AG auf sie verschmolzen und der Firmenname auf HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft geändert.

4.1.4. Rechtsform und Sitz des Emittenten; Rechtsordnung in der er tätig ist, Land der Gründung der Gesellschaft, Geschäftsanschrift und Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes

Die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft wurde nach dem Recht der Republik Österreich in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gegründet und hat ihren Sitz in Eisenstadt. Die Geschäftsanschrift ist A-7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 33. Die Telefonnummer lautet: +43 2682-605-0. Die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft ist in und entsprechend der Rechtsordnung der Republik Österreich tätig.

4.1.5. Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz des Emittenten relevant sind

Der Burgenländische Landtag hat am 16.03.2006 den Verkauf der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft an die GRAWE Gruppe beschlossen. Der Vertrag erlangte am 13.05.2006 Null Uhr seine Rechtswirksamkeit.

Am 01.04.2003 hat sich die Republik Österreich mit der EU-Kommission hinsichtlich der Landes-Hypothekenbanken und regionalen Sparkassen dahingehend verständigt, die Ausfallshaftungen ersatzlos aufzuheben.

Die Novellierung des entsprechenden Landesgesetzes wurde mit 24.04.2004 durchgeführt. Für alle bis einschließlich 02.04.2003 eingegangenen Verpflichtungen ist die Haftung zeitlich unbegrenzt zulässig. Für Verbindlichkeiten, die im Zeitraum vom 03.04.2003 bis 01.04.2007 eingegangen wurden, besteht die Ausfallshaftung nur dann, wenn deren Laufzeit spätestens mit Ablauf des 30.09.2017 endet. Mit der Wirksamkeit des Kaufvertrages (13.05.2006, 00:00 Uhr) entfällt die Landeshaftung für neu eingegangene Verbindlichkeiten.

EU-Beihilfeverfahren

Die im Jahr 2006 vom Land Burgenland durchgeführte Privatisierung der Bank Burgenland durch Verkauf an die Grazer Wechselseitige Versicherung AG war bis zuletzt Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen. Im Zentrum stand dabei die Frage, ob dieser Vorgang den Vorgaben des europarechtlichen Beihilfeverbots nach Art 87 ff EG entsprochen hat.

Verfahren im Zusammenhang mit der HYPO ALPE-ADRIA BANK INTERNATIONAL AG

Die Bank Burgenland wurde in einem Schreiben der Finanzprokuratur vom 25.03.2011 aufgefordert, eine im Jahr 2008 als (damalige) Aktionärin der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG erhaltene Dividende in Höhe von rund 20,7 MEUR zuzüglich Zinsen an die Finanzprokuratur zu leisten.

vgl zu den beiden Verfahren oben unter *II. Risikofaktoren – 1. Risikofaktoren bezogen auf den Emittenten und seine Geschäftstätigkeit - Rechts-und Reputationsrisiken*

5. GESCHÄFTSÜBERBLICK

5.1. Haupttätigkeitsbereiche

5.1.1. Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen

Bankgeschäft laut erteilter Konzession:

§ 1 Abs. 1 Z 1 BWG:

Die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 2 BWG:

Die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 3 BWG:

Der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 4 BWG:

Der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 5 BWG:

Die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 6 BWG:

Die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks

§ 1 Abs. 1 Z 7 BWG:

Der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit

a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft);

b) Geldmarktinstrumenten;

c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung und Kauf- und Verkaufsoptionen auf die in lit. a und d bis f genannten Instrumente einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin - und Optionsgeschäft);

d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, „FRA"), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindices ("equity swaps");

e) Wertpapieren (Effektengeschäft);

f) von lit. b bis e abgeleiteten Instrumenten;

§ 1 Abs. 1 Z 7a BWG:

Der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit Finanzinstrumenten gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 lit. e bis g und j WAG 2007, ausgenommen der Handel durch Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z 11 und 13 WAG 2007

§ 1 Abs. 1 Z 8 BWG:

Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantiegeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 9 BWG:

Die Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hiefür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft) ausgenommen die Ausgabe fundierter Bankschuldverschreibungen;

§ 1 Abs. 1 Z 10 BWG:

Die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 11 BWG:

Die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in Z 7 lit. b bis f genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Loroemissionsgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 15 BWG:

Das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 16 BWG:

Der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen - ausgenommen die Kreditversicherung - und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 17 BWG:

Der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt

§ 1 Abs. 1 Z 18 BWG:

Die Vermittlung von Geschäften nach

a) Z 1, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung;

b) Z 3, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten;

c) Z 7 lit. a, soweit diese das Devisengeschäft betrifft;

d) Z 8;

5.1.2. Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/oder Dienstleistungen

Trifft nicht zu.

5.1.3. Wichtigste Märkte

Die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft (Bank Burgenland) ist eine Regionalbank mit den Geschäftsschwerpunkten im Osten Österreichs und dem angrenzenden westungarischen Raum. In den Hauptgeschäftsfeldern der HYPO BURGENLAND Gruppe im Firmen- und Privatkundenbereich werden umfassende Bank- und Finanzdienstleistungen wie im Veranlagungsbereich das Wertpapier-, Spar- und sonstige Einlagengeschäft, das Kredit- und Hypothekargeschäft, der Wertpapierhandel und das Derivatgeschäft, die Wertpapierverwaltung, Leasingfinanzierungen und Dienstleistungsprodukte aus dem Bauspar- und Versicherungsbereich angeboten.

Der räumliche Tätigkeitsbereich erstreckt sich schwerpunktmäßig auf das Bundesland Burgenland, wobei eine Zweigniederlassung in Wien und eine Filiale in Graz betrieben werden.

Eine Aufschlüsselung der Gesamtumsätze nach Art der Tätigkeit und geographischem Markt ist daher nicht notwendig.

5.1.4. Grundlage für etwaige Angaben des Emittenten im Registrierungsformular zu ihrer Wettbewerbsposition

Trifft nicht zu.

6. ORGANISATIONSSTRUKTUR

6.1. Ist der Emittent Teil einer Gruppe, kurze Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe

Die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft steht zu 100% im Eigentum der GRAWE Gruppe, an deren Spitze die Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft steht. Beteiligungen werden unter anderem an der Sopron Bank Burgenland ZRt., der BB LEASING GmbH, der Capital Bank – GRAWE Gruppe AG (und deren vollkonsolidierten Töchtern) sowie anderen Nichtbank-Gesellschaften über die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft gehalten. Bis zum 29.12.2009 bestand

eine indirekte Beteiligung an der HYPO GROUP Alpe Adria. Die wesentlichen Beteiligungen der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft stellen sich per 31.12.2013 wie folgt dar:

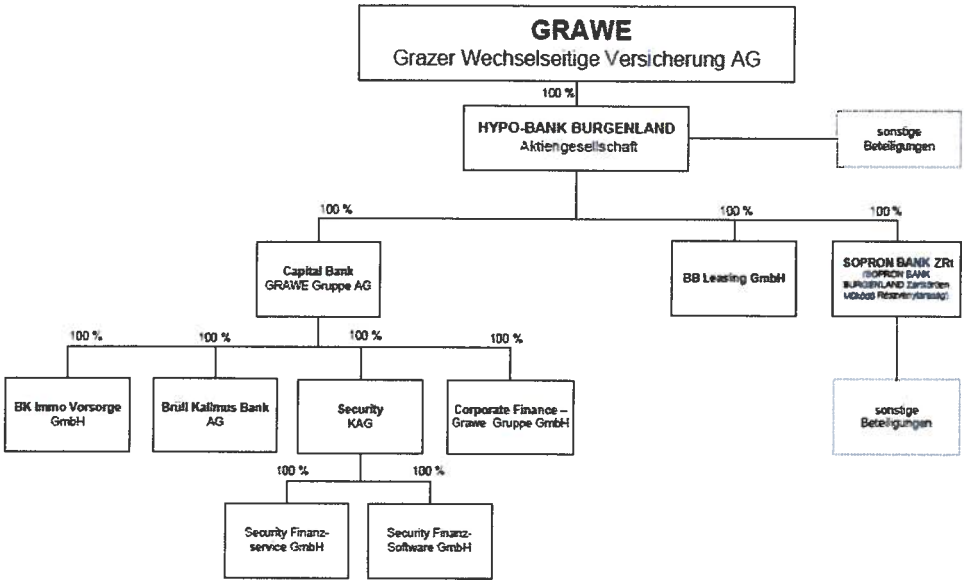

Quelle: Eigene Darstellung

Seit 31.12.2013 hat es keine wesentlichen Änderungen betreffend die von der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft gehaltenen Beteiligungen gegeben. Die Beteiligung an der BK Immo Vorsorge GmbH wurde mit Stichtag 31.12.2012 von der Brüll Kallmus Bank AG auf die Capital Bank-GRAWE Gruppe AG übertragen.

6.2. Erklärung zur Unabhängigkeit des Emittenten von anderen Einheiten innerhalb einer Gruppe

Der Emittent ist das Mutterkreditinstitut einer Bankengruppe. Jede der Banken innerhalb der Gruppe kann aufgrund ihres Geschäftsergebnisses oder anderer Faktoren eine wesentliche Auswirkung auf die Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben. Der Emittent steht zu 100% im Eigentum der Grazer Wechselseitige Versicherung AG. Die Grazer Wechselseitige Versicherung AG als Alleineigentümerin kann jederzeit ihre Eigentümerrechte ausüben.

7. TREND INFORMATIONEN

7.1. Erklärung des Emittenten, der zufolge es keine wesentliche negative Veränderung in den in den Aussichten des Emittenten seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Konzernabschlüsse gegeben hat.

Die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft erklärt hiermit, dass es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten des Emittenten seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Konzernabschlüsse gegeben hat.

Die Sopron Bank Burgenland ZRt. konnte im Wirtschaftsjahr 2013 trotz der angespannten Marktverhältnisse ein positives, im Vergleich zum Vorjahr verbessertes Betriebsergebnis erzielen. Es gelang sogar ein leicht positives operatives Ergebnis zu erwirtschaften. Einmalkosten im Zusammenhang mit gebildeten Wertberichtigungen auf Basis der Neubewertung von Sicherheiten und nach wie vor belastende gesetzliche Maßnahmen schlugen sich allerdings im Ergebnis der Sopron Bank Burgenland ZRt. deutlich nieder und führten zu einem negativen Bilanzergebnis von rd 1,5 MEUR. Der Ausblick auf das Geschäftsjahr 2014 ist vorsichtig optimistisch. Nichts desto trotz bleiben sowohl makroökonomische als auch wirtschaftspolitische Unsicherheiten, deren mögliche Auswirkungen durch bereits durchgeführte und weiterhin laufende Restrukturierungsmaßnahmen reduziert werden. Aus Sicht des Emittenten ergibt sich daraus keine wesentliche negative Veränderung in den in den Aussichten des Emittenten seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Konzernabschlüsse.

7.2. Angaben über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten des Emittenten zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften

Es sind keine Trends, Unsicherheiten, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt, die voraussichtlich die Aussichten des Emittenten zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.
Der Vollständigkeit halber weist der Emittent darauf hin, dass die österreichischen Landes-Hypothekenbanken zur ungeteilten Hand für alle bis zum 02. April 2003 entstandenen Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle haften. Des Weiteren haftet das jeweilige Bundesland, in dem die einzelnen Landes-Hypothekenbanken ihren Sitz haben, als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB für die zuvor genannten Verbindlichkeiten der jeweiligen Landes-Hypothekenbank. Für alle nach dem 02. April 2003 bis zum 01. April 2007 entstandenen

Verbindlichkeiten haften die österreichischen Landes-Hypothekenbanken zur ungeteilten Hand und das Bundesland als Ausfallsbürge hingegen nur dann, wenn die vereinbarten Laufzeiten nicht über den 30. September 2017 hinausgehen. Die Pfandbriefstelle hat seit 01. April 2007 keine Emissionen mehr begeben. Aufgrund der Rolle des Emittenten als Teil der HYPO Banken Österreichs und des Haftungsverbandes ist im Zusammenhang mit der negativen wirtschaftlichen Entwicklung der HYPO Group Alpe Adria und ihrer Verstaatlichung auch eine negative Auswirkung auf den Geschäftsverlauf des Emittenten möglich.

Zu anhängigen Rechtstreitigkeiten siehe Punkt 4.1.5.

8. GEWINNPROGNOSEN ODER GEWINNSCHÄTZUNGEN

Der Emittent veröffentlicht keine Gewinnprognosen und/oder Gewinnschätzungen.

9. VERWALTUNGS,- GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

9.1. Namen und Geschäftsanschriften der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie ihre Stellung beim Emittenten unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb des Emittenten ausüben, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind:
Alle derzeit im Amt befindlichen Organmitglieder sind unter der Adresse der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, A-7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 33, erreichbar.

a) Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Der Vorstand des Emittenten besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern:

Christian Jauk, MBA, geboren 1965, Vorsitzender des Vorstandes	Aktienforum - Österreichischer Verband für Aktien-Emittenten und -Investoren	Vorstand
	Alpine Equity Management AG	Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates
	Brüll Kallmus Bank AG	Vorsitzender des Aufsichtsrates
	Capital Bank - GRAWE Gruppe AG	Vorsitzender des Vorstandes
	Deutsche Handelskammer in Österreich	Vorsitzender der Landesdelegation Steiermark und Burgenland
	SK Sturm Wirtschaftsbetriebe GmbH	Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates
	Sportklub Puntigamer Sturm Graz	Präsident
	Steirischer Technologie- und Wachstumsfonds Beteiligungen AG	Vorstand

Gerhard Nyul, geboren 1960, Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden	ATHENA Burgenland Beteiligungen AG	Aufsichtsratmitglied
	Burgenländische Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG	Beiratsmitglied
	Fachverband der österreichischen Landes – Hypothekenbanken	Mitglied
	Industriellenvereinigung Burgenland	Mitglied des Erweiterten Vorstands
	Internationale Joseph Haydn Privatstiftung	Kuratoriumsmitglied
	Nyul Immobilien GmbH	Geschäftsführer
	Sopron Bank Burgenland ZRt.	Aufsichtsratsmitglied
	Wirtschaftskammer Burgenland Sparte „Bank und Versicherung“	Spartenobmann Stellvertreter
	Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft	Aufsichtsratmitglied
	Verwaltungsrat der Pfandbriefstelle der österreichischen Hypothekenbanken	Mitglied
	Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H.	Aufsichtsratsmitglied
	Hypo-Haftungs-Gesellschaft m.b.H.	Aufsichtsratsmitglied
Mag. Andrea Maller-Weiß, geboren 1965 Mitglied des Vorstandes	Sopron Bank Burgenland ZRt.	Vorsitzende des Vorstands
	Industriellenvereinigung Burgenland	Mitglied des Erweiterten Vorstands

Die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen oder durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten.

b) Der Aufsichtsrat des Emittenten besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern:

Dr. Othmar Ederer, geboren 1951, Vorsitzender des Aufsichtsrates	Anton Paar GesmbH, Graz	Aufsichtsrat
	Brüll Kallmus Bank AG	Vorsitzender des Aufsichtsrates
	Capital Bank - GRAWE Gruppe AG	Vorsitzender des Aufsichtsrates
	E-CON Ederer KEG	Unbeschränkt haftender Gesellschafter
	GRAWE Immo Holding AG	Mitglied des Aufsichtsrates

	GRAWE-Vermögensverwaltung	Vorstandsvorsitzender
	Grazer Wechselseitige Versicherung AG	GD, Vorsitzender des Vorstandes
	Hypo Versicherung AG	Vorsitzender des Aufsichtsrates
	Immo Ederer OG	Unbeschränkt haftender Gesellschafter
	Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft	Aufsichtsratsmitglied
	Österreichische Hagelversicherung-Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	Aufsichtsratsmitglied
	SAG Immobilien AG	Aufsichtsratsmitglied
	Security Kapitalanlage Aktiengesellschaft	Vorsitzender des Aufsichtsrates
	VBV Vorsorgekasse AG	Vorsitzender des Aufsichtsrates
	Winter und Zisser Liegenschaftsverwaltungs-OG	Unbeschränkt haftender Gesellschafter
Mag. Christiane Riel-Kinzer, geboren 17.04.1970, Mitglied des Aufsichtsrates	HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT, 8010 Graz	Vorstand
	BVG Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH, 8010 Graz	Geschäftsführer
	GW Beteiligungserwerbs- und -verwaltungs-G.m.b.H	Geschäftsführer
	Security Kapitalanlage Aktiengesellschaft,	Aufsichtsrat
Dr. Michael Drexel, geboren 1961, Mitglied des Aufsichtsrates	Dr. Drexel KG	unbeschränkt haftender Gesellschafter
	E.L.Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs-GmbH	Geschäftsführer
	GRAWE Bulgarien Lebensversicherung Einmann AG	unabhängiges Aufsichtsratsmitglied
	Isar Privatstiftung	Vorstandsvorsitzender
	Sopron Bank Burgenland ZRt.	Aufsichtsratsmitglied
Dr. Franz Hörhager, geboren 1956, Mitglied des Aufsichtsrates	Brüll Kallmus Bank AG	Aufsichtsratsmitglied
	Capital Bank - GRAWE Gruppe AG	Aufsichtsratsmitglied
	Growth Capital Partners AG	Aktionär und Vorsitzender des Aufsichtsrates
	lifebrain AG	Aufsichtsratsmitglied
	Mezzanine Management Finanz- und Unternehmensberatungsgmbh	Gesellschafter und Geschäftsführer
	MFSP Privatstiftung	Vorsitzender des Vorstandes

DDI Dr. Günther Puchtler, geboren 1959, Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates	ABV	Aufsichtsrat
	Brüll Kallmus Bank AG	Aufsichtsratsmitglied
	BS Betriebs-Service-IT GmbH	Geschäftsführer
	Capital Bank - GRAWE Gruppe AG	Aufsichtsratsmitglied
	GRAWE Immo Holding AG	Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates
	GRAWE Vermögensverwaltung	Vorstandsmitglied
	GRAWE-IT GmbH	Geschäftsführer
	GRAWE-Vermögensverwaltung	Vorstandsmitglied
	Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft	Vorstandsmitglied
	GWB Beteiligungs-AG	Vorsitzender des Aufsichtsrates
	HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT	Aufsichtsratsmitglied
	Security Kapitalanlage Aktiengesellschaft	Aufsichtsratsmitglied
	VBV Pensionskasse AG	Aufsichtsrat
Dr. Engelbert Rauchbauer, geboren 1955, Mitglied des Aufsichtsrates	BELIG - Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH	Gesellschafter
	Landessportzentrum VIVA GmbH	Gesellschafter
	Energie Burgenland AG	Aufsichtsratsmitglied
	Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H.	Aufsichtsratsmitglied
	Burgenländische Landesholding GmbH, 7000 Eisenstadt	Geschäftsführer
	Burgenländische Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG	Geschäftsführer
Grafl Gabriele, geboren 1966, Mitglied des Aufsichtsrates (vom Betriebsrat delegiert)	--	--
Norbert Schanta, geboren 1958, Mitglied des Aufsichtsrates (vom	--	--

Betriebsrat delegiert)

Gustav Baranyai, geboren 1972, Mitglied des Aufsichtsrates (vom Betriebsrat delegiert)	--	--

Staatskommissäre

Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, hat der Bundesminister für Finanzen bei Kreditinstituten deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren mit der Möglichkeit der Wiederbestellung zu bestellen. Nach früherer Rechtslage wurden Staatskommissäre und ihre Stellvertreter – so auch für den Emittenten – auf unbestimmte Zeit bestellt.

Die Staatskommissäre und deren Stellvertreter handeln als Organe der Finanzmarktaufsicht und sind in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen.

Ihnen kommen die folgenden Rechte zu:

Teilnahmerecht: Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter sind vom Kreditinstitut zu den Hauptversammlungen, zu den Sitzungen des Aufsichtsrates, der Prüfungsausschüsse sowie zu entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates rechtzeitig einzuladen. Auf ihren Antrag ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Niederschriften über die Sitzungen der oben angeführten Organe sind dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter zu übersenden.

Einspruchsrecht: Der Staatskommissär oder im Falle von dessen Verhinderung dessen Stellvertreter haben gegen Beschlüsse der Hauptversammlung sowie gegen Beschlüsse des Aufsichtsrates und entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates, durch die sie gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA für verletzt erachten, unverzüglich Einspruch zu erheben und hievon der FMA zu berichten. Im Einspruch haben sie anzugeben, gegen welche Vorschriften nach ihrer Ansicht der Beschluss verstößt.

Durch den Einspruch wird die Wirksamkeit des Beschlusses bis zur aufsichtsbehördlichen Entscheidung aufgeschoben. Das Kreditinstitut kann binnen einer Woche, gerechnet vom Zeitpunkt des Einspruches, die Entscheidung der FMA beantragen. Wird nicht binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages entschieden, tritt der Einspruch außer Kraft. Wird der Einspruch bestätigt, so ist die Vollziehung des Beschlusses unzulässig.

Dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter steht das Recht zu, in die Schriftstücke und Datenträger des Kreditinstituts Einsicht zu nehmen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften und Bescheide des Bundesministers für Finanzen und der Finanzmarktaufsicht erforderlich ist.

Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter haben ihnen bekannt gewordene Tatsachen, auf Grund derer die Erfüllung der Verpflichtungen des Kreditinstituts gegenüber seinen Gläubigern und insbesondere die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet ist, unverzüglich der Finanzmarktaufsicht mitzuteilen und jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu übermitteln;

Gegenwärtig wurden vom Bundesminister für Finanzen folgende Personen als Staatskommissäre in den Emittenten entsandt:

Name	**Funktionsbeginn**	**Stellung**
MR Dr. Monika Hutter	01.01.1994	Staatskommissär
MR Dr. Friedrich Fröhlich	01.07.1999	Stellvertreter

9.2. Interessenkonflikte von Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen sowie vom oberen Management

Die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft erklärt nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis einer von ihr durchgeführten Erhebung zur Offenlegung potenzieller Interessenkonflikte bei Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates, dass bei diesen Personen ausgenommen die folgenden Hinweise keinerlei potentielle Interessenskonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten einerseits und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen andererseits, bestehen. Diese Personen üben neben ihrer Tätigkeit für den Emittenten auch andere Funktionen aus, welche im Punkt 9.1. angeführt sind. Aus diesen könnten sich Interessenkonflikte ergeben; siehe dazu auch Risikofaktor **„Risiko potentieller Interessenskonflikte der Organmitglieder des Emittenten aufgrund ihrer Tätigkeiten für Gesellschaften der HYPO Banken Österreichs, sowie aufgrund ihrer Tätigkeiten für Gesellschaften außerhalb des HYPO Banken Sektors.“**

10. HAUPTAKTIONÄRE

10.1. Sofern dem Emittenten bekannt, Angabe, ob am Emittenten unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, und wer

diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle

Die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft steht zu 100% im Eigentum der GRAWE Gruppe, an deren Spitze die Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft steht.

Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle sind aus der Sicht des Vorstandes des Emittenten nicht erforderlich. Die Aktionärsrechte können nach Maßgabe des österreichischen Gesellschaftsrechts, insbesondere des Aktiengesetzes ausgeübt werden.

10.2. Sofern dem Emittenten bekannt, Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle des Emittenten führen könnte.

Dem Emittenten sind keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle des Emittenten führen könnte. Zum Stand des EU-Beihilfeverfahren siehe Pkt. 4.1.5.

11. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES EMITTENTEN

11.1. Historische Finanzinformationen

Die in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den ergänzend nach § 59 a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellten geprüften Konzernabschlüsse für den Emittenten der Geschäftsjahre 2012 per 31.12.2012 und 2013 per 31.12.2013 stehen dem Publikum in physischer Form während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz des Emittenten kostenlos zur Verfügung.

11.2. Konzernjahresabschluss

Die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft erstellt seit 2007 ihre Konzernabschlüsse in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den nach § 59a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften.

11.3. Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

11.3.1. Erklärung über die Prüfung der historischen Finanzinformationen

Die KPMG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft AG, 1090 Wien, Porzellangasse 51, hat die Konzernabschlüsse für die Geschäftsjahre 2012 per 31.12.2012 und 2013 per 31.12.2013 geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Wortlaute der Bestätigungsvermerke sind in den Konzernabschlüssen der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2012 per 31.12.2012 und 2013 per 31.12.2013 ersichtlich. Die Konzernabschlüsse (enthalten in den Jahresfinanzberichten) stehen dem Publikum in physischer Form während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz des Emittenten kostenlos zur Verfügung.

11.3.2. Angabe sonstiger geprüfter Informationen im Registrierungsformular, die vom Abschlussprüfer geprüft wurden

Es bestehen keine sonstigen Informationen, die von einem Abschlussprüfer geprüft wurden.

11.3.3. Wurden die Finanzdaten im Registrierungsformular nicht dem geprüften Jahresabschluss des Emittenten entnommen, so ist die Quelle dieser Daten und die Tatsache anzugeben, dass die Daten ungeprüft sind

Das Registrierungsformular enthält (per Verweis inkorporierte) Finanzdaten aus dem geprüften Konzernabschluss des Emittenten per 31.12.2012 (veröffentlicht im Jahresfinanzbericht 2012) und aus dem geprüften Konzernabschluss per 31.12.2013 (veröffentlicht im Jahresfinanzbericht 2013).

11.4. Alter der jüngsten Finanzinformationen

Der letzte geprüfte Konzernabschluss des Emittenten für das Geschäftsjahr 2013 zum 31.12.2013 wurde am 28.03.2014 von der KPMG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft AG mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

11.5. Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

11.5.1. Hat der Emittent seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses vierteljährliche oder halbjährliche Finanzinformationen veröffentlicht, so sind diese in das Registrierungsformular aufzunehmen

Der Emittent hat seit dem Datum des letzten geprüften Konzernabschluss keine Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht.

11.5.2. Zwischenfinanzinformationen

Der Emittent hat seit dem Datum des letzten geprüften Konzernabschluss keine Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht.

11.6. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

EU-Beihilfeverfahren

Die im Jahr 2006 vom Land Burgenland durchgeführte Privatisierung der Bank Burgenland durch Verkauf an die Grazer Wechselseitige Versicherung AG war bis zuletzt Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen. Im Zentrum stand dabei die Frage, ob dieser Vorgang den Vorgaben des europarechtlichen Beihilfeverbots nach Art 87 ff EG entsprochen hat.

Verfahren im Zusammenhang mit der HYPO ALPE-ADRIA BANK INTERNATIONAL AG

Die Bank Burgenland wurde in einem Schreiben der Finanzprokuratur vom 25.03.2011 aufgefordert, eine im Jahr 2008 als (damalige) Aktionärin der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG erhaltene Dividende in Höhe von rund 20,7 MEUR zuzüglich Zinsen an die Finanzprokuratur zu leisten.

vgl zu den beiden Verfahren oben unter *II. Risikofaktoren – 1. Risikofaktoren bezogen auf den Emittenten und seine Geschäftstätigkeit - Rechts-und Reputationsrisiken*

11.7. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten

Seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Konzernabschluss zum 31.12.2013 ist es zu keinen wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage des Emittenten und der von ihm gebildeten Bankengruppe gekommen.

12. WESENTLICHE VERTRÄGE

Es gibt keine wesentlichen Verträge, die nicht im normalen Geschäftsablauf abgeschlossen wurden.

13. ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN

13.1. Erklärung oder Bericht einer Person, die als Sachverständiger handelt

Trifft nicht zu.

13.2. Angaben von Seiten Dritter

Trifft nicht zu.

14. EINSEHBARE DOKUMENTE

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts sind die folgenden Dokumente oder deren Kopien am Sitz der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, 7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 33, währen der üblichen Geschäftszeiten in physischer Form kostenlos verfügbar:

a) dieser Prospekt

b) die Satzung und die Statuten des Emittenten

c) die Jahresfinanzberichte des Emittenten für das Geschäftsjahr 2012 per 31.12.2012 und das Geschäftsjahr 2013 per 31.12.2013

IV. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN

1.1. Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlich sind

Für die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist der Emittent, HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, mit Sitz in 7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 33, Republik Österreich, verantwortlich.

1.2. Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern

Der Emittent erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussagen des vorliegenden Prospekts wahrscheinlich verändern können.

2. RISIKOFAKTOREN

2.1. Klare Offenlegung der Risikofaktoren, die für die anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind

Siehe Kapitel II. 2. „Risikofaktoren".

3. WICHTIGE ANGABEN

3.1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen die an der Emission/ dem Angebot beteiligt sind

Das Interesse des Emittenten an Emissionen besteht darin, diese am Markt für Zwecke der Refinanzierung zu platzieren. Der Emittent erstellt seine Emissionen ohne Beteiligung dritter natürlicher oder juristischer Personen. Der Emittent hat allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG in Österreich und Luxemburg zugelassen sind, die Zustimmung zur Nutzung dieses Prospektes erteilt.

Dies bedeutet aber nicht, dass er diese auch mit dem Vertrieb der unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapiere beauftragt hat.

Für den Fall, dass ausnahmsweise dritte Gesellschaften mit dem Vertrieb beauftragt werden, wird dies in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission gemeinsam mit möglichen Interessenkonflikten offengelegt.

3.2. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Die Emissionen erfolgen vorrangig zur Refinanzierung des Bankgeschäfts des Emittenten in Gewinnerzielungsabsicht. Im Einzelfall anwendbare besondere Gründe werden in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission festgelegt.

4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIERE

4.1. Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der ISIN

Der Emittent begibt unter diesem Angebotsprogramm folgende Typen von, Schuldverschreibungen, wobei die jeweiligen Zinssätze und sonstigen Komponenten, die die Entwicklung der Schuldverschreibung beeinflussen können, in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden. In den Endgültigen Bedingungen erfolgt auch die Festlegung der ISIN. Schuldverschreibungen werden unter diesem Prospekt in folgenden Varianten angeboten.

- Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung

Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung weisen zu definierten Kuponterminen eine im Vorhinein festgelegte fixe Verzinsung auf. Die Schuldverschreibungen können einen über die Laufzeit gleichen Kupon, einen steigenden Kupon (Step up), einen fallenden Kupon (Step down) oder sonst unterschiedliche Kupons für unterschiedliche Laufzeitperioden aufweisen. Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung können zusätzlich u.a. mit Kündigungsrechten des Emittenten und der Inhaber oder der Möglichkeit zu Teiltilgungen ausgestattet sein.

Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung können nicht nachrangige Schuldverschreibungen, Nachrang-Schuldverschreibungen oder Pfandbriefe sein (vgl. Punkt 4.5. Rang der Wertpapiere). Für Nachrang-Schuldverschreibungen gilt, dass diese keinen während der Laufzeit steigenden Kupon vorsehen dürfen.

Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung

Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung sind Schuldverschreibungen, die mit einem variablen Kupon verzinst werden, der im Vorhinein oder im Nachhinein berechnet

werden kann. Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung können zusätzlich u.a. mit einer Mindestverzinsung (Floor), einer Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten des Emittenten und der Inhaber oder der Möglichkeit zu Teiltilgungen ausgestattet sein. Möglich ist auch ein Wechsel von fixer zu variabler Verzinsung und umgekehrt während der Laufzeit.

Darunter fallen:

a) Interest Rate Linked Notes – Wertpapiere, deren variabler Zinssatz in Abhängigkeit von einem oder mehreren Basiswerten (beispielsweise durch einen Auf- oder Abschlag oder als Differenz zweier Basiswerte) berechnet wird. Als Basiswerte kommen Geldmarkt-Referenzzinssätze (wie z.B. der EURIBOR) oder Kapitalmarkt -Referenzzinssätze (wie z.B. der EUR-Swap-Satz) in Betracht. Möglich ist auch ein Zeitraum mit fixer Verzinsung. Die Endgültigen Bedingungen können auch einen Mindestzinssatz (Floor) und/oder einen Höchstzinssatz (Cap) vorsehen. Interest Rate Linked Notes können als Nachrang-Schuldverschreibungen, nicht nachrangige Anleihen oder Pfandbriefe begeben werden (vgl. Punkt 4.5. Rang der Wertpapiere).

b) Inflation Linked Notes - Wertpapiere, deren variabler Zinssatz in Abhängigkeit von der Inflationsrate (beispielsweise durch einen Auf- oder Abschlag oder einem Vielfachen davon) als Basiswert berechnet wird. Als Basiswert verwendet der Emittent den HVPIxT (das ist der Harmonisierte Verbraucherpreisindex innerhalb des Euroraums, ohne den Einfluss von Tabakwaren). Die Endgültigen Bedingungen können auch einen Mindestzinssatz (Floor) und/oder einen Höchstzinssatz (Cap) vorsehen. Schuldverschreibungen mit Bindung an die Inflationsrate können nicht nachrangige Anleihen, Nachrang-Schuldverschreibungen oder Pfandbriefe sein (vgl. Punkt 4.5. Rang der Wertpapiere).

➢ Schuldverschreibungen ohne Verzinsung

Nullkupon-Schuldverschreibungen - Schuldverschreibungen, die nicht mit Kupons (periodischer Zinszahlung) ausgestattet sind. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Rückzahlungs- und dem Ausgabekurs den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar. Allenfalls anfallende Steuern und Kosten reduzieren den Nettoertrag des Anlegers. Nullkupon-Schuldverschreibungen können zusätzlich u.a. mit Kündigungsrechten des Emittenten und/oder der Inhaber oder Teiltilgungen ausgestattet sein. Schuldverschreibungen ohne Verzinsung werden als nicht nachrangige Anleihen begeben (vgl. Punkt 4.5. Rang der Wertpapiere).

4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Die Emissionsbedingungen unterliegen österreichischem materiellem Recht.

4.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind

Die Wertpapiere werden als Inhaberpapiere in einer oder mehreren Sammelurkunde(n) begeben. Das die Buchungsunterlagen führende Institut wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

4.4. Währung der Wertpapieremission

Die Emissionen werden vorrangig in Euro begeben. In den Endgültigen Bedingungen kann jedoch eine andere Währung für die jeweilige Emission festgelegt werden (z.B. GBP, USD, CHF, JPY, NOK, PLN).

4.5. Rang der Wertpapiere, die angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, einschließlich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die den Rang beeinflussen können oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten nachordnen können

Folgende Schuldverschreibungen können vom Emittenten begeben werden:

Pfandbriefe:

Pfandbriefe sind Schuldverschreibungen, die nach den Regelungen des Pfandbriefgesetzes begeben werden und aufgrund des für die Emission eingerichteten und von einem Aufsichtsorgen überwachten Deckungsstock mündelsicher im Sinne der Bestimmungen des § 217 ABGB sind.

Der Deckungsstock bildet im Falle der Insolvenz eine Sondermasse zur Befriedigung der Ansprüche der Inhaber der Pfandbriefe. Diese begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen, besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind.

Deckungsstöcke können nach Maßgabe der Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes entweder „hypothekarische Deckungsstöcke" oder „öffentliche Deckungsstöcke" sein. Hypothekarische Deckungsstöcke bestehen grundsätzlich aus Hypotheken. Öffentliche Deckungsstöcke bestehen aus Darlehen gegen inländische Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder aus Schuldverschreibungen, welche von einer inländischen Körperschaft des öffentlichen Rechtes begeben wurden oder für deren Rückzahlung eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechtes die Gewähr übernommen hat.

Das Pfandbriefgesetz sieht außerdem vor, dass neben den zuvor genannten Werten für einen öffentlichen oder hypothekarischen Deckungsstock bestimmte Ersatzdeckungswerte sowie Sicherungsgeschäfte verwendet werden dürfen.

Nicht nachrangige Schuldverschreibungen

Soweit gesetzlich nicht anders vorgesehen, begründen nicht nachrangige Schuldverschreibungen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind.

Nachrang-Schuldverschreibungen:

Schuldverschreibungen, die Ergänzungskapital darstellen, werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz des Emittenten erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

Im Falle von gewinnabhängigen Nachrang-Schuldverschreibungen werden Zinsen nur ausbezahlt, wenn diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des Emittenten des vorangegangenen Geschäftsjahres (welcher sich aus dem Einzelabschluss des Emittenten ergibt) gedeckt sind. In einzelnen Jahren mangels Deckung im ausschüttungsfähigen Gewinn des Emittenten des vorangegangenen Geschäftsjahres ausgefallene Zinsen werden nicht nachbezahlt.

4.6. Beschreibung der Rechte die an die Wertpapiere gebunden sind - einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen-, und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte

Die Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapiere haben unterschiedliche rechtliche Ausgestaltungen.

Die mit bestimmten Schuldverschreibungen verbundenen Rechte ergeben sich aus den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

Schuldverschreibungen verbriefen folgende Rechte:

Die fix und variabel verzinsten Schuldverschreibungen verbriefen das Recht auf Zins- und Tilgungszahlungen zum Nominale oder – bei Kündigung vor Laufzeitende zum in den Emissionsbedingungen angegebenen Prozentsatz. Die Verzinsungsbasis ist der Nominale der Schuldverschreibungen. Im Falle variabler Schuldverschreibungen werden die jeweils gültigen Zinssätze auf der Homepage des Emittenten unter https://www.bank-bgld.at/de/bank-burgenland/informationen/zinsanpassungen oder im Amtsblatt zur Wiener Zeitung (wie im Konditionenblatt angegeben) veröffentlicht.

Nullkupon- Schuldverschreibungen verbriefen den Anleihegläubiger bei Fälligkeit das Recht auf Tilgungszahlungen wie im Konditionenblatt festgelegt.

Nachrang-Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind. Nachrang-Schuldverschreibungen werden im Falle der Insolvenz oder Liquidation des Emittenten erst nach den Forderungen aller jener Inhaber von Schuldverschreibungen zurückgezahlt, die keine nachrangigen Gläubiger sind.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen keine ordentlichen oder außerordentlichen Kündigungsrechte vorgesehen sind, können die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit weder vom Emittenten noch von den Anleihegläubigern gekündigt werden, außer aus wichtigem Grund in Einzelfällen. Dies gilt nicht für Nachrang-Schuldverschreibungen.

Der Emittent wird Schuldverschreibungen zum Tilgungstermin tilgen, sofern die Schuldverschreibungen nicht bereits vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet wurden.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen ordentliche Kündigungsrechte vorgesehen sind, können die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zu den festgelegten Kündigungsterminen und Kündigungsfristen gekündigt werden.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen außerordentliche Kündigungsrechte vorgesehen sind, können die Schuldverschreibungen vom Emittenten vor Fälligkeit im Fall eines Tax Gross-Up Ereignis und/oder bei Änderung wesentlicher rechtlicher Bestimmungen, die sich auf die Emission auswirken, gekündigt werden.

In den Emissionsbedingungen können außerdem Marktstörungs- und Anpassungsregeln enthalten sein (dies betrifft Interest Rate Linked Notes und Inflation Linked Notes)

Eine Marktstörung liegt vor, wenn nach Auffassung des Emittenten der relevante Basiswert nicht oder nicht rechtzeitig ermittelt werden ermittelt werden, etwa weil der relevante Indexsponsor diesen nicht veröffentlicht oder ein Wechsel der Berechnungsstelle stattgefunden hat.

In diesem Fall ist der Emittent berechtigt, nach Maßgabe der Emissionsbedingungen einen Ersatz-Basiswert oder die Berechnungen einer Nachfolge-Berechnungsstelle heranzuziehen, soweit diesen jeweils eine annähernd gleiche Berechnungsformel bzw Funktion zukommt.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Emittent auch zur Kündigung berechtigt.

Für die Kündigung von Nachrang-Schuldverschreibungen gilt:

Wenn sich der Emittent das Recht zur ordentlichen Kündigung vorbehalten hat, ist er berechtigt, die Nachrang-Schuldverschreibungen mit Genehmigung der FMA nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission unter Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

Im Falle gewinnabhängiger Nachrang-Schuldverschreibungen werden Zinsen nur ausbezahlt, soweit sie im ausschüttungsfähigen Gewinn gedeckt sind.

Der Emittent ist ferner berechtigt, die Nachrang-Schuldverschreibungen mit Genehmigung der FMA außerordentlich zu kündigen, wenn

- (i) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: (x) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (y) der Emittent hat der FMA hinreichend nachgewiesen, dass zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (ii) sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert und der Emittent der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war;

- und der Emittent (i) die Schuldverschreibungen zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Emittenten nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass seine Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 der CRD IV (wie im Prospekt definiert) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Absatzes (6) von Artikel 128 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

4.7. Angaben zu Zinssatz und Bestimmung zur Zinsschuld

Die Schuldverschreibungen können entweder nicht verzinst, fix verzinst oder variabel verzinst sein. Im Fall von verzinsten Schuldverschreibungen bildet das Nominale die Basis für die Zinszahlungen der Schuldverschreibungen.

Soweit nicht anders in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, werden die Zinszahlungen jeweils im Nachhinein an den festgesetzten Bankarbeitstagen geleistet. Ein Bankarbeitstag kann in den Endgültigen Bedingungen wie folgt definiert werden:

- ein Tag (ausgenommen Samstag und Sonntag), an dem die Schalter der Zahlstelle (Bank innerhalb Österreichs) für den Geschäftsverkehr offen sind
- ein Tag, an dem die relevanten Systeme des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 („TARGET 2") arbeiten.

Im Falle von variabel verzinsten Schuldverschreibungen werden die jeweils geltenden Zinsen auf der Website des Emittenten unter Veröffentlichungen bekanntgegeben oder im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht (wie im Konditionenblatt angegeben).

In den Endgültigen Bedingen wird festgelegt, ob die Zinsperioden angepasst oder nicht angepasst sind, d.h. ob es zu einer bzw. – bei nicht angepassten Zinsperioden – zu keiner Verschiebung der Zinsperiode kommt, wenn das Ende einer Zinsperiode auf einen Tag fällt, der kein Bankarbeitstag ist.

Anpassungsregelungen zu Zinsterminen

Folgende Regelungen gellten hinsichtlich der Anpassung von Zinsperioden und Zahlungsterminen, wenn das Ende einer Zinsperiode oder ein Zahlungstermin auf keinen Bankarbeitstag fällt:

Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, kann der Zinszahlungstag nach Maßgabe der folgenden Konventionen angepasst werden:

Following Business Day Convention: Der Zahlungstermin verschiebt sich auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag.

Modified Following Business Day Convention: Der Zahlungstermin verschiebt sich auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Zahlungstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.

Zinsperiode: Fällt der Zahlungstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so wird das Enddatum für die Berechnung der Zinstage entsprechend dem Zahlungstermin angepasst (adjusted) oder bleibt unverändert (unadjusted).

Zinstageberechnungsmethoden

Die Zinstageberechnungsmethode legt die Berechnung der Zinsen der Schuldverschreibungen sowie allenfalls zahlbarer Stückzinsen für eine bestimmte Zinsperiode fest. Dabei entspricht die Zinsberechnungsperiode einer Zinsperiode.

Folgende Zinstageberechnungsmethoden können festgesetzt werden:

"ACT/ACT" (ICMA), das heißt die tatsächliche Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch die tatsächliche Anzahl der Tage im entsprechendem Jahr werden zur Berechnung nach folgender Formel herangezogen:

$$Nennbetrag * \frac{Zinssatz}{100} * \frac{\text{Anzahl der Tage der Zinsperiode}}{\text{Anzahl der Tage der Zinsperiode} * \text{Anzahl der Zinsperioden pro Jahr}}$$

"ACT/365", das heißt die tatsächliche Anzahl von Tage im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch 365 werden zur Berechnung herangezogen.

"ACT/360", das heißt die tatsächliche Anzahl von Tage im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch 360 werden zur Berechnung herangezogen.

"30E/360", das heißt die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch 360, dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen, mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist , und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, dass im Falle eines am Rückzahlungstag endenden Zinsberechnungszeitraums der Fälligkeit der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt, werden zur Berechnung herangezogen.

"30/360", das heißt die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist, es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tagen verlängerter Monat zu behandeln ist, werden zur Berechnung herangezogen.

Im Fall von gewinnabhängigem Nachrang – Schuldverschreibungen hängen Zinszahlungen zudem vom Vorhandensein eines ausschüttungsfähigen Gewinnes ab. Ob Nachrang – Schuldverschreibungen gewinnabhängig sind, wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Gewinnabhängige Nachrang – Schuldverschreibungen können fix oder variabel verzinst sein.

(i) Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine

Im Falle der verzinsten Schuldverschreibungen werden das Datum des Beginns der Zinszahlungen sowie der Zinsfälligkeitstermine im Konditionenblatt festgelegt.

(ii) Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen

Die Ansprüche auf Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren. Ansprüche auf Kapitalrückzahlung nach zehn Jahren.

Angaben zur Art des Basiswertes:

Variabel verzinste Schuldverschreibungen können auf den folgenden Basiswerten beruhen:

- Einem oder mehreren Zinssätzen (EURIBOR, LIBOR, EUR Swap Satz oder andere Zinssätze)
- dem HVPIxT

(iii) Beschreibung etwaiger Ereignisse die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Marktstörung liegt vor, wenn nach Auffassung des Emittenten der relevante Basiswert nicht oder nicht rechtzeitig ermittelt werden kann, etwa weil der relevante Indexsponsor diesen nicht veröffentlicht oder ein Wechsel der Berechnungsstelle stattgefunden hat.

(iv) Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse die den Basiswert betreffen

Für den Fall dass ein Basiswert von einem anderen ersetzt wird oder nicht mehr zur Verfügung steht, kann der Emittent diesen durch einen Ersatz-Basiswert ersetzen. Die genauen Regeln werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt, siehe dazu auch Punkt *4.6. Beschreibung der Rechte die an die Wertpapiere gebunden sind - einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen-, und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte.*

(v) Berechnungsstelle

Die Berechnungsstelle wird im Konditionenblatt festgelegt. Im Regelfall ist Berechnungsstelle der Emittent.

Hinsichtlich der Risiken, die mit dem Basiswert verbunden sind, vergleiche *II.Risikofaktoren – Spezifische Risiken, die speziell auf die derivativen Wertpapiere, die unter diesem Angebotsprogramm begeben werden, zutreffen – Risiko der Abhängigkeit vom Basiswert.*

4.8. Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Der Fälligkeitstermin sowie die Laufzeit werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

a) Geschäftstag-Konvention für Rückzahlungen und Kündigungsrechte

Für den Fall, dass die Rückzahlung auf einen Tag fällt, der kein Bankarbeitstag (wie im Folgenden definiert) ist, wird die Rückzahlung auf den nächsten Bankarbeitstag verschoben. Der Inhaber der Schuldverschreibung erhält keine weiteren Zinszahlungen oder sonstigen Zahlungen für diese Verschiebung. Ein Bankarbeitstag kann in den Endgültigen Bedingungen wie folgt definiert werden:

- ein Tag (ausgenommen Samstag und Sonntag), an dem die Schalter der Zahlstelle (Bank innerhalb Österreichs) für den Geschäftsverkehr offen sind
- ein Tag, an dem die relevanten Systeme des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 („TARGET 2") arbeiten.

b) Bedingungen der Rückzahlung für nicht nachrangige Schuldverschreibungen

Für nicht nachrangige Schuldverschreibungen können die folgenden Bedingungen für die Rückzahlung vorsehen, wobei diese in den Endgültigen Bedingungen definiert werden:

- Rückzahlung zur Gänze
- ohne ordentliche und außerordentliche Kündigungsrechte des Emittenten und der Inhaber
- mit ordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten und/oder der Inhaber der Schuldverschreibungen
- mit außerordentlichen Kündigungsrechten des Emittenten unter bestimmten Voraussetzungen

ba) Rückzahlung zur Gänze

Der Emittent wird die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nominale zurückzahlen, wenn die Schuldverschreibungen nicht bereits vorzeitig zur Gänze oder teilweise zurückgezahlt wurden. Die Endgültigen Bedingungen legen folgende Punkte fest:

- Fälligkeitstag, d.h. den Tag, an dem die Rückzahlung zu leisten ist

- Rückzahlungsbetrag
    - Nominale

bb) mit ordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten und/oder der Inhaber der Schuldverschreibungen

Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass der Emittent und/oder die Inhaber der Schuldverschreibungen ein ordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen haben:

- Der Emittent kann zur Gänze kündigen
- Der Emittent kann teilweise kündigen
- Die Inhaber können die Schuldverschreibungen zur Gänze oder teilweise kündigen

Für den Fall, dass ordentliche Kündigungsrechte bestehen, werden die Endgültigen Bedingungen Folgendes bestimmen:

- Kündigungsfrist, d.h. den Zeitraum der zwischen dem Empfang der Kündigung und dem Wirksamwerden liegt
- Kündigungstermine, an welchen die Kündigung wirksam wird
- Ob die Emission zur Gänze oder zu einem Teil getilgt wird
- Rückzahlungsbeträge
    - Nominale
    - Mit einem bestimmten Prozentsatz des Nominales
    - Mit einem bestimmten Betrag (in Euro oder einer anderen Währung)
- Angaben ob die Tilgung gemeinsam mit Stückzinsen erfolgt
- Wie die Kündigung durch den Emittenten veröffentlicht wird:
    - Auf der Website des Emittenten
    - Im Amtsblatt zur Wiener Zeitung

bc) mit außerordentlichen Kündigungsrechten des Emittenten unter bestimmten Voraussetzungen

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass der Emittent außerordentliche Kündigungsrechte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen hat:

- Der Emittent kann zur Gänze kündigen
- Der Emittent kann teilweise kündigen

Wenn die Endgültigen Bedingungen außerordentliche Kündigungsrechte vorsehen, wird Folgendes geregelt:

- Kündigungsgründe
    - Tax Gross-up
    - Änderung wesentlicher rechtlicher Bestimmungen, die die Schuldverschreibungen betreffen
- Kündigungsfrist, d.h. den Zeitraum der zwischen dem Empfang der Kündigung und dem Wirksamwerden liegt
- Kündigungstermine, an welchen die Kündigung wirksam wird
- Ob die Emission zur Gänze oder zu einem Teil getilgt wird
- Rückzahlungsbeträge
    - Nominale
    - Mit einem bestimmten Prozentsatz des Nominales
    - Mit einem festgelegten Betrag (in Euro oder einer anderen Währung)
- Angaben, ob die Tilgung gemeinsam mit Stückzinsen erfolgt
- Wie die Kündigung durch den Emittenten veröffentlicht wird:
    - Auf der Website des Emittenten
    - Im Amtsblatt zur Wiener Zeitung

c) Bedingungen der Rückzahlung für Nachrang-Schuldverschreibungen

Für Nachrang-Schuldverschreibungen können die folgenden Bedingungen für die Rückzahlung vorsehen, wobei diese in den Endgültigen Bedingungen definiert werden:

ca) Nachrang-Schuldverschreibungen

Der Emittent wird die Nachrang-Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag zurückzahlen, wenn sie nicht bereits vorzeitig zur Gänze oder teilweise zurückgezahlt wurden. Die Endgültigen Bedingungen legen folgende Punkte fest:

- Fälligkeitstag, d.h. den Tag, an dem die Rückzahlung zu leisten ist

- Rückzahlungsbetrag
  - Nominale

Die Endgültigen Bedingungen legen fest, dass der Emittent ein außerordentliches Kündigungsrecht vor dem Fälligkeitstag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen hat, sofern er zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität nachweislich beschafft hat und sich die steuerliche oder regulatorische Behandlung für den Emittenten nicht vorhersehbar geändert hat. Die Kündigung bedarf zudem der Zustimmung der FMA.

- Der Emittent kann zur Gänze kündigen

Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass der Emittent ein ordentliches Kündigungsrecht vor dem Fälligkeitstag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen hat, sofern er zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität nachweislich beschafft hat:

- Der Emittent kann zur Gänze ordentlich kündigen
- Der Emittent kann teilweise ordentlich kündigen

Die Endgültigen Bedingungen werden Folgendes für den Fall der ordentlichen und/oder außerordentlichen Kündigung bestimmen:

- Kündigungsfrist, d.h. den Zeitraum der zwischen dem Empfang der Kündigung und dem Wirksamwerden liegt
- Kündigungstermine, an welchen die Kündigung wirksam wird
- Ob die Emission zur Gänze oder zu einem Teil getilgt wird
- Rückzahlungsbeträge
  - Nominale
  - bestimmter Prozentsatz des Nominale
  - bei variabel und fix verzinsten gewinnabhängigen Nachrang-Schuldverschreibungen die im ausschüttungsfähigen Gewinn gedeckten Zinsen
- Wie die Kündigung durch den Emittenten veröffentlicht wird:
  - Auf der Website des Emittenten
  - Im Amtsblatt zur Wiener Zeitung

4.9. Angabe der Rendite

Die Rendite beschreibt den jährlichen Gesamtertrag der Schuldverschreibungen ausgedrückt in Prozenten (bezogen auf das im Konditionenblatt festgelegte Ende der Laufzeit). Sie kann im Voraus nur für fix verzinste Schuldverschreibungen und für Nullkupon-Schuldverschreibungen berechnet werden und wird daher nur für diese in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Der Emittent berechnet die Rendite auf Basis des Nominale. Allfällig anfallende Nebenkosten (Provisionen, Aufschläge, Spesen oder Kosten durch die Depot führende Bank) und Steuern (insbesondere auf Zinsen oder Kursgewinne) werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Sie wird nach folgender Formel berechnet:

$$iB = \frac{Nominale\ des\ Wertpapiers\ .(1 + i0) - PB}{PB}$$

iB: Rendite
i0: Nominalzins
PB: heutiger Preis des Wertpapiers

4.10. Vertretung von Schuldtitelinhabern unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der auf die Vertretung anwendbaren Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge einsehen kann, die diese Vertretung regeln

Eine Vertretung der Schuldverschreibungsinhaber besteht nicht. Für den Fall der Insolvenz des Emittenten kommen bei Schuldverschreibungen die Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 sowie des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 zur Anwendung, wonach vom Gericht ein Kurator eingesetzt wird, der die Rechte der Anleihengläubiger vertritt.

4.11. Im Falle von Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden

Die Verlängerung des Angebotsprogramms wurde vom Vorstand der HYPO – BANK BURGENLAND AG am 19. März 2014 beschlossen. Die einzelnen Endgültigen Bedingungen werden jeweils aufgrund von Beschlussfassungen des Emittenten erstellt und veröffentlicht.

4.12. Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere

Der jeweilige Emissionstermin wird in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt.

4.13. Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Keine; die Wertpapiere sind frei übertragbar.

4.14. Steuerliche Behandlung

Dieser Abschnitt enthält eine kurze Zusammenfassung einiger wichtiger Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen in Österreich steuerrechtlich bedeutsam sind. Er ist keine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte, die damit verbunden sind, und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger entscheidend sein können. Die Zusammenfassung dient daher lediglich Informationszwecken. Die Zusammenfassung basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können, möglicherweise auch mit rückwirkender Geltung, welche die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Bezüglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation wird potentiellen Anlegern empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

Die Schuldverschreibungen sind ertragssteuerrechtlich grundsätzlich als Forderungswertpapiere im Sinne des § 27 Abs 2 Z 2 EStG einzustufen.

Für unter dem Prospekt begebene und vom potenziellen Anleger erworbene Schuldverschreibungen übernimmt der Emittent die Verantwortung für die Einbehaltung und Abfuhr der hier beschriebenen Quellensteuern, wenn er das Kreditinstitut ist, das die Kapitalerträge an den Kuponinhaber zum Zeitpunkt der Fälligkeit (anteilige Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung der Schuldverschreibungen) auszahlt, bzw. wenn er gemäß § 95 Abs 2 Z 2 lit a) EStG idF BBG 2011 bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und bei Einkünften aus Derivaten die inländische depotführende Stelle ist.

4.14.1. Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie Körperschaften, die im Inland ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben, unterliegen in Österreich mit ihrem Welteinkommen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (unbeschränkte Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht). Der Einkommensteuersatz ist progressiv, mit einem Höchststeuersatz von 50%. Bestimmte Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen dem Sonder-Einkommensteuersatz von 25 %. Der Körperschaftsteuersatz beträgt einheitlich 25%.

Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, sowie Körperschaften, die im Inland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz

haben, unterliegen in Österreich nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht (beschränkte Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht).

4.14.2. Besteuerung natürlicher Personen, die in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und die Wertpapiere im Privatvermögen halten

4.14.2.1. Kapitalertragsteuerpflicht und die Befreiung davon

Zinsen, die auf die Schuldverschreibung an eine natürliche, in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Person gezahlt werden, unterliegen grundsätzlich dem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25%, wenn sie von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle ausgezahlt werden. Werden die Zinsen nicht von einer inländischen Kuponstelle, sondern im Ausland ausgezahlt, unterliegen diese dem 25 %-igen Sonder-Einkommensteuersatz im Rahmen der Veranlagung (Steuererklärung) des Anlegers mit Endbesteuerungswirkung für den Anleger (sog. Veranlagungsendbesteuerung).

Bei natürlichen Personen, die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, gilt die Einkommensteuer auf die Kapitalerträge daraus durch den 25-%igen KESt-Abzug als abgegolten (sog. KESt-Endbesteuerung); die Zinsen werden daher nicht zusammen mit anderen Einkünften des Anlegers besteuert (Ausnahme von der sog. Regelbesteuerung). Der Anleger kann jedoch zur Besteuerung der Zinsen zum Tarif-Steuersatz optieren (Regelbesteuerung).

Sämtliche realisierte Wertsteigerungen zwischen Tilgungs-/Veräußerungserlös und Anschaffungspreis sind endbesteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen und unterliegen grundsätzlich dem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25%, wenn sie von einer inländischen auszahlenden Stelle ausgezahlt werden. Eine Erklärung der Kapitaleinkünfte durch den Anleger ist nicht notwendig.

Werden die anlässlich der Tilgung oder Veräußerung realisierten Erträge nicht von einer inländischen auszahlenden Stelle, sondern im Ausland ausgezahlt, unterliegen diese dem 25 %-igen Sonder-Einkommensteuersatz im Rahmen der Veranlagung (Steuererklärung) des Anlegers mit Endbesteuerungswirkung für den Anleger (sog. Veranlagungsendbesteuerung).

Verluste aus der Tilgung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen oder der Zertifikate können unter bestimmten Voraussetzungen mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen (z.B. Anleihezinsen aus nach dem 01.04.2012 angeschafften Schuldverschreibungen, Dividenden aus Aktien, Tilgungs-/Veräußerungsgewinnen aus nach dem 01.04.2012 angeschafften Schuldverschreibungen, Veräußerungsgewinnen von nach dem 01.01.2011 angeschafften Aktien) verrechnet werden. Werden die

Schuldverschreibungen oder Zertifikate durch den einzelnen Anleger auf einem Depot bei einem inländischen Kreditinstitut verwahrt, wird der Verlustausgleich automatisch durch das depotführende Kreditinstitut durchgeführt, in allen anderen Fällen hat der Anleger den Verlustausgleich selbst im Rahmen der Veranlagung (Steuererklärung) durchzuführen.

Bei Ermittlung des Veräußerungsgewinnes sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen.

4.14.3. Besteuerung natürlicher Personen, die in Österreich beschränkt einkommensteuerpflichtig sind

Als beschränkt steuerpflichtige Personen gelten natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt haben. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 4.14.1. verwiesen. In der Folge ist für Zwecke der Besteuerung von Zinszahlungen an solche Personen zu unterscheiden, ob diese Personen ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem Drittstaat ansässig sind.

4.14.3.1. EU-Anleger

Das EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht in Umsetzung der EG-Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union vom 03.06.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen die Erhebung einer EU-Quellensteuer in Österreich vor.

Die Zinsen aus den Schuldverschreibungen unterliegen der EU-Quellensteuer, wenn sie von einer österreichischen Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer gezahlt oder zu dessen Gunsten eingezogen werden und der wirtschaftliche Eigentümer eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ist. Es ist gleichgültig, ob die Schuldverschreibungen im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen gehalten werden. Als Zahlstelle kommen vor allem auch Kreditinstitute in Betracht. Die in Österreich bezahlte EU-Quellensteuer vermittelt keine Abgeltungswirkung für die im EU-Ansässigkeitsstaat zu bezahlende Einkommensteuer auf die in Österreich durch den Anleger bezogenen Zinsen, sondern stellt lediglich eine Vorauszahlung auf die ausländische Einkommensteuer dar. Durch Abgabe einer entsprechenden Befreiungserklärung kann sich der betroffene Anleger von dem Abzug der EU-Quellensteuer in Österreich befreien lassen.

Die EU-Quellensteuer wird in der Folge von der kuponauszahlenden Stelle, oder falls es eine solche nicht gibt, vom Emittenten einbehalten. Sie beträgt derzeit 35%.

Gewinne aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen unterliegen nicht der EU-Quellensteuer.

Bei Zertifikaten ist hinsichtlich der Besteuerung für Zwecke der EU-Quellensteuer zwischen Zertifikaten mit Kapitalgarantie und Zertifikaten ohne Kapitalgarantie zu unterscheiden.

Erträge aus Zertifikaten mit Kapitalgarantie auf Anleihen, Zinssätze oder Inflationsraten unterliegen der EU-Quellensteuer.

Erträge aus Zertifikaten ohne Kapitalgarantie auf Anleihen, Zinssätze oder Inflationsraten unterliegen dann nicht der EU-Quellensteuer, wenn sich der Index aus mindestens fünf unterschiedlichen Anleihen unterschiedlicher Emittenten zusammensetzt. Der Anteil einer einzelnen Anleihe darf dabei nicht mehr als 80 % betragen.

Erträge aus Zertifikaten ohne Kapitalgarantie auf Aktien, Aktienindices, Metalle, Währungen, Wechselkurse und dergleichen unterliegen nicht der EU-Quellensteuer.

Tatsächlich bezahlte Kupons aus Zertifikaten unterliegen der EU-Quellensteuer und zwar unabhängig davon, ob eine Kapitalgarantie vorliegt und welches Underlying dem gegenständlichen Zertifikat zugrunde liegt.

4.14.3.2. Nicht EU-Anleger (sog. Drittstaatsansässige)

Natürliche Personen, die außerhalb der Europäischen Union ansässig sind und über keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich verfügen, können sich durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung (sog. Wohnsitzerklärung) vom Kapitalertragsteuerabzug auf die Zinsen aus den Schuldverschreibungen befreien lassen.

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 wurde jedoch die beschränkte Steuerpflicht für natürliche Personen in Österreich erweitert. Zinsen aus Schuldverschreibungen, die nach dem 31.12.2014 zufließen, unterliegen ab dem 01.01.2015 dem 25%igen-Kapitalertragsteuerabzug in Österreich durch die depotführenden oder auszahlenden Stellen gemäß § 95 Abs. 2 Z 1-2 EStG. Die Besteuerung durch die Kapitalertragsteuer entfaltet keine Endbesteuerungswirkung. Die Zinsen sind in der Folge im Ansässigkeitsstaat des Anlegers nach Maßgabe der dort geltenden Bestimmungen einer Besteuerung zuzuführen. Zur Vermeidung der doppelten Besteuerung der Zinserträge ist das zwischen Österreich und dem jeweiligen Ansässigkeitsstaat des Anlegers vereinbarte Doppelbesteuerungsabkommen heranzuziehen.

4.14.4. Besteuerung natürlicher Personen, die in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten

Zinsen aus den im Rahmen des vorliegenden Prospekts bezogenen Schuldverschreibungen stellen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital dar und unterliegen dem 25 %-igen KESt-Abzug mit Endbesteuerungswirkung für den Anleger. Eine Erklärung der Einkünfte durch den Anleger im Rahmen seiner Steuererklärung hat grundsätzlich nicht zu erfolgen, es sei denn der Anleger beantragt die Besteuerung der von ihm bezogenen Zinsen zum Tarif-Steuersatz (sog. Regelbesteuerungsoption).
Gewinne aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen stellen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen dar und unterliegen dem 25 %-igen Sonder-Einkommensteuersatz mit Endbesteuerungswirkung im Rahmen der Veranlagung (sog. Veranlagungsendbesteuerung). Eine im Zuge der Tilgung oder Veräußerung durch die inländische auszahlende Stelle abgezogene Kapitalertragsteuer (25%) kann im Rahmen der Veranlagung auf die 25%ige Sondereinkommensteuer angerechnet werden.
Verluste aus der Veräußerung von im Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen können in einem ersten Schritt mit Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren verrechnet werden. In einem zweiten Schritt können die Verluste entweder zu 50 % mit übrigen betrieblichen Einkünften (wie z.B. Zinsen iSv Einkünften aus der Überlassung von Kapital) oder zu 50 % mit anderen Einkünften des Steuerpflichtigen verrechnet oder zu 50 % vorgetragen werden.

4.14.5. Besteuerung von unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften

Als unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften gelten Kapitalgesellschaften, die im Inland ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben. Sie unterliegen somit in Österreich mit ihrem Welteinkommen der Körperschaftsteuer (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl die laufenden Zinserträge als auch ein allenfalls gegebener steuerpflichtiger Unterschiedsbetrag zwischen Ausgabewert und dem im Wertpapier festgelegten Einlösungswert aus der Rückzahlung, Tilgung, Veräußerung oder sonstigen Abschichtung des gegenständlichen Wertpapiers unterliegen der Körperschaftsteuer in Höhe von 25 %, wenn die Erträge Betriebseinnahmen der Kapitalgesellschaft darstellen.

Darüber hinaus unterliegen sämtliche Gewinne aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen oder Zertifikaten der Körperschaftsteuer in Höhe von 25 %.

Verluste aus der Veräußerung können mit den übrigen Einkünften der Kapitalgesellschaft verrechnet werden.

Kapitalgesellschaften können sich durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung gem. § 94 Z 5 EStG vom Kapitalertragsteuerabzug auf die Zinsen aus den Schuldverschreibungen befreien lassen.

4.14.6. Besteuerung von Privatstiftungen

Privatstiftungen im Sinne des Privatstiftungsgesetzes (PSG), die die Voraussetzungen des § 13 Abs 6 Körperschaftsteuergesetz erfüllen und öffentlich begebene Schuldverschreibungen oder verbriefte Derivate (z.B. Zertifikate) in ihrem Portfolio halten, unterliegen mit ihren Zinserträgen aus den gegenständlichen Wertpapieren (einschließlich der Besteuerung des Unterschiedsbetrages zwischen Ausgabe- und Rückzahlungsbetrag) der Zwischen-Körperschaftsbesteuerung in Höhe von 25 %.

Die Besteuerung unterbleibt insoweit, als im Veranlagungszeitraum Zuwendungen an den Begünstigten getätigt worden sind, davon Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt worden ist und keine Entlastung von der Kapitalertragsteuer auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens erfolgt ist.

Privatstiftungen können sich durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung gem. § 94 Z 12 EStG vom Kapitalertragsteuerabzug auf die Zinsen aus den Schuldverschreibungen befreien lassen.

Gewinne aus der Veräußerung einer Schuldverschreibung oder sonstigen Abwicklung oder Abschichtung von verbrieften Derivaten (z.B. Zertifikaten) unterliegen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Zwischen-Körperschaftssteuer in Höhe von 25 %.

Verluste aus der Veräußerung einer Schuldverschreibung oder der sonstigen Abwicklung oder Abschichtung von verbrieften Derivaten können nur mit Gewinnen aus Wertpapieren oder Derivaten (z.B. Zertifikaten), die nach dem 01.04.2012 erworben wurden, verrechnet werden oder mit anderen Einünften aus der Überlassung von Kapital oder aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen, die der Zwischen-Körperschaftsteuer unterliegen, ausgeglichen werden. Verluste können nicht mit anderen Einkünften der Privatstiftung verrechnet werden und sind auch nicht vortragsfähig.

4.14.7. Besteuerung von beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften

Zu beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften zählen grundsätzlich Körperschaften, die im Inland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie allgemein von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften, wie z.B. gemeinnützige Körperschaften und Vereine.
Inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie gemeinnützige Körperschaften unterliegen in der Folge mit jenen Einkünften der Besteuerung, bei denen die Steuer durch Steuerabzug erhoben wird sowie mit jenen Einkünften aus Kapitalvermögen, die mangels KESt-Abzug der Besteuerung im Rahmen der Veranlagung unterliegen. Die Körperschaftsteuer beträgt einheitlich 25 %.

Zu den steuerpflichtigen Einkünften aus den im Rahmen des vorliegenden Prospekts begebenen Schuldverschreibungen zählen somit Zinsen als KESt-pflichtige Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sowie Gewinne aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen. Verluste aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen können im Rahmen der Veranlagung mit Veräußerungsgewinnen sowie mit Zinsen derselben Veranlagungsperiode verrechnet werden. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Die Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht in Folge des Abgabenänderungsgesetzes 2014 gilt neben natürlichen Personen auch für juristische Personen (insbesondere Kapitalgesellschaften). Zinsen aus Schuldverschreibungen, die nach dem 31.12.2014 entstehen und von beschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften erzielt werden, sind ab 01.01.2015 mit 25% Kapitalertragsteuer in Österreich zu versteuern.

Zinsen, die noch vor dem 01.01.2015 zufließen, unterliegen hingegen nicht der Kapitalertragsteuer, wenn eine entsprechende Erklärung (sog. Sitzerklärung) durch die betreffende Kapitalgesellschaft abgegeben wurde. Mit dieser Erklärung wird festgestellt, ob die Kapitalgesellschaft selbst oder eine dahinter stehende dritte Person Zurechnungsempfänger der Kapitalerträge ist. Wurde festgestellt, dass eine dritte Person Empfänger der Zinsen aus den Schuldverschreibungen ist, darf der Kapitalsteuerabzug nur dann unterbleiben, wenn die dahinter stehende Person identifiziert wird und die Voraussetzungen für das Unterbleiben des Steuerabzuges bei dieser Person vorliegen.

4.14.8. Erbschaft- und Schenkungssteuer

In Österreich wird derzeit keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer erhoben. Unentgeltliche Übertragungen unter Lebenden unterliegen allerdings grundsätzlich einer Meldepflicht nach dem Schenkungsmeldegesetz, wobei bestimmte Befreiungsfälle bzw. Ausnahmen in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsgrad zwischen Geschenkgeber und Geschenknehmer bzw. von der Art des geschenkten Gegenstandes vorgesehen sind.

4.15. Luxemburg

Die folgende Information ist allgemeiner Natur. Sie beruht auf dem derzeit in Luxemburg geltenden Recht, stellt jedoch weder eine rechtliche noch eine steuerliche Beratung dar und ist auch nicht als solche auszulegen. Potenzielle Erwerber der Schuldverschreibungen sollten daher hinsichtlich der Auswirkungen nationaler, örtlicher oder ausländischer gesetzlicher Vorschriften einschließlich der Bestimmungen des luxemburgischen Steuerrechts, die gegebenenfalls auf sie Anwendung finden, den Rat eigener professioneller Berater einholen.

Quellensteuer

(i) Nicht in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

Nach den derzeit geltenden allgemeinen Vorschriften des luxemburgischen Steuerrechts wird Quellensteuer grundsätzlich weder auf Kapitalbeträge, Prämien oder Zinsen, die an nicht in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen gezahlt werden, noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhoben; auch bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen, deren Inhaber nicht in Luxemburg ansässig sind, ist in Luxemburg grundsätzlich keine Quellensteuer zu zahlen. Davon ausgenommen sind die im nachstehenden Absatz näher erläuterten Fälle, die gemäß den Gesetzen vom 21. Juni 2005 („Loi du 21 juin 2005 transposant en droit luxembourgeois la directive 2003/48/CE du 3 juin 2003 du Conseil de l'Union européenne en matière de fiscalité des revenus de l'épargne sous forme de paiement d'intérêts" und „Loi du 21 juin 2005 portant approbation des Accords conclus avec des territoires dépendants ou associés d'Etats membres de l'Union européenne relatifs à la fiscalité des revenus de l'épargne sous forme de paiements d'intérêts" die "Gesetze") der Quellensteuer in Luxemburg unterliegen. Gemäß den Gesetzen zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen sowie zur Ratifizierung der zwischen Luxemburg und bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten der EU-Mitgliedstaaten (die "Gebiete") geschlossenen Verträge, unterliegen Zahlungen von Zins- oder ähnlichen Erträgen einer Quellensteuer, wenn eine Zahlstelle mit Sitz in Luxemburg diese Zahlungen an einen wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, oder an eine Einrichtung (wie jeweils in den Gesetzen, insbesondere in Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG, definiert), der bzw. die in einem EU-Mitgliedstaat (mit Ausnahme von Luxemburg) oder einem der Gebiete ansässig ist bzw. ihren Sitz hat, oder unmittelbar zu dessen bzw. deren Gunsten leistet oder diesem bzw. dieser zurechnet. Dies gilt nicht, wenn der Empfänger die jeweilige Zahlstelle in angemessener Weise angewiesen hat, den Steuerbehörden des Landes, in dem er ansässig ist oder seinen Sitz hat, Auskunft über die betreffenden Zahlungen von Zins- oder ähnlichen Erträgen zu erteilen oder (sofern es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer um eine natürliche Person handelt) er der Zahlstelle eine Freistellungsbescheinigung gemäß Artikel 13 Absatz 2 Richtlinie 2003/48/EG der Steuerbehörden des Landes, in dem er ansässig ist, in der vorgeschriebenen Form vorgelegt hat. Verantwortlich für die Vornahme des Steuereinbehalts ist die Luxemburger Zahlstelle. Zahlungen von Zinsen auf die Schuldverschreibungen, die den Bestimmungen der Gesetze unterfallen, unterliegen

danach derzeit einer Quellensteuer von 35% seit dem 1. Juli 2011. Am 10. April 2013 kündigte die Luxemburger Regierung an, dass sie ab dem 1. Januar 2015, den in der EU-Zinsrichtlinie vorgesehenen automatischen Informationsaustausch, einführen wird. Ein entsprechender Gesetzesentwurf der den Informationsaustausch ab dem 1.1.2015 umsetzt und das Quellensteuerverfahren beendet wurde am 18. März 2014 eingebracht („Projet de loi portant modification 1) de la loi modifiée du 21 juin 2005 transposant en droit luxembourgeois la directive 2003/48/CE du 3 juin 2003 du Conseil de l'Union européenne en matière de fiscalité des revenus de l'épargne sous forme de paiements d'intérêts; 2) de la loi modifiée du 23 décembre 2005 portant introduction d'une retenue à la source libératoire sur certains intérêts produits par l'épargne mobilière; 3) de la loi du 21 juin 2005 portant approbation des Accords conclus avec des territoires dépendants ou associés d'Etats membres de l'Union européenne relatifs à la fiscalité des revenus de l'épargne sous forme de paiements d'intérêts"

(ii) In Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

Nach den derzeit geltenden allgemeinen Vorschriften des luxemburgischen Steuerrechts wird Quellensteuer grundsächlich weder auf Kapitalbeträge, Prämien oder Zinsen, die an in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen gezahlt werden, noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhoben; auch bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen, deren Inhaber in Luxemburg ansässig sind, ist in Luxemburg grundsächlich keine Quellensteuer zu zahlen. Davon ausgenommen sind die im nachstehenden Absatz näher erläuterten Fälle, die gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 geänderte Fassung (das "Gesetz") („Loi modifiée du 23 décembre 2005 portant introduction d'une retenue à la source libératoire sur certains intérêts produits par l'épargne mobilière") der Quellensteuer in Luxemburg unterliegen.
Gemäß dem Gesetz unterliegen Zahlungen von Zins- oder ähnlichen Erträgen, die eine Zahlstelle mit Sitz in Luxemburg an einen in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, oder zu dessen Gunsten leistet oder diesem zurechnet, einer Quellensteuer von 10%. Mit dieser Quellensteuer ist die gesamte Einkommensteuerschuld des wirtschaftlichen Eigentümers abgegolten, sofern dieser im Rahmen der Verwaltung seines Privatvermögens handelt. Verantwortlich für die Vornahme des Steuereinbehalts ist die Luxemburger Zahlstelle. Zahlungen von Zinsen auf die Schuldverschreibungen, die den Bestimmungen des Gesetzes unterfallen, unterliegen danach derzeit einer Quellensteuer von 10%, soweit sie von einer Luxemburger Zahlstelle vorgenommen werden.

5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Emissionen unter diesem Prospekt sind während der Dauer eines Jahres ab der Billigung dieses Prospekts möglich. Emissionen hängen vom Liquiditätsbedarf des Emittenten ab.

5.1.1. Bedingungen denen das Angebot unterliegt

Die Schuldverschreibungen unterliegen den Endgültigen Bedingungen. Die Schuldverschreibungen können nach Billigung und Veröffentlichung des Prospekts öffentlich oder an ausgewählte Investoren zur Zeichnung angeboten werden, wobei der Emittent eine Zeichnungsfrist vorsehen kann.

5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots. Ist der Betrag nicht festgelegt, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum

Die Gesamtsumme wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

5.1.3. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - während der das Angebot gilt und Beschreibung des Antragsverfahrens

Die Zeichnungsfrist wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Der Emittent behält sich vor, die Zeichnungsfrist zu verlängern oder zu verkürzen.

5.1.4. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Der Emittent behält sich vor, seitens potentieller Zeichner / Käufer gestellte Anbote auf Zeichnung / Kauf in Bezug auf bestimmte Emissionen jederzeit und ohne Begründung abzulehnen oder nur teilweise auszuführen.

Im Regelfall erfolgt eine allfällige Rückerstattung zu viel gezahlter Beträge in Form der Rückabwicklung im Wege der Depot führenden Banken. Ein besonderer Modus zur Rückerstattung allfällig zu viel gezahlter Beträge wird gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

5.1.5. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder des aggregierten zu investierenden Betrags)

Soweit bei einer Emission hinsichtlich der Anzahl der zu zeichnenden Wertpapiere oder hinsichtlich eines bestimmten Geldbetrags ein bestimmter Mindest- oder Höchstbetrag Anwendung findet, wird dies im Konditionenblatt im Punkt „Andere relevante Bestimmungen" festgelegt.

5.1.6. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Diese werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

5.1.7. Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind

Für die Emissionen ist eine Offenlegung der Ergebnisse eines Angebotes wie Gesamtemissionsvolumen, Anzahl der Zeichner und ähnlicher Angaben grundsätzlich nicht vorgesehen.

Das Gesamtemissionsvolumen einer bestimmten Emission, deren Zulassung zum Handel an einer Börse beantragt wird, ergibt sich aus dem beantragten Volumen für den Börsehandel.

5.1.8. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten

Für die Zeichnung / den Kauf der unter dem Angebotsprogramm begebenen Wertpapiere gibt es grundsätzlich keine Vorzugs- oder Zeichnungsrechte.

Es liegt im Ermessen des Emittenten, zur Zeichnung bestimmter Emissionen lediglich einen eingeschränkten Investorenkreis einzuladen.

5.2. Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche

Die unter dem Angebotsprogramm begebenen Wertpapiere können Investoren sowohl in Österreich als auch in anderen Ländern angeboten werden, sofern der Prospekt in dieses Land notifiziert wurde oder - sofern nicht notifiziert – dort für das jeweilige Angebot eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts besteht (vgl dazu Allgemeine Hinweise, Verkaufsbeschränkungen und Liste der aufgenommenen Dokumente).

Sofern ein einzelnes Angebot bestimmter Schuldverschreibungen darüber hinaus auf bestimmte Investorengruppen oder Märkte begrenzt wird, wird dies in den Endgültigen Bedingungen festgehalten.

5.2.2. Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist

Ein eigenes, besonderes Meldeverfahren über die den Zeichnern zugeteilten Schuldverschreibungen oder derivativen Wertpapiere ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Zeichner erhalten im Falle einer Zuteilung von Schuldverschreibungen oder derivativen Wertpapieren Wertpapierabrechnungen über die zugeteilten Wertpapiere über die Depot führende Bank des Zeichners bzw. Erwerbers der Wertpapiere.

Die Aufnahme des Handels an der jeweils in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Börse vor der Bekanntgabe der Zuteilung ist grundsätzlich nicht vorgesehen, wenn das Angebot im Wege einer Einmalemission mit geschlossenem Zeichnungstermin erfolgt ist. Sofern das Angebot im Wege der Daueremission erfolgt, ist eine Aufnahme des Handels vor der Zuteilung der gesamten Emission möglich.

5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, oder der Methode, mittels deren der Angebotspreis festgelegt wird, und des Verfahrens für die Offenlegung. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Der Preis zu dem die Wertpapiere angeboten werden, wird in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt. Er entspricht entweder dem Nominale oder einem bestimmten Prozentsatz hiervon.

Zusätzlich zum Ausgabekurs/-preis können verschiedene Nebenkosten (wie Provisionen, Aufschläge, Spesen oder Kosten durch die Depot führende Bank) anfallen.

5.4. Platzierung und Übernahme

5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und - sofern der Emittent oder dem Bieter bekannt - Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots

Die Platzierung der Wertpapiere erfolgt grundsätzlich durch den Emittenten. Für den Fall dass in den Vertrieb Dritte eingebunden sind (vor allem Konzernbanken), ist dies in den im Konditionenblatt angeführt.

5.4.2. Namen und Geschäftsanschriften der Zahlstellen und der Depotstellen in jedem Land

Diese werden im Konditionenblatt angeführt.

5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission auf Grund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen „zu den bestmöglichen Bedingungen" zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrages der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision

Eine Übernahmezusage oder Platzierungsgarantie der Wertpapiere erfolgt grundsätzlich nicht. Sollte dies dennoch der Fall sein, ist dies im Konditionenblatt angeführt.

5.4.4. Angabe des Zeitpunkts, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird

Ein Übernahmevertrag für die Wertpapiere wird grundsätzlich nicht abgeschlossen. Sollte dies dennoch der Fall sein, werden die Tatsache des Abschlusses eines Übernahmevertrages sowie das Datum im Konditionenblatt angeführt.

6. ZULASSUNG DER WERTPAPIERE ZUM HANDEL

6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sind oder sein werden

Der Emittent wird nach seinem Ermessen in den Endgültigen Bedingungen festlegen, ob einzelne Emissionen zum Handel an einen geregelten oder einem sonstigen gleichwertigen Markt zugelassen werden sollen bzw. ein Antrag dazu gestellt wird.

6.2. Angabe sämtlicher geregelten oder gleichwertigen Märkte, auf denen nach Kenntnis des Emittenten Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind

Derzeit sind mehrere Wertpapiere des Emittenten zum Handel an einem geregelten Markt der Wiener Börse zugelassen (Amtlicher Handel sowie Geregelter Freiverkehr).

6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage

Trifft nicht zu.

7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1. An der Emission beteiligte Berater und Erklärung zu der Funktion, in der sie gehandelt haben

Trifft nicht zu.

7.2. Angabe weiterer Informationen in der Wertpapierbeschreibung, die von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellt haben. Reproduktion des Berichts oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörden Zusammenfassung des Berichts

Trifft nicht zu.

7.3. Name, Geschäftsadresse, Qualifikationen und - falls vorhanden - das wesentliche Interesse am Emittenten von Personen, die als Sachverständiger handeln und deren Erklärung oder Bericht in die Wertpapierbeschreibung aufgenommen wurde

Trifft nicht zu.

7.4. Bestätigung, dass Information, die von Seiten Dritter übernommen wurde, korrekt wiedergegeben wurde

In diese Wertpapierbeschreibung wurden keine Angaben von Seiten Dritter übernommen.

Sofern die Aufnahme anlässlich einer bestimmten Emission erfolgt, wird eine Bestätigung als Annex in die Endgültigen Bedingungen aufgenommen, dass diese Information korrekt wiedergegeben worden ist und dass – soweit es dem Emittenten bekannt ist und sie es aus den von der dritten Partei übermittelten Informationen ableiten kann - keine Tatsachen unterschlagen worden sind, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus wird/werden im Konditionenblatt die Quelle(n) der Informationen angegeben.

7.5. Angabe der Ratings, die dem Emittenten oder seinen Schuldtiteln auf Anfrage des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit dem Emittenten beim Ratingverfahren zugewiesen wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden

Der Emittent verfügt derzeit über kein Rating. Sollte für eine Emission ein Kreditrating erstellt werden, so wird dies in den Endgültigen Bedingungen angeführt.

7.6. Bekanntmachungen nach erfolgter Emission

Alle Bekanntmachungen über die Schuldverschreibungen werden auf der Homepage der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft unter https://www.bank-bgld.at/de/bank-burgenland/informationen oder im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der erwähnten Homepage. Bekanntmachungen bedürfen keiner besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger.

V. ZUSÄTZLICHE ANGABEN FÜR DERIVATIVE WERTPAPIERE

1.1. Erklärung über die derivativen Wertpapiere

Unter diesem Angebotsprogramm begibt der Emittent derivative Wertpapiere, d.h. Schuldverschreibungen, deren Verzinsung an die Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte gebunden sein kann.

1.2. Verfallstag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere sowie Ausübungstermin oder endgültiger Referenztermin

Die derivativen Wertpapiere werden, soweit sie nicht vorher gekündigt werden, am Ende der Laufzeit zur Rückzahlung fällig (§§ 6,9 – Laufzeit und Tilgung, Kündigung).

1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Sämtliche Zahlungen aus den derivativen Wertpapieren erfolgen, nach Maßgabe geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger Depot führende Stelle. Als Zahlstelle fungiert der Emittent oder eine (oder mehrere) andere in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Zahlstelle(n). Zahlungen und Lieferungen erfolgen über die jeweilige Depot führende Bank des Anlegers.

1.4. Beschreibung, wie die Rückgabe der derivativen Wertpapiere erfolgt und Angabe des Zahlungs- oder Liefertermins und der Art und Weise der Berechnung

Die Rückgabe der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß den Endgültigen Bedingungen errechneten Rückzahlungsbetrags zum Ende der Laufzeit oder einem früheren Kündigungstermin über die depotführende Bank des Anlegers. Sämtliche Zahlungen erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

2. Angaben über die zugrunde liegenden Aktien

2.1 Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Nicht anwendbar.

2.2. Erklärungen zur Art des Basiswerts und Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und dessen Volatilität eingeholt werden können:

Unter Basiswert werden jene Referenzgrößen verstanden, auf welche die Berechnung einer Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen Bezug nimmt. Eine detaillierte Nennung und Beschreibung des/der jeweiligen Basiswerte(s) erfolgt in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

Nachstehende Basiswerte kommen in Betracht:

- Geldmarkt-Zinssätze wie zum Beispiel der EURIBOR
- Kapitalmarkt-Referenzzinssätze, zB EUR-Swap-Satz
- der HVPIxT

Der Emittent wird in den Endgültigen Bedingungen bekanntgeben, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und seiner Volatilität abgerufen werden können.

(i) *Wenn es sich bei dem Basiswert um ein Wertpapier handelt,*
- Name des Wertpapieremittenten
- ISIN (International Security Identification Number) oder eine ähnliche Wertpapierkennung.

Trifft nicht zu. Der Emittent wird keine Wertpapiere als Basiswert verwenden.

(ii) *Wenn es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt*

- Bezeichnung des Index

Die Bezeichnung des Index wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (in §5 Verzinsung) angegeben

- Beschreibung des Indexes für den Fall, dass er vom Emittenten zusammengestellt wird

Nicht anwendbar; der Emittent beabsichtigt unter dem Programm nicht, derivative Wertpapiere zu begeben, deren Basiswert ein Index ist, der vom Emittenten oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird.

- Wird der Index nicht vom Emittenten zusammengestellt, Ort wo Informationen zu diesem Index erhältlich sind

Falls der Emittent derivative Wertpapiere begibt, deren Basiswert ein Index ist, der nicht vom Emittenten zusammengestellt ist, wird der Ort, wo Informationen zu diesem Index erhältlich sind in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (in §5 Verzinsung) angegeben.

(iii) *Wenn es sich bei dem Basiswert um einen Zinssatz handelt*
- eine Beschreibung des Zinssatzes

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Zinssatz (zB den EURIBOR), wird eine Beschreibung des Zinssatzes in den Endgültigen Bedingungen (in § 5 Verzinsung) aufgenommen.

Für den Fall dass der Emittent mehrere Zinssätze (zB EURIBOR oder EUR-Swap Satz) als Basiswerte verwendet, wird eine Beschreibung dieser Zinssätze sowie die für die Zinsberechnung maßgebende Formel in den Endgültigen Bedingungen (in §5 Verzinsung) aufgenommen.

(iv) *Wenn der Basiswert unter keine der oben genannten Kategorien fällt*
- muss die Wertpapierbeschreibung gleichwertige Angaben enthalten

Trifft nicht zu.

(v) *Wenn es sich bei dem Basiswert um einen Korb von Basiswerten handelt*
- die Gewichtung der einzelnen Basiswerte im Korb

Nicht anwendbar. Der Emittent wird keine Gewichtung von Basiswerten vornehmen.

2.3. Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen.

Bei Inflation Linked Notes liegt eine Marktstörung vor, wenn der HVPIxT nicht in der Mitte des auf den jeweiligen Beobachtungszeitpunkt folgenden Monats durch den Indexsponsor veröffentlicht worden ist, und die Veröffentlichung auch nicht innerhalb einer bestimmten Frist nachgeholt werden kann.

Im Falle von Interest Rate Linked Notes liegt eine Marktstörung vor, wenn ein Basiswert anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt, berechnet und veröffentlicht wird, oder durch einen Ersatzbasiswert ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet.

2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen.
Siehe dazu § 16 der Emissionsbedingungen und des Konditionenblattes.

Der Emittent ist berechtigt, einen Ersatzbasiswert heranzuziehen oder unter bestimmten Voraussetzungen zu kündigen.

3. Name und Anschrift der Berechnungsstelle:

Siehe dazu „Andere relevante Bestimmungen“ des Konditionenblattes.

VI. INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN

1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person

1.1. Ausdrückliche Zustimmung seitens des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person zur Verwendung des Prospekts und Erklärung, dass er/ sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre übernimmt, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.

Der Emittent erteilt hiermit allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG in Österreich zugelassen sind, ihren Sitz in Österreich und Luxemburg haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen berechtigt sind („Finanzintermediäre"), seine ausdrückliche, nicht übertragbare und jederzeit widerrufbare Zustimmung, diesen Prospekt samt Endgültiger Bedingungen, für den Vertrieb bzw zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Schuldverschreibungen in Österreich und Luxemburg zu verwenden.

Der Emittent erklärt, dass er die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt der Emittent keine Haftung.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Ein Finanzintermediär wird auch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Diese Zustimmung ist in keinem Fall eine Erweiterung der gesetzlichen Haftung der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft als Emittent und Prospektersteller.

1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gilt jeweils bis zum Ablauf der Gültigkeit dieses Prospekts bzw – sollte dies jeweils früher eintreten – dem vom Emittenten auf seiner Website unter http://www.bank-bgld.at bekanntgegebenen früheren Ende der

Angebotsfrist der diesem Prospekt zugrunde liegenden Schuldverschreibungen. Der Emittent ist berechtigt, diese Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.

1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, läuft bis zum Ende der Prospektgültigkeit.

1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen Finanzintermediäre den Prospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Der Prospekt darf nur in Österreich und Luxemburg verwendet werden.

1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant

Trifft nicht zu.

1.6. Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichtet

BIETET EIN FINANZINTERMEDIÄR DIE DIESEM PROSPEKT ZUGRUNDE LIEGENDEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN AN, WIRD DIESER DIE ANLEGER ZUM ZEITPUNKT DER ANGEBOTSVORLAGE ÜBER DIE ANGEBOTSBEDINGUNGEN UNTERRICHTEN.

2.A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

Nicht anwendbar

2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

2B.1 Deutlich hervorgehobener Hinweis für Anleger, dass jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben hat, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

JEDER DEN PROSPEKT VERWENDENDE FINANZINTERMEDIÄR AUF SEINER WEBSITE ANZUGEBEN HAT, DASS ER DEN PROSPEKT MIT ZUSTIMMUNG UND GEMÄß DEN BEDINGUNGEN VERWENDET, AN DIE DIE ZUSTIMMUNG GEBUNDEN IST.

QUERVERWEISLISTE

Die Querverweisliste gibt an, wo die in den Prospekt inkorporierten Informationen in anderen Dokumenten zu finden sind.

Zur Verfügbarkeit dieser Dokumente siehe insbesondere Pkt. III 14. (Einsehbare Dokumente) des Prospektes.

Dokument	**Veröffentlichung**	**Inkorporierte Seiten**
Jahresfinanzbericht der Bank Burgenland für das Geschäftsjahr 2013.	Der Jahresfinanzbericht wurde am 4.4.2014 veröffentlicht und ist am Sitz des Emittenten, 7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 33, während der üblichen Geschäftszeiten in physischer Form erhältlich.	Seite 1-124
Jahresfinanzbericht der Bank Burgenland für das Geschäftsjahr 2012	Der Jahresfinanzbericht wurde am 16.4.2013 veröffentlicht und ist am Sitz des Emittenten, 7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 33, während der üblichen Geschäftszeiten in physischer Form erhältlich.	Seite 1 - 131
Anhang Emissionsbedingungen und Anhang Konditionenblatt	BASISPROSPEKT für das öffentliche Angebot des Angebotsprogramms der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft 2013/14	Seite 110-134

ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004

Der Emittent mit dem Sitz in Eisenstadt, Österreich, ist für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben verantwortlich und erklärt, dass er die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die Angaben seines Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen verschwiegen worden sind, die die Aussage der Angaben wahrscheinlich verändern können.

Eisenstadt, am 3. Juni 2014

HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft
als Emittent

Gerhard Nyul
Mitglied des Vorstands

ppa.

Mag Volker Enzi
Prokurist

EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten für diese Schuldverschreibungen so, wie sie durch die Angaben des Konditionenblattes vervollständigt, geändert oder ergänzt werden. Die Leerstellen in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten als durch die im Konditionenblatt enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären, sofern das Konditionenblatt die Änderung oder Ergänzung bestimmter Emissionsbedingungen vorsieht, gelten die betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen als entsprechend geändert oder ergänzt; alternative oder optionale Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen , deren Entsprechungen im Konditionenblatt nicht ausgefüllt oder die gestrichen sind, gelten als aus diesen Emissionsbedingungen gestrichen; sämtliche auf die Schuldverschreibungen nicht anwendbaren Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen (einschließlich der Anweisungen, Anmerkungen und der Texte in eckigen Klammern) gelten als aus diesen Emissionsbedingungen gestrichen, sodass die Bestimmungen des Konditionenblatts Geltung erhalten.

§ 1 Emissionsvolumen, Form des Angebotes, Zeichnungsfrist, Stückelung

1) [Die] [Der] [Bezeichnung der Wertpapiere] mit der ISIN [•] [sonstige Wertpapiernummer] (die „Schuldverschreibungen") der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft (der „Emittent") werden im Wege einer [Daueremission [mit offener Zeichnungsfrist]] / Einmalemission] (ab (Datum] / vom (Datum] bis [Datum] / am [Datum]] [öffentlich/für ausgewählte Investoren] zur Zeichnung aufgelegt. Der Emittent ist berechtigt, die Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen jederzeit (vorzeitig) zu beenden oder zu verlängern.

2) [Das Gesamtemissionsvolumen / Die Gesamtstückzahl] beträgt bis zu [Nominale][Währung] [Betrag] / [Anzahl] Stück] [(mit Aufstockungsmöglichkeit auf [Nominale [Währung] [Betrag] / [Anzahl] Stück])]. [Die Höhe [des Nominale / der Stückzahl], [in welchem / in welcher] die Schuldverschreibungen zur Begebung gelangen, wird nach Ende der [Ausgabe] [Zeichnungsfrist] festgesetzt.]

3) Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden im Nominale von je [Währung] [Betrag] begeben.

§ 2 Sammelverwahrung

Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze in [einer] [mehreren] [veränderbaren] Sammelurkunde[n] gemäß § 24 lit. b) DepotG BGBl Nr. 424/1969, in der Fassung BGBl Nr. 650/87 dargestellt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken besteht nicht. Die Sammelurkunde trägt die Unterschrift zweier Vorstände oder Prokuristen des Emittenten. Die Sammelurkunde wird bei [der Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB") / HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft / einem nach BWG oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen berechtigten Verwahrer in Österreich oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union] hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an [der][den] Sammelurkunde[n] zu, die nach Maßgabe der anwendbaren Regelungen und Bestimmungen übertragen werden können.

§ 3 Status und Rang

[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Emissionen einfügen:
Die Schuldverschreibungen begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftig nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind.]

[bei Pfandbriefen einfügen:
(1) Die Pfandbriefe sind gemäß § 217 Ziffer 3 ABGB mündelsicher.
(2) Für die Verzinsung und Rückzahlung dieser Pfandbriefe haftet der Emittent mit seinem gesamten Vermögen, insbesondere aber mit den für die Gläubiger aus diesen Pfandbriefen nach dem Gesetz über die Schuldverschreibungen und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21.12.1927 dRGBl I 1942, zuletzt geändert durch BGBl I 2006/48 – „PfandbriefG" bestellten besonderen Deckungswerten.
(3) Der von der Aufsichtsbehörde (Bundesministerium für Finanzen) bestellte Treuhänder wacht über die Einhaltung der vorliegenden und der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.]

[Bei Nachrang – Schuldverschreibungen einfügen:
Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten im Sinne des Kapitels IV der CRR (Ergänzungskapital), die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten – ausgenommen nachrangige Verbindlichkeiten,
welche ausdrücklich den nachrangigen Schuldverschreibungen im Rang nachstehen – gleichrangig sind]

§ 4 [Erstausgabepreis / Ausgabepreis[e],[Erstvalutatag / Valutatag]

1) Der [Erstausgabepreis / Ausgabepreis] beträgt [Zahl]% / [Währung] [Betrag] je [Stück] [Nominale] [zuzüglich [Zahl]% Ausgabeaufschlag/Spesen]. [Weitere Ausgabepreise können von dem Emittenten in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.]
2) Die Schuldverschreibungen sind [erstmals] am [Datum] zahlbar ([„Erstvalutatag" / „Valutatag"]).

§ 5 Verzinsung

[Im Falle von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung einfügen:

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag.

Die Schuldverschreibungen werden mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst, zahlbar [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich /[Regelung]] am [Datumsangabe(n)] [im Nachhinein / [Regelung]] eines jeden Jahres (Zinstermin(e)"), erstmals am [Datum] [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] ((letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual (ICMA) / actual/365 / actual/360 / 30E/360 / 30/360]].

Für den Fall dass der Zinstermin kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert, ist, wird der Zinstermin je nach Anwendung der im Konditionenblatt spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb Österreichs oder Luxemburgs) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2") betriebsbereit sind].
Die Zinsperioden sind [adjusted][unadjusted].

[Im Falle von Schuldverschreibungen mit mehreren fixen Zinssätzen einfügen:

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag.

Die Schuldverschreibungen werden für die Dauer der ersten Laufzeitperiode von [Datum] bis [Datum] mit [Zahl] % p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der zweiten Laufzeitperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Schuldverschreibungen mit [Zahl] % p.a. vom Nominale verzinst. [Für die Dauer der [Zahl] Laufzeitperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Schuldverschreibungen mit [Zahl] % p.a. vom Nominale verzinst.] Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual (ICMA) / actual/365 / actual/360 / 30E/360 / 30/360]].

Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]"), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der im Konditionenblatt spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb Österreichs oder Luxemburgs) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2") betriebsbereit sind].

Die Zinsperioden sind [adjusted][unadjusted].

[Im Falle von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen oder mehreren Referenzzinssatz/Referenzzinssätzen (z.B. den EURIBOR, LIBOR oder den EUR-Swap-Satz) (Interest Rate Linked Notes) als Basiswert einfügen:

1) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung] [im Nachhinein / [Regelung]] am (Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]"), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste lange / kurze Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der im Konditionenblatt spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb Österreichs oder Luxemburgs) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2") betriebsbereit sind]. Die Zinsperioden sind [adjusted][unadjusted].
2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der

Schuldverschreibungen (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual (ICMA) / actual/365 / actual/360 / 30E/360 / 30/360]].

[Der Zinssatz für die Zinsperiode[n] (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] [Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die] [Die] Schuldverschreibungen [werden] mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft / [Name]] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) [Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl] % des Basiswertes] [der [Zahl einfügen]-fache Basiswert]. Basiswert ist der gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmte [EURIBOR für [Zahl]-Monats EUR-Einlagen („[Zahl]-Monats-EURIBOR") / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz] / [Basiswert]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] [für die gesamte Zinsperiode] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]]. [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen]]

oder

[Der variable Zinssatz wird nach folgender Formel berechnet: Differenz aus [[Zahl einfügen]-fachen] Basiswert 1 und [[Zahl einfügen]-fachen] Basiswert 2 [, wobei diese Differenz mit [Zahl einfügen] multipliziert wird]. Basiswert 1 entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten [EURIBOR für [Zahl]-Monats EUR-Einlagen („[Zahl-Monats-EURIBOR") / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz] / [Basiswert], Basiswert 2 entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten [EURIBOR für [Zahl]-Monats EUR-Einlagen („[Zahl]-Monats-EURIBOR") / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz] / [Basiswert]]. [[Für die [Zahl] Zinsperiode[n] von [Datum] bis [Datum]][Für die gesamte Laufzeit] gilt ein [Aufschlag /Abschlag] von [Zahl] [% - Punkte / Basispunkten.] [Der Zinssatz wird kaufmännisch auf [Zahl] Kommastellen gerundet.]]

[b) [Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]% p.a. [ab [Datum]] [Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]% p.a. [ab [Datum]]]

[c)] [anderer fortlaufender Buchstabe] Am [Zahl] Bankarbeitstag [vor jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] (Zinsberechnungstag") bestimmt die Zinsberechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag] [folgende / vorangegangene] Zinsperiode den [[Zahl]-Monats-EURIBOR / [Zahl]Jahres EUR-Swap-Satz / [Basiswert/Basiswerten] durch Bezugnahme auf [den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [Bildschirmseite] quotierten Satz für [Zahl]-Monats-EUR-Einlagen / den derzeit auf der [Bildschirmseite] angegebenen Satz für auf EUR lautende SwapTransaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren / [Quelle] angegebene[n] [Basiswerte einfügen] [zum jeweiligen Fixing] [um ca. [Uhrzeit] [mitteleuropäischer / [Zeitzone]] Zeit.] [sowie den [[Zahl]-Monats-EURIBOR / [Zahl]Jahres EUR-Swap-Satz / [Basiswert/Basiswerten] durch Bezugnahme auf [den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [Bildschirmseite] quotierten Satz für [Zahl]-Monats-EUR-Einlagen / den derzeit auf der [Bildschirmseite] angegebenen Satz für auf EUR lautende SwapTransaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren / [Quelle] angegebene[n] [Basiswerte einfügen] [zum jeweiligen Fixing] [um ca. [Uhrzeit] [mitteleuropäischer / [Zeitzone]] Zeit.]]

[d) / anderer fortlaufender Buchstabe] Sofern an einem Zinsberechnungstag der [Zahl]Monats-EURIBOR)] [oder] [[Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz] [Basiswert] auf einer

anderen als der in Absatz [Buchstabe]) angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.]

[e) / anderer fortlaufender Buchstabe] Falls an einem Zinsberechnungstag kein [Zahl]Monats-EURIBOR)] [oder] [[Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz] [Basiswert] veröffentlicht wird, kann der Emittent nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Basiswert bestimmen.]

[f) / anderer fortlaufender Buchstabe] Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb Österreichs oder Luxemburgs) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 (TARGET2") betriebsbereit sind.]

[g) / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual (ICMA) / actual/365 / actual/360 / 30E/360 / 30/360].

[h) / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 14]

[i) / anderer fortlaufender Buchstabe] Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für den Emittenten, die Zahlstelle gemäß § 11 und die Inhaber der Schuldverschreibungen bindend.

[j) / anderer fortlaufender Buchstabe] Der Emittent behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zinsberechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will der Emittent sein Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist er berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen. Der Emittent wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § 14 bekannt machen.]

[k) / anderer fortlaufender Buchstabe] Der Emittent wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.]

[l) / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Zinsberechnungsstelle, wenn der Emittent nicht Zinsberechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragter des Emittenten. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der Schuldverschreibungen wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet]

[Im Falle von Inflation Linked Notes einfügen:

1) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich /vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres (.Zinstermin[e]"), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste lange / kurze Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der im Konditionenblatt spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben /vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb Österreichs oder Luxemburgs) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2") betriebsbereit sind.] Die Zinsperioden sind [adjusted][unadjusted].

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Schuldverschreibungen jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual (ICMA) / actual/365 / actual/360 / 30E/360 / 30/360].

3) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiod[en] (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale. Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die] [Die] Schuldverschreibungen [werden] mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft / [Name]] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht der gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten [[Zahl]-fachen] prozentuellen Wertentwicklung des Inflationsindex „Harmonisierter Verbraucherpreisindex exklusive Tabak" für den Euroraum (HVPIxT) zwischen [Datum („Index (t)")] und [Datum („Index (t-1)")] [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte.] [für die gesamte Zinsperiode / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag /Abschlag) von [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte].] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]

b) Die Ermittlung der prozentuellen Wertentwicklung errechnet sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Wertentwicklung in \%} = 100 \times \left(\frac{\text{Index (t)}}{\text{Index (t-1)}} - 1 \right)$$

Der HVPIxT wird von EUROSTAT monatlich berechnet. Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des HVPIxT und seine Volatilität können auf der Website von EUROSTAT unter http://epp.eurostat.ec.europa.eu abgerufen werden.

[c) [Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]% p.a. [ab [Datum]] [Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]% p.a. [ab [Datum]]]

[d) / anderer fortlaufender Buchstabe] Am [Zahl] Bankarbeitstag vor [jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] („Zinsberechnungstag") bestimmt die Zinsberechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode die relevanten Indexwerte durch Bezugnahme auf die auf der Seite CPTFEMU von Bloomberg angegebenen Indexwerte.]

[e) / anderer fortlaufender Buchstabe] Sofern an einem Zinsberechnungstag die Indexwerte auf einer anderen als der in Absatz [Buchstabe]) angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.]

[f) / anderer fortlaufender Buchstabe] Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle

(Banken innerhalb Österreichs oder Luxemburgs) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 (TARGET2) betriebsbereit sind.]

[g) / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual (ICMA) / actual/365 / actual/360 / 30E/360 / 30/360].
[h) / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 14.]

[i) / anderer fortlaufender Buchstabe] Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für den Emittenten, die Zahlstelle gemäß § 11 und die Inhaber der Schuldverschreibungen bindend.]

[j) / anderer fortlaufender Buchstabe] Der Emittent behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zinsberechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will der Emittent sein Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist er berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen.]

Der Emittent wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § 14 bekannt machen.

[k) / anderer fortlaufender Buchstabe] Der Emittent wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.

[l) / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Zinsberechnungsstelle, wenn der Emittent nicht Zinsberechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte des Emittenten. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der Schuldverschreibungen wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet]

[Im Falle von Nullkupon Schuldverschreibungen einfügen:

Auf die Schuldverschreibungen erfolgen während ihrer gesamten Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen.]

[Im Falle von gewinnabhängigen variabel und fix verzinsten Nachrang-Schuldverschreibungen einfügen:

in einzelnen Jahren mangels ausschüttungsfähigen Gewinns ausgefallene Zinsen werden nicht nachgezahlt (nicht kumulativ).]

§ 6 Laufzeit und Tilgung, Rückzahlungsbetrag

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am [Datum] und endet [vorbehaltlich einer vorherigen Kündigung gemäß § 9] mit Ablauf des [Datum].

[Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die] [Die] Schuldverschreibungen [werden] am [Datum] („Tilgungstermin") zum Nominale zurückgezahlt. Für den Fall, dass der Tilgungstermin auf einen Tag fällt, der kein

Bankarbeitstag (wie im Konditionenblatt definiert) ist, wird die Rückzahlung auf den nächsten Bankarbeitstag verschoben.

[[Im Falle von Nachrang-Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen:

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen bei Fälligkeit erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen über die Kapitalform gemäß § 3 dieser Emissionsbedingungen. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz des Emittenten können die Schuldverschreibungen erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.]

§ 7 Börseeinführung

[Die Zulassung der Schuldverschreibungen [zum [Amtlichen Handel /Geregelten Freiverkehr/Markt] [Segment] an der [Börse]] wird beantragt]

oder:

[Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einer Börse ist nicht vorgesehen.]

§ 8 Tax Gross-up

[Einfügen, wenn für Schuldverschreibungen kein Tax Gross-up hinsichtlich Quellensteuern gilt:

Alle Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen mit Abzug von Steuern oder Abgaben jeder Art, die als Quellensteuer einbehalten werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist.]

[Einfügen, wenn für Schuldverschreibungen Gross-up hinsichtlich Quellensteuern gilt:

Alle Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen ohne Abzug von irgendwelchen gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder Abgaben gleich welcher Art, die von oder in der Republik Österreich oder von einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde im Wege der Quellenbesteuerung erhoben oder auferlegt werden, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung, solchen Abzug vorzunehmen. In diesem Fall wird der Emittent diejenigen zusätzlichen Beträge („Zusätzliche Beträge") zahlen, die erforderlich sind, damit die Anleihegläubiger nach solchem Abzug jene Nettobeträge erhalten, die ansonsten ohne solchen Abzug gezahlt worden wären; jedoch werden keine Zusätzlichen Beträge in Bezug auf irgendwelche Steuern oder Abgaben bezahlt, wenn

a) diese von jemandem als Depotbank oder Inkassobevollmächtigtem eines Schuldverschreibungs-Inhabers, oder sonst auf andere Art und Weise, die keinen Abzug oder Einbehaltung durch den Emittenten von Zins- oder Tilgungszahlungen bedeuten, bezahlt werden müssen, oder

b) diese bezahlt werden müssen, weil ein Schuldverschreibungs-Inhaber eine persönliche oder geschäftliche Beziehung mit der Republik Österreich hat oder hatte, wobei der bloße Umstand, dass Zahlungen unter den Schuldverschreibungen von Quellen in Österreich stammen oder besichert werden bzw in steuerlicher Hinsicht als solche Zahlungen oder Besicherungen angesehen werden, unbeachtlich ist, wobei die jeweils geltende deutsche Zinsabschlagsteuer und der darauf erhobene Solidaritätszuschlag sowie die österreichische Kapitalertragssteuer sowie jedwede zukünftige Steuer oder Abgabe, die

eine oder mehrere der vorgenannten ersetzt, unter diese Klausel b) fällt, bezüglich der keine zusätzlichen Beträge bezahlt werden, oder

c) diese aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen, oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Besteuerung von Zinserträgen, an der die Republik Österreich oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die eine solche Richtlinie, Verordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung umsetzt oder damit in Einklang steht; oder

d) diese von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden und dies dadurch verhindert werden könnte, dass Zahlungen durch eine andere Zahlstelle ohne solchen Einbehalt bzw Abzug geleistet werden können; oder

e) diese aufgrund einer Gesetzesänderung bezahlt werden müssen, die mehr als 30 Tage nach der Fälligkeit der betreffenden Zahlung in Kraft tritt.]

§ 9 Kündigung

[Falls eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist einfügen:

Eine ordentliche Kündigung seitens des Emittenten oder der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Im Falle einer ordentlichen Kündigung seitens des Emittenten einfügen:

Der Emittent ist berechtigt, die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] zum [[Datumsangabe(n)]! nächsten Zinstermin] (Rückzahlungstermin") zu kündigen. Eine Kündigung durch den Emittenten wird unverzüglich gemäß § 14 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb Österreichs oder Luxemburgs) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2(„TARGET2") betriebsbereit sind.]

[Im Falle einer ordentlichen Kündigung seitens der Inhaber einfügen:

Jeder Inhaber ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen insgesamt oder teilweise [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] zum [Zahl] Rückzahlungstermin] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] zum [[Datumsangabe(n)] / nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin") schriftlich zu kündigen. Die Kündigung ist schriftlich an die Zahlstelle zu übermitteln und wird mit Zugang an diese wirksam. Der Mitteilung ist ein Nachweis darüber beizufügen, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb Österreichs oder Luxemburgs) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen

Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2") betriebsbereit sind.]

[m Falle von Nachrang-Schuldverschreibungen einfügen:

[wenn der Emittent ein ordentliches Kündigungsrecht hat: (1) Ordentliche Kündigung: Der Emittent ist berechtigt, die Schuldverschreibungen mit Genehmigung der FMA nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin") zu kündigen. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig / in [•] [monatlichen / vierteljährlichen / halb-jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen].*]*

[(2) Außerordentliche Kündigung]: Der Emittent ist [ferner] berechtigt, die Schuldverschreibungen mit Genehmigung der FMA unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Rückzahlungstermin") zu kündigen, wenn

(i) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: (x) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (y) der Emittent hat der FMA hinreichend nachgewiesen, dass zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder

(ii) sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert und der Emittent der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war;

und der Emittent (i) die Schuldverschreibungen zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Emittenten nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass seine Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 der CRR (wie im Prospekt definiert) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Absatzes (6) von Artikel 128 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig / in [•] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen].

(3) Die Kündigung seitens der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Wenn außerordentliche Kündigungsrechte des Emittenten aus bestimmten Gründen gelten einfügen:

Der Emittent ist berechtigt, die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit zum [[Datumsangabe(n)] / nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin") zu kündigen, wenn [eine Tax Gross-up Klausel gemäß § 8 vereinbart wurde und der Emittent zusätzliche

Beträge wie dort definiert zahlen muss / sich eine wesentliche gesetzliche Bestimmung geändert hat, die sich auf die Schuldverschreibungen auswirkt]. Eine Kündigung durch den Emittent wird unverzüglich gemäß § 14 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb Österreichs oder Luxemburgs) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2") betriebsbereit sind.]

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen]

§ 10 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Schuldverschreibungen nach zehn Jahren.

§ 11 Zahlstelle, Zahlungen

Zahlstelle ist die [[HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft] [Name]]. Der Emittent behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zahlstelle zu ernennen. Der Emittent wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zahlstelle unverzüglich gemäß § 14 bekannt machen. Kann oder will der Emittent sein Amt als Zahlstelle, wenn er als solcher bestellt ist, nicht mehr ausüben, ist er berechtigt, eine andere Bank innerhalb Österreichs oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union als Zahlstelle zu bestellen.

Die Gutschrift der [Zinsen- und] Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle. Wenn der Emittent Zahlstelle ist, wird er Zahlungen von Kapital [und Zinsen] auf die Schuldverschreibungen unverzüglich durch Überweisung an den Verwahrer gemäß § 2 zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der Schuldverschreibungen vornehmen. Der Emittent wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen befreit.

Die Zahlstelle als solche, wenn der Emittent nicht als Zahlstelle bestellt ist, ist ausschließlich Beauftragte des Emittenten. Zwischen der Zahlstelle und den Inhabern der Schuldverschreibungen besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

§ 12 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Erwerb

1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Schuldverschreibungen weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine Einheit bilden.

2) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl des Emittenten können diese Schuldverschreibungen gehalten, oder wiederum verkauft oder eingezogen werden.

[Im Falle von Nachrang - Schuldverschreibungen einfügen:

Eine Einziehung kann nur unter analoger Anwendung der Bestimmungen über die Kündigung erfolgen.]

§13 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die diese Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen rechtswirksam im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" oder auf der Homepage des Emittenten. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen oder nicht mehr für amtliche Bekanntmachungen dienen, so tritt an ihre Stelle das für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen bedarf es nicht.

§ 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss aller Bestimmungen des internationalen Privatrechts, die zur Anwendung des Rechts eines anderen Staates führen würden. Erfüllungsort ist Eisenstadt, Österreich.

2) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt ausschließlich das für 7000 Eisenstadt, Österreich sachlich und örtlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt Folgendes:

(i) sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden;

(ii) bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Schuldverschreibungen in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt.

(iii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

§ 15 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich
möglich Rechnung trägt.

[§ 16 Markstörungen, Anpassungsregeln

1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn ein Basiswert

a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die "ursprüngliche Berechnungsstelle") von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die "Nachfolge-Berechnungsstelle") berechnet und veröffentlicht wird, oder

b) von der Berechnungsstelle durch einen Ersatzbasiswert (der "Ersatzbasiswert") ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder

Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet, wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen.

2) Im Falle einer Markstörung, wie im Absatz 1 näher beschrieben, gilt jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert. Wenn vor dem Laufzeitende die Berechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Basiswerts aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der indem betreffenden Basiswert enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird der Emittent dies unverzüglich bekannt machen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswerts einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Basiswert vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Beobachtungstag die Berechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswerts vornimmt, wird die Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.

3) Wenn im Falle einer Marktstörung wie oben unter Absatz 1 beschrieben (i) der veröffentlichte Ersatzbasiswert oder die Nachfolge-Berechnungs-Stelle nach Auffassung des Emittenten nicht angemessen wären ist oder (ii) eine Anpassung wie oben beschrieben im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre, ist der Emittent berechtigt, die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] [Tagen / Wochen / Monaten] zu kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die Schuldverschreibungen zum Nominalen oder zu einem bestimmten Prozentwert ihres Nominales wie im Konditionenblatt spezifiziert zurückgezahlt.]

[Bei Inflation Linked Notes einfügen:

Wenn nach Auffassung des Emittenten der maßgebende Wert des HVPIxT nicht in der Mitte des auf den jeweiligen Beobachtungszeitpunkt folgenden Monats durch den Indexsponsor veröffentlicht worden ist, und die Veröffentlichung auch nicht nachgeholt worden ist, wird der Emittent spätestens fünf Tage vor dem Zinstermin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten von dem Indexsponsor festgestellten HVPIxT durchführen oder (ii) anderweitig einen Ersatzwert für den HVPIxT ermitteln oder (iii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatzindex durchführen, der in seinen Eigenschaften dem HVPIxT möglichst nahekommt.

[Wenn im Falle einer Marktstörung wie oben beschrieben (i) ein passender Ersatzindex nicht verfügbar ist oder (ii) eine Anpassung wie oben beschrieben im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre, ist der Emittent berechtigt, die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] [Tagen / Wochen / Monaten] zu kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die Schuldverschreibungen zum Nominale oder zu einem bestimmten Prozentwert ihres Nominales wie im Konditionenblatt spezifiziert zurückgezahlt.]]]

KONDITIONENBLATT

[Datum]

[Bezeichnung der betreffenden Serie der Schuldverschreibungen einfügen]

[ISIN]

begeben unter dem

Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und derivative Wertpapiere der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft 2014/15 vom 3. Juni 2014.

Dieses Konditionenblatt wurde für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/171/EG abgefasst und sind immer in Verbindung mit dem Prospekt und allfälligen dazugehörigen Nachtragen zu lesen.

Eine vollständige Information über den Emittenten und das Angebot von Schuldverschreibungen bzw das Erhalten sämtlicher Angaben ist nur möglich, wenn das Konditionenblatt und der Prospekt zusammen gelesen werden. Begriffe und Definitionen, wie sie im Prospekt enthalten sind, ist im Zweifel im Konditionenblatt dieselbe Bedeutung beizumessen.

Dieses Konditionenblatt ist immer in Verbindung mit den Emissionsbedingungen zu lesen, die im Prospekt angeführt sind. Sämtliche Bestimmungen des Konditionenblatts, die nicht ausgefüllt oder gelöscht sind, gelten als in den für die Schuldverschreibungen geltenden Emissionsbedingungen gestrichen. Soweit in diesem Konditionenblatt mehrere Optionen durch „o" gekennzeichnet sind, wird die gewählte Option durch ein „x" welches „o" ersetzt, bezeichnet.

Dem Konditionenblatt für die jeweilige Emission angefügt sind eine Zusammenfassung sowie ausgefüllte Emissionsbedingungen. Diese ausgefüllten Emissionsbedingungen dienen lediglich der erleichterten Lesbarkeit und Information der Anleger und sind nicht Teil des Prüfungsverfahrens zur Prospektbilligung. Alleine maßgeblich für die Rechte und Pflichten aus der jeweiligen Emission ist das Konditionenblatt in Verbindung mit den Emissionsbedingungen, die im Prospekt angefügt sind.

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, ISIN (§1)

Währung:	[•]
Gesamtnominale:	bis zu [•]
Aufstockungsvolumen:	auf bis zu [•]
Stückelung/Stückelungen:	[•]
ISIN:	[•]
[Sonstige Wertpapiernummer	[•]]

Zeichnungsfrist	o Daueremission [(„offen")] ab [•] [bis [•]] o Einmalemission („geschlossen") vom [•] bis [•] o Einmalemission („geschlossen") am [•]
Angebotsform:	o öffentliches Angebot mit verpflichtendem KMG-Prospekt o öffentliches Angebot mit freiwilligem KMG-Prospekt (opting-in) o Kein öffentliches Angebot (bestimmter Investorenkreis)

FORM, VERWAHRSTELLE (§2)

Form

o Sammelurkunde(n) veränderbar

o Sammelurkunde(n) nicht veränderbar

Verwahrstelle

o HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft (Tresor)

o Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB)

o Sonstiger Verwahrer in Österreich/EU-Ausland: [•]

RANG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN (§ 3)

o Pfandbrief

o Nicht nachrangige Schuldverschreibungen

o Nachrang-Schuldverschreibungen

Deckungsstock bei Pfandbriefen:	o Hypothekarischer Deckungsstock o Öffentlicher Deckungsstock

PREISFESTSETZUNG, VALUTA TAG(E) (§ 4)

Preisfestsetzung

[Erst-Ausgabepreis:	[[•] %] [[EUR] [andere Währung] [•] je [Stück][Nominale]]]
[Ausgabepreis:	[[•] %] je [Stück][Nominale] [[EUR] [andere Währung] [•] je [Stück][Nominale] o Die weiteren Ausgabepreise werden in Abhängigkeit von der Marktlage festgesetzt.]]

Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden: [•]

Valutatag(e)

Valutatag(e):	o Erstvaluta [•] o Valutatag [•]
Weitere Valutatage:	o An allen weiteren [•] Bankarbeitstagen o [•]

VERZINSUNG (§ 5)

[Entfällt, auf die Schuldverschreibungen werden keine Zinsen gezahlt.]

[Allgemein

Verzinsungsbeginn:	[•]
Verzinsungsende:	[•]
Zinszahlung:	o im Nachhinein o [andere Regelung]
Zinstermine:	[•]
Erster Zinstermin:	[•]
Zinsperiode(n):	o ganzjährig o halbjährig o vierteljährlich o monatlich o andere [•] o erster langer Kupon [•] o erster kurzer Kupon [•] o letzter langer Kupon [•] o letzter kurzer Kupon [•] o aperiodische Zinszahlung[•] o einmalige Zinszahlung[•]
Bankarbeitstag-Definition:	o Tag, an dem Bankschalter der Zahlstelle für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich sind o Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2 betriebsbereit sind
Anpassung von Zinsperioden:	o unadjusted o adjusted
Anpassung von Zinsterminen	o Following Business Day Convention o Modified Following Business Day Convention
Zinstagequotient:	o actual/actual (ICMA) o actual/365 o actual/360

o 30E/360
o 30/360

[Zinssatz

[Fix verzinste Schuldverschreibungen

Zinssatz/Zinssätze:	[•] p.a. [von einschließlich [•] bis [•] (ausschließlich)]] [weitere Termine und Zinssätze einfügen]] o die Zinsenzahlung erfolgt nur, soweit die Zinsen im ausschüttungsfähigen Gewinn des Emittenten gedeckt sind (gewinnabhängige fix verzinste Nachrang-Schuldverschreibung)

[Variabel verzinste Schuldverschreibungen

[fixer Zinssatz:	o [•] o gültig von [Datum] bis [Datum] o gültig für die Zinsperiode Nr [•] [und Nummer[•]] o die Zinsenzahlung erfolgt nur, soweit die Zinsen im ausschüttungsfähigen Gewinn des Emittenten gedeckt sind (gewinnabhängige variabel verzinste Nachrang-Schuldverschreibung)
[Basiswert[e]:	o Geldmarkt-Referenzzinssatz: [•] o Kapitalmarkt – Zinssatz:[•] o [einen oder mehrere Zinssätze einfügen] o [Verzinsung in Abhängigkeit des HVPIxT]]
[Basiswert 1: Basiswert 2: [Index (t): [Index (t-1):	[•] [•]] [•] [•]]
Feststellung des Basiswerts:	o durch Bezugnahme auf den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [Bildschirmseite] quotierten Satz für [Zahl]-Monats-EUR-Einlagen o durch Bezugnahme auf den derzeit auf der [Bildschirmseite] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren o durch Bezugnahme auf [den] [die] auf [Quelle] angegebenen [•] o um [Uhrzeit] [mitteleuropäischer Zeit; anderer Zeitzone]
Informationen über die vergangene	[www.euribor-ebf.eu]

und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität sind hier erhältlich:	[http://epp.eurostat.ec.europa.eu unter folgender Bezeichnung: „HICP – all items excluding tobacco – Index (2005=100), Euro area („Ausgewählte Statistiken"/"Preis (HVPI)", / „Haupttabellen" / Special Aggregates (2005=100)" / „All items excluding tobacco", / „Euroraum (EA11-2000, EA12-2006, EA13-2007, EA15-2008, EA16-2010, EA17")] [sonstige einfügen]
Zinsberechnung:	o Zinssatz entspricht Basiswert o Zinssatz entspricht [Zahl] % des Basiswerts o Berechnung nach folgender Formel: [•] o Aufschlag [•] [Basispunkte / %-Punkte] gültig für die gesamte Zinsperiode o Aufschlag [•] [Basispunkte / %-Punkte] gültig für die Zinsperiode(n) von [•] bis [•] o Abschlag [•] [Basispunkte // %-Punkte] gültig für die gesamte Zinsperiode o Abschlag [•] [Basispunkte / / %-Punkte] gültig für die Zinsperiode(n) von [•] bis [•]
[Mindestzinssatz (Floor):	[•] % p.a. [ab [•]] [von [Datum] bis [Datum]]]
[Höchstzinssatz (Cap):	[•] % p.a. [ab [•]] [von [Datum] bis [Datum]]]
Zinsberechnungstag:	o [•] Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode im Vorhinein o [•] Bankarbeitstage vor Ende der jeweiligen Zinsperiode im Nachhinein

[Im Fall von gewinnabhängigen Nachrang – Schuldverschreibungen einfügen: Es erfolgt keine Nachzahlung von in Vorjahren mangels ausschüttungsfähigem Gewinn ausgefallenen Zinsenzahlungen.]

[Veröffentlichung der Zinssätze:	o Website des Emittenten o Amtsblatt der Wiener Zeitung]

LAUFZEIT UND TILGUNG; KÜNDIGUNG (§ 6, § 9)

Bankarbeitstag-Definition für Tilgungszahlungen und Kündigungs-möglichkeiten:	o Tag, an dem Bankschalter der Zahlstelle für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich sind o Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 betriebsbereit sind.

Tilgung

Fälligkeitstag:	o [•]
Rückzahlungsbetrag:	o Zum Nominale

Kündigung

o Ohne ordentliche und außerordentliche Kündigungsrechte des Emittenten und der Inhaber der Schuldverschreibungen
o Mit ordentlichen Kündigungsrechten des Emittenten und/oder der Inhaber der Schuldverschreibungen
o Mit außerordentlichen Kündigungsrechten des Emittenten aus bestimmten Gründen
o Kündigung bei Nachrang-Schuldverschreibungen

[Ordentliche Kündigung

o Emittent zur Gänze
o Emittent teilweise
o Inhaber der Schuldverschreibungen zur Gänze oder teilweise

Kündigungsfrist:	[•]
Kündigungstermin(e):	o Zu jedem Zinstermin o Zum [•]
Rückzahlungsbetrag/-beträge:	o Zum Nominale o Zu [•] % vom Nominale o Zu [•] EUR; andere Währung] je Stück
Auszahlung von Stückzinsen:	o Ja o Nein
Bekanntmachung wenn Emittent kündigt	o Website des Emittenten o Amtsblatt der Wiener Zeitung]

[Außerordentliche Kündigungsrechte des Emittenten

o Emittent zur Gänze
o Emittent teilweise

Kündigungsgründe:	o Tax Gross Up o Änderung wesentlicher rechtlicher Bestimmungen die die Schuldverschreibungen betreffen
Kündigungsfrist Kündigungstermin(e):	[•] [•]
Kündigung insgesamt/teilweise:	o Nur insgesamt o Teilweise Kündigung zulässig
Rückzahlungsbetrag/-beträge:	o zum Nominale o Zu [•] % vom Nominale o [Betrag] [Währung]
Auszahlung von Stückzinsen:	o Ja o Nein

Bekanntmachung wenn Emittent kündigt	o Website des Emittenten o Amtsblatt der Wiener Zeitung]

[Kündigung bei Nachrang-Schuldverschreibungen

1 Ordentliche Kündigung [§ 9 (1)]

Rückzahlung:	o Emittent zur Gänze o Emittent teilweise
Kündigungsfrist	[•]
Kündigungstermin(e):	o Zu jedem Zinstermin o Zum [•]
Rückzahlung	o Gesamt o In [•] Teilbeträgen
Rückzahlungsbetrag/-beträge:	o Zum Nominale o Zu [•] % vom Nominale o Zu [•] [EUR]; [andere Währung] [je [Zahl][•]]
Auszahlung von Stückzinsen:	o Ja o Nein
Bekanntmachung:	o Website des Emittenten o Amtsblatt des Wiener Zeitung

2. Außerordentliche Kündigung [§ 9 (2)]

Rückzahlung:	Emittent zur Gänze
Kündigungsfrist	[•]
Kündigungstermin(e):	o Zu jedem Zinstermin o Zum[•]
Rückzahlungsbetrag/-beträge:	o Zum Nominale o Zu [•] % vom Nominale o Zu [•] [EUR]; [andere Währung] [je [Zahl][•]]
Auszahlung von Stückzinsen:	o Ja o Nein
Bekanntmachung:	o Website des Emittenten o Amtsblatt der Wiener Zeitung

[KÜNDIGUNG AUFGRUND VON MARKTSTÖRUNGEN (§ 16 Abs. 3)

Kündigung Marktstörungen:	o Kündigungsfrist von [•] [Tagen; Wochen, Monaten] o Rückzahlung zum Nominale o Rückzahlung zu [•]% vom Nominale]

BÖRSEZULASSUNG (§ 7)

Für diese Emission wird beantragt:	o Zulassung zum Amtlichen Handel an der [Börse] o Zulassung zum Geregelten Freiverkehr/Markt an der [Börse] o Zulassung zum [Segment] der [Börse] o Es wird keine Zulassung beantragt
Voraussichtlicher Termin der Zulassung:	[•]

TAX GROSS UP (§ 8)

Tax Gross Up	o Ja o Nein

BEDINGUNGEN DES ANGEBOTES

Angebotsverfahren:	o Direktvertrieb durch den Emittenten o Zusätzlicher Vertrieb durch Banken o Vertrieb durch ein Bankensyndikat
Angebotskonditionen:	[•]
Platzierungsgarantie	o ja o nein
Emissionsübernahmevertrag	o ja [Datum] o nein

Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnung und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller:

[Ein Verfahren für die Reduzierung der Zeichnung oder Erstattung eines Betrags an die Anleger ist nicht vorgesehen, da die Möglichkeit zur Zeichnung der Schuldverschreibungen jedenfalls endet, sobald das Emissionsvolumen erreicht ist (oder die Zeichnung bereits davor geschlossen wurde).] [andere Regelung einfügen]

ANDERE RELEVANTE BESTIMMUNGEN

Rendite (ohne Berücksichtigung allfälliger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden:	[•]
Rundungsregeln:	o kaufmännisch auf [•] Stellen

	o nicht gerundet
Mindestzeichnungsbetrag	[•]
Höchstzeichnungsbetrag	[•]

Beschreibung aller für die Emission wesentlichen Interessen, einschließlich widerstreitender Interessenskonflikte widerstreitender: [•]

Bedienung und Lieferung [•]

Zinsberechnungsstelle:	o HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft o Sonstige [Name, Adresse]]
Berechnungsstelle für Tilgungszahlungen:	o HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft o Sonstige Berechnungsstelle: [Name, Adresse]

VERTEILUNG UND ZUTEILUNG

Wenn die Schuldverschreibungen gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden, Angabe der Tranche, die einigen dieser Märkte vorbehalten ist: [•]

Verfahren der Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf; ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann: [•]

ZAHLSTELLE (§ 11)

Zahlstelle:	o HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft o Sonstige Zahlstelle: [Name, Adresse]

HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft

Anhänge:
Zusammenfassung der Emission (Anlage ./1)
Ausgefüllte Emissionsbedingungen (Anlage ./2)